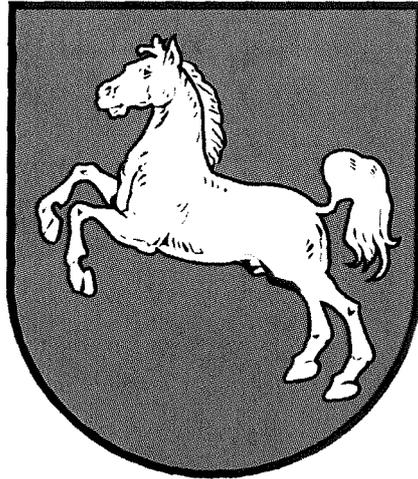


**EWE AG - Kommunale Netzbeteiligung  
Neufassung Gesellschaftsvertrag KNN KG und Konsortialvertrag**

---



**Verhandelt**

zu Oldenburg am 02. November 2017

Vor mir, dem unterzeichneten Notar

**Jan J. Kramer**

mit dem Amtssitz in Oldenburg

erschieden heute:

- A. Frau Christiane Senß, geboren am 31.01.1987, geschäftsansässig Gartenstraße 18, 26122 Oldenburg (Oldb.),

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern

- I. als Vertreterin ohne Vertretungsmacht – unter Ausschluss der persönlichen Haftung – für

die **EWE Aktiengesellschaft** mit Sitz in Oldenburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter HRB 33,

**EWE AG - Kommunale Netzbeteiligung  
Neufassung Gesellschaftsvertrag KNN KG und Konsortialvertrag**

---

- II. als Vertreterin ohne Vertretungsmacht – unter Ausschluss der persönlichen Haftung – für
1. die **Kommunale Netzbeteiligung Nordwest Verwaltungs GmbH** mit Sitz in Oldenburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter HRB 207425,
  2. die **Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG** mit Sitz in Oldenburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter HRA 203542,
- III. als Vertreterin ohne Vertretungsmacht – unter Ausschluss der persönlichen Haftung – für

1.	die <b>Gemeinde Apen</b> , Hauptstraße 200, 26689 Apen,
2.	die <b>Gemeinde Bad Zwischenahn</b> , Am Brink 9, 26160 Bad Zwischenahn,
3.	die <b>Gemeinde Edewecht</b> , Rathausstr. 7, 26188 Edewecht,
4.	die <b>Gemeinde Rastede</b> , Sophienstr. 27, 26180 Rastede,
5.	die <b>Stadt Westerstede</b> , Am Markt 2, 26655 Westerstede,
6.	die <b>Gemeinde Wiefelstede</b> , Kirchstr. 1, 26215 Wiefelstede,
7a.	die <b>Gemeinde Großheide</b> , Schloßstraße 10, 26532 Großheide,
7b.	die <b>Bio-Energie Großheide GmbH &amp; Co. KG</b> mit Sitz in Großheide, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aurich unter HRA 101240,
8.	die <b>Gemeinde Bösel</b> , Am Kirchplatz 15, 26219 Bösel,
9.	die <b>Gemeinde Cappeln (Oldenburg)</b> , Am Markt 3, 49692 Cappeln,
10.	die <b>Gemeinde Emstek</b> , Am Markt 1, 49685 Emstek,
11.	die <b>Gemeinde Essen (Oldenburg)</b> , Peterstraße 7, 49632 Essen (Oldb.),
12a.	die <b>Stadt Friesoythe</b> , Alte Mühlenstraße 12, 26169 Friesoythe,
12b.	die <b>Wirtschaftsbetriebe Stadt Friesoythe GmbH</b> mit Sitz in Friesoythe, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg (Oldenburg) unter HRB 151658,

**EWE AG - Kommunale Netzbeteiligung  
Neufassung Gesellschaftsvertrag KNN KG und Konsortialvertrag**

---

13.	die <b>Gemeinde Garrel</b> , Hauptstr. 15, 49681 Garrel,
14.	die <b>Gemeinde Lastrup</b> , Am Marktplatz 1, 49688 Lastrup,
15.	die <b>Gemeinde Lindern (Oldenburg)</b> , Kirchstraße 1, 49699 Lindern,
16.	die <b>Stadt Lönigen</b> , Lindenallee 1, 49624 Lönigen,
17.	die <b>Gemeinde Molbergen</b> , Cloppenburger Str. 22, 49696 Molbergen,
18.	die <b>Gemeinde Saterland</b> , Hauptstraße 507, 26683 Saterland,
19.	die <b>Stadt Langen</b> , Sieverner Straße 10, 27607 Langen,
20.	die <b>Samtgemeinde Dörpen</b> , Hauptstraße 25, 26892 Dörpen,
21.	die <b>Samtgemeinde Werlte</b> , Marktstraße 1, 49757 Werlte,
22a.	die <b>Stadt Haren</b> , Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems),
22b.	die <b>Bürgerstiftung Haren (Ems)</b> mit Sitz in Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems),
23.	die <b>Stadt Haselünne</b> , Rathausplatz 1, 49740 Haselünne,
24.	die <b>Stadt Meppen</b> , Markt 43, 49716 Meppen,
25.	die <b>Stadt Papenburg</b> , Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg,
26.	die <b>Gemeinde Bockhorn</b> , Am Markt 1, 26345 Bockhorn,
27.	die <b>Stadt Schortens</b> , Oldenburger Straße 29, 26419 Schortens,
28.	die <b>Stadt Varel</b> , Windallee 4, 26316 Varel,
29.	die <b>Gemeinde Appel</b> , An der Kreisstrasse 16, 21279 Appel,
30.	die <b>Gemeinde Bispingen</b> , Borsteler Straße 4/6, 29646 Bispingen,
31.	die <b>Gemeinde Westoverledingen</b> , Bahnhofstraße 18, 26810 Westoverledingen,
32.	die <b>Gemeinde Dötlingen</b> , Hauptstraße 26, 27801 Dötlingen,
33.	die <b>Stadt Wildeshausen</b> , Am Markt 1, 27793 Wildeshausen,
34.	die <b>Gemeinde Bothel</b> , Horstweg 19, 27386 Bothel,

**EWE AG - Kommunale Netzbeteiligung  
Neufassung Gesellschaftsvertrag KNN KG und Konsortialvertrag**

---

35.	die <b>Gemeinde Brockel</b> , Kirchstraße 9, 27386 Brockel,
36.	die <b>Gemeinde Deinstedt</b> , Rohr 7, 27446 Deinstedt,
37.	die <b>Gemeinde Ostereistedt</b> , Bahnhofstraße 10, 27404 Ostereistedt,
38.	die <b>Gemeinde Rhade</b> , In den Wiesen 5, 27404 Rhade,
39.	die <b>Gemeinde Sandbostel</b> , An der Schule 1, 27446 Sandbostel,
40.	die <b>Gemeinde Seedorf</b> , Friedhofstr. 9, 27404 Seedorf,
41.	die <b>Gemeinde Selsingen</b> , Hauptstraße 30, 27446 Selsingen,
42.	die <b>Gemeinde Hepstedt</b> , An der Schule 4, 27412 Hepstedt,
43.	die <b>Gemeinde Tarmstedt</b> , Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt,
44.	die <b>Gemeinde Wilstedt</b> , Am Brink 2, 27412 Wilstedt,
45.	die <b>Gemeinde Gyhum</b> , Am Markt 4, 27404 Zeven,
46.	die <b>Stadt Bremervörde</b> , Rathausmarkt 1, 27432 Bremervörde,
47.	die <b>Gemeinde Gnarrenburg</b> , Bahnhofstraße 1, 27442 Gnarrenburg,
48.	die <b>Gemeinde Scheeßel</b> , Untervogtplatz 1, 27383 Scheeßel,
49.	die <b>Gemeinde Ahlerstedt</b> , Kakerbecker Straße 1, 21702 Ahlerstedt,
50.	die <b>Gemeinde Bargstedt</b> , Bahnhofstraße 21, 21698 Bargstedt,
51.	die <b>Gemeinde Harsefeld</b> , Herrenstraße 25, 21698 Harsefeld,
52.	die <b>Gemeinde Düdenbüttel</b> , Querweg 1, 21709 Düdenbüttel,
53.	die <b>Gemeinde Engelschoff</b> , Hauptstraße 28 B, 21710 Engelschoff,
54.	die <b>Gemeinde Hammah</b> , Bahnhofstraße 49, 21714 Hammah,
55.	die <b>Gemeinde Himmelpforten</b> , Mittelweg 2, 21709 Himmelpforten,
56.	die <b>Gemeinde Hollern-Twielenfleth</b> , Huttfleth 18, 21720 Steinkirchen,
57.	die <b>Gemeinde Kranenburg</b> , Dorfstraße 20, 21726 Kranenburg,
58.	die <b>Gemeinde Oldendorf</b> , Schützenstraße 5, 21726 Oldendorf,

**EWE AG - Kommunale Netzbeteiligung**  
**Neufassung Gesellschaftsvertrag KNN KG und Konsortialvertrag**

---

59.	die <b>Gemeinde Bakum</b> , Kirchstr. 3, 49456 Bakum,
60.	die <b>Gemeinde Holdorf</b> , Große Straße 19, 49451 Holdorf,
61.	die <b>Stadt Lohne</b> , Vogtstr. 26, 49393 Lohne,
62.	die <b>Gemeinde Lemwerder</b> , Stedinger Str. 51, 27809 Lemwerder,
63.	die <b>Stadt Nordenham</b> , Walther-Rathenau-Str. 25, 26954 Nordenham,
64.	die <b>Gemeinde Ovelgönne</b> , Rathausstr. 14, 26939 Ovelgönne
65.	die <b>Gemeinde Großefehn</b> , Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn,
66.	die <b>Stadt Wiesmoor</b> , Hauptstraße 193, 26639 Wiesmoor,
67.	die <b>Gemeinde Barßel</b> , Theodor-Klinker-Platz 1, 26676 Barßel,
68.	die <b>Stadt Cloppenburg</b> , Sevelter Str. 8, 49661 Cloppenburg,
69.	die <b>Gemeinde Jesteburg</b> , Niedersachsenplatz 5, 21266 Jesteburg,
70.	die <b>Gemeinde Bunde</b> , Kirchring 2, 26831 Bunde,
71.	die <b>Gemeinde Filsum</b> , Rathausring 8-12, 26849 Filsum,
72.	die <b>Gemeinde Moormerland</b> , Theodor-Heuss-Str. 12, 26802 Moormerland,
73.	die <b>Gemeinde Nortmoor</b> , Rathausring 8-12, 26849 Filsum,
74.	die <b>Gemeinde Ostrhauderfehn</b> , Hauptstr. 117, 26842 Ostrhauderfehn,
75.	die <b>Gemeinde Uplengen</b> , Alter Postweg 113, 26670 Uplengen,
76.	die <b>Gemeinde Schwanewede</b> , Damm 4, 28790 Schwanewede,
77.	die <b>Gemeinde Ebersdorf</b> , Binnenfeld 10, 27432 Ebersdorf,
78.	die <b>Gemeinde Sottrum</b> , Am Eichkamp 12, 27367 Sottrum,
79.	die <b>Gemeinde Oederquart</b> , Hauptstraße 31, 21729 Freiburg/Elbe,
80.	die <b>Stadt Damme</b> , Mühlenstraße 18, 49401 Damme,
81.	die <b>Stadt Vechta</b> , Burgstraße 6, 49377 Vechta,
82.	die <b>Stadt Brake</b> , Schrabberdeich 1, 26919 Brake

**EWE AG - Kommunale Netzbeteiligung  
Neufassung Gesellschaftsvertrag KNN KG und Konsortialvertrag**

---

B. Frau Monika Gerlach-Stumpe, geboren am 30.07.1973 geschäftsansässig Gartenstraße 18, 26122 Oldenburg (Oldb.),

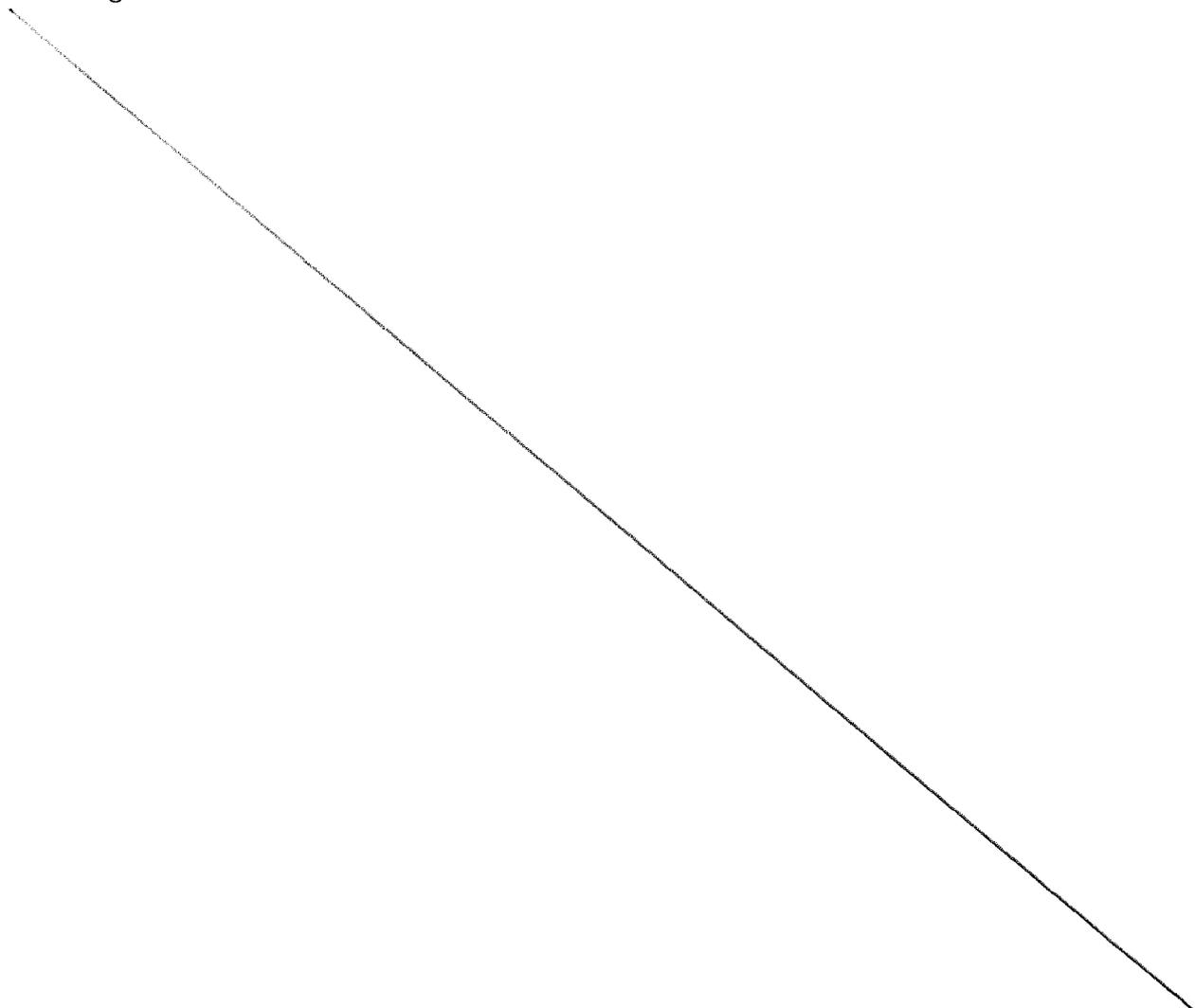
handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als Vertreterin ohne Vertretungsmacht  
- unter Ausschluss der persönlichen Haftung - für

die **EWE NETZ GmbH** mit Sitz in Oldenburg, eingetragen im Handelsregister des  
Amtsgerichts Oldenburg unter HRB 5236.

Die Erschienenen sind dem Notar persönlich bekannt.

Die Erschienenen erklärten auf Nachfragen, das weder der beurkundende Notar noch eine mit diesem zur gemeinsamen Berufsausübung verbundenen Person in der nachstehenden Angelegenheit außerhalb ihres Amtes tätig sind oder waren.

Die Erschienenen - handelnd wie angegeben - baten sodann um Beurkundung der folgenden Erklärungen:



**Abschnitt I:  
Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Kommunale  
Netzbeteiligung Northwest GmbH & Co. KG**

**Gesellschaftervereinbarung  
zur Neufassung eines Gesellschaftsvertrages**

zwischen

1. **EWE Aktiengesellschaft** mit Sitz in Oldenburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter HRB 33,

- im Folgenden auch „**EWE AG**“ genannt -

2. **Kommunale Netzbeteiligung Northwest Verwaltungs GmbH** mit Sitz in Oldenburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter HRB 207425,

- im Folgenden auch „**Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft**“ genannt -

3. den im Urkundeneingang unter A.III.1.-A.III.6., A.III.8.-A.III.11., A.III.13.-A.III.21. und A.III.23-A.III.82. genannten niedersächsischen **Städten, Gemeinden und Samtgemeinden**

und

4. den im Urkundeneingang unter A.III.7b., A.III.12b. und A.III.22b. genannten **Gesellschaften und Stiftungen**,

- die Beteiligten zu 3. und 4. gemeinsam auch „**Kommunale Kommanditisten  
Erste Beteiligungsphase**“ genannt;

- die Beteiligten zu 1. bis 4. jeweils einzeln im Folgenden auch „**Partei**“  
bzw. gemeinsam „**Parteien**“ genannt -

### **Präambel**

Die Kommunalen Kommanditisten Erste Beteiligungsphase, die EWE AG und die Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft sind die alleinigen Gesellschafter der **Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG** mit Sitz in Oldenburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter HRA 203542 (nachfolgend auch „**Beteiligungsgesellschaft**“ genannt). Zwischen den Parteien besteht ein Gesellschaftsvertrag in Bezug auf die Beteiligungsgesellschaft (abgeschlossen durch notarielle Urkunde vom 15. März 2013 (UR-Nr. 385/2013 des Notars Jan J. Kramer mit Amtssitz in Oldenburg (Oldb.)), geändert durch notarielle Urkunde vom 16. Oktober 2013 (UR-Nr. 1360/2013 des Notars Jan J. Kramer mit Amtssitz in Oldenburg (Oldb.)), neugefasst durch notarielle Urkunde vom 28. Mai 2014 (UR-Nr. 662/2014 des Notars Jan J. Kramer mit Amtssitz in Oldenburg (Oldb.)) und zuletzt geändert durch notarielle Urkunde vom 19. Mai 2015 (UR-Nr. 448/2015 des Notars Jan J. Kramer mit Amtssitz in Oldenburg (Oldb.)). Zur Ermöglichung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung von weiteren niedersächsischen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden aus der Ems-Weser-Elbe-Region an der Beteiligungsgesellschaft und mittelbar an der EWE NETZ GmbH sowie einer Aufstockung der bestehenden Kommanditanteile der Kommunalen Kommanditisten Erste Beteiligungsphase und eines hierfür erforderlichen öffentlichen Beteiligungsangebotes vereinbaren die Parteien folgende Regelung:

### **§ 1**

#### **Neufassung des Gesellschaftsvertrages**

Der Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft (einschließlich seiner Anlagen) wird wie aus der **Anlage I.1** ersichtlich neu gefasst.

**Abschnitt II:  
Neufassung des Konsortialvertrages**

**Vertrag über die Neufassung eines Konsortialvertrages**

**zwischen**

1. **EWE Aktiengesellschaft** mit Sitz in Oldenburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter HRB 33,  

- im Folgenden auch „**EWE AG**“ genannt -
  2. **Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG** mit Sitz in Oldenburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter HRA 203542,  

- im Folgenden auch „**Beteiligungsgesellschaft**“ genannt -
  3. **Kommunale Netzbeteiligung Nordwest Verwaltungs GmbH** mit Sitz in Oldenburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter HRB 207425,  

- im Folgenden auch „**Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft**“ genannt -
  4. **EWE NETZ GmbH** mit Sitz in Oldenburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter HRB 5236,  

- im Folgenden auch „**Netzgesellschaft**“ genannt -
  5. den im Urkundeneingang unter A.III.1.-A.III.7a., A.III.8.-A.III.12a., A.III.13.-A.III.22a. und A.III.23-A.III.82. genannten niedersächsischen **Städten, Gemeinden und Samtgemeinden**  

- im Folgenden auch „**Beteiligungs-Kommunen Erste Beteiligungsphase**“  
genannt -
- sowie
6. den im Urkundeneingang unter A.III.7b., A.III.12b. und A.III.22b. genannten **Gesellschaften und Stiftungen**  

- im Folgenden auch „**Kommunale Tochtergesellschaften Erste Beteiligungsphase**“  
genannt -

**EWE AG - Kommunale Netzbeteiligung  
Neufassung Gesellschaftsvertrag KNN KG und Konsortialvertrag**

---

- Beteiligungs-Kommunen Erste Beteiligungsphase, die unmittelbar an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt sind, und Kommunale Tochtergesellschaften Erste Beteiligungsphase, die unmittelbar an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt sind, einzeln auch „**Kommunaler Kommanditist Erste Beteiligungsphase**“ oder gemeinsam auch „**Kommunale Kommanditisten Erste Beteiligungsphase**“ genannt -
- die Beteiligten zu 1. bis 6. jeweils einzeln im Folgenden auch „**Partei**“ bzw. gemeinsam „**Parteien**“ genannt -

### **Präambel**

Zwischen der **EWE AG**, der **Beteiligungsgesellschaft**, der **Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft**, der **Netzgesellschaft**, den **Beteiligungs-Kommunen Erste Beteiligungsphase** und den **Kommunalen Tochtergesellschaften Erste Beteiligungsphase** besteht als Grundlage für ihre Kooperation in Bezug auf die Netzgesellschaft und zur Regelung ihrer gemeinsamen Ziele sowie der Art und Weise der Verwaltung und Leitung der Netzgesellschaft und der Beteiligung der Gesellschafter an dieser Gesellschaft ein Konsortialvertrag einschließlich Anlagen (ursprünglich abgeschlossen durch notarielle Urkunde vom 16. Oktober 2013 (UR-Nr. 1360/2013 des Notars Jan J. Kramer mit Amtssitz in Oldenburg (Oldb.)), neugefasst durch notarielle Urkunde vom 28. Mai 2014 (UR-Nr. 662/2014 des Notars Jan J. Kramer mit Amtssitz in Oldenburg (Oldb.)), geändert durch notarielle Urkunde vom 19. Mai 2015 (UR-Nr. 448/2015 des Notars Jan J. Kramer mit Amtssitz in Oldenburg (Oldb.)) und zuletzt geändert durch notarielle Urkunden vom 30. August 2016 (UR-Nr. 1050/2016 und UR-Nr. 1051/2016 des Notars Jan J. Kramer mit Amtssitz in Oldenburg (Oldb.)). Zur Ermöglichung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung von weiteren niedersächsischen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden aus der Ems-Weser-Elbe-Region an der Beteiligungsgesellschaft und mittelbar an der Netzgesellschaft sowie zur Aufstockung der bestehenden Kommanditanteile der Kommunalen Kommanditisten Erste Beteiligungsphase und eines hierfür erforderlichen öffentlichen Beteiligungsangebotes vereinbaren die Parteien folgende Regelung:

### **§ 1**

#### **Neufassung des Konsortialvertrages**

Der vorgenannte Konsortialvertrag (einschließlich seiner Anlagen) wird wie aus der **Anlage II.1** ersichtlich neu gefasst.

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Kosten**

- 1.1 Mit Bezug auf Ziffer 5.4 des in Abschnitt II neugefassten Konsortialvertrages trägt die EWE AG die Kosten der notariellen Beurkundung dieser Urkunde.
- 1.2 Im Übrigen trägt jede Partei die ihr im Zusammenhang mit der Verhandlung, Vorbereitung, Unterzeichnung und Durchführung der Urkunde direkt oder indirekt entstandenen Kosten, Aufwendungen und Steuern, insbesondere für Berater und Verkehrssteuern, selbst.

#### **§ 2**

##### **Salvatorische Klausel, Verschiedenes**

- 2.1 Sollte eine Bestimmung dieser Urkunde unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr bereits jetzt, anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder undurchsetzbaren Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder undurchsetzbaren Bestimmung und dem Gesamtzweck dieser Urkunde wirtschaftlich gewollt haben. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.
- 2.2 Alle eventuell erforderlichen Genehmigungen zu dieser Urkunde werden mit ihrem Eingang beim Notar allen Beteiligten gegenüber unmittelbar rechtswirksam.
- 2.3 Der Notar hat die Erschienenen darauf hingewiesen, dass er die steuerlichen Folgen der in diesem Vertrag abgegebenen Erklärungen nicht geprüft hat und daher für die steuerlichen Folgen dieses Vertrages keine Haftung übernehmen kann.

### § 3

#### Vollmacht

Die Mitarbeiter des beurkundenden Notars, Frau Notariatsleiterin Josefa Arlt und Herr Notarfachangestellter Alfons von Garrel werden – jeder einzeln zum Handeln berechtigt und von den Beschränkungen des § 181 2. Alternative (Verbot der Mehrvertretung) befreit - bevollmächtigt, Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen dieser Urkunde vorzunehmen. Von der Vollmacht soll nur nach vorheriger Rücksprache mit der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG, der EWE Aktiengesellschaft und der EWE NETZ GmbH Gebrauch gemacht werden. Im Übrigen darf von der Vollmacht nur vor dem beurkundenden Notar oder seinem Vertreter im Amt Gebrauch gemacht werden. Die Bevollmächtigten sind von einer persönlichen Haftung befreit.

Diese Niederschrift nebst **Anlagen I.1** und **II.1** – die Anlage II.1 wiederum nebst deren **Anlagen 4.3a, aa** und **4.3b, ff** wurde den Erschienenen in Gegenwart des Notars vorgelesen – die **Anlagen 5.1b** und **6.2** zur **Anlage I.1** sowie die **Anlagen A, B, C, D, 1.7a, 1.7d, 5.1** und **5.1d** zur **Anlage II.1**, auf deren Verlesen die Erschienenen verzichteten, zur Durchsicht vorgelegt und von den Erschienenen genehmigt und unterschrieben – von ihnen genehmigt und wie folgt von ihnen und dem amtierenden Notar eigenhändig unterzeichnet:

S. J. Arlt-Spe  
sp  
f. h.  
No. 6.



**Gesellschaftsvertrag**

**der**

**Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Firma, Sitz.....	3
§ 2	Gegenstand des Unternehmens.....	3
§ 3	Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft, Kündigung .....	3
§ 4	Festkapital der Gesellschaft, Gesellschafter, Kapitalanteile, Haftsummen, Definitionen.....	4
§ 5	Aufstockung von festen Kapitalanteilen und Beitritt weiterer Kommanditisten.....	7
§ 6	Grundlagen der Beteiligung der Angebots-Kommunen an der Gesellschaft und der Gesellschaft an der Netzgesellschaft; Interne KG-Gesellschafterliste; Konsortialvertrag.....	18
§ 7	Kontrollrechte, Handelsregistervollmacht, Wettbewerbsverbot.....	23
§ 8	Gesellschafterkonten .....	23
§ 9	Geschäftsführung und Vertretung durch die Komplementärin und Geschäftsführung durch die geschäftsführenden Kommanditisten .....	24
§ 10	Geschäftsführung und Vertretung durch die Kommanditisten.....	25
§ 11	Gesellschafterversammlung.....	26
§ 12	Gesellschafterbeschlüsse.....	27
§ 13	Aufgaben und Befugnisse der Gesellschafterversammlung, zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte.....	28
§ 14	Übertragung oder Belastung von Gesellschaftsanteilen .....	31
§ 15	Aufwendungsersatz, Haftungsvergütung .....	31
§ 16	Jahresabschluss, Ergebnisverwendung, Ergebnisverteilung, Entnahmen .....	32
§ 17	Ausscheiden aus der Gesellschaft.....	40
§ 18	Abfindungsguthaben.....	41
§ 19	Beteiligung am Gesellschaftsvermögen und Liquidation .....	44
§ 20	Gerichtsstand und Schiedsklausel .....	45
§ 21	Schriftformklausel .....	45
§ 22	Salvatorische Klausel.....	46

## § 1

### Firma, Sitz

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

**Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG.**

1.2 Sitz der Gesellschaft ist Oldenburg (Oldb).

## § 2

### Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist ausschließlich der Erwerb, das Halten sowie das Verwalten von Geschäftsanteilen an der **EWE NETZ GmbH** mit Sitz in Oldenburg (Oldb), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter HRB 5236 (nachfolgend auch „**Netzgesellschaft**“ genannt) auf eigene Rechnung. Die Gesellschaft dient daher dazu, die Kommanditisten (mittelbar) an dem Stammkapital der Netzgesellschaft zu beteiligen und damit die Netzinfrastuktur zu verbessern. Die Gesellschaft soll insoweit eine gemeinsame Willensbildung ihrer Gesellschafter in Bezug auf ihre (mittelbare) Beteiligung an der Netzgesellschaft ermöglichen.
- 2.2 Zum Gegenstand des Unternehmens gehört eine Geschäftsstrategie zu verfolgen, die darauf abzielt, den langfristigen Wert der Netzgesellschaft als operativ tätiger Gesellschaft zu fördern. Die Gesellschaft verfolgt daneben keine anderweitigen unternehmerischen Ziele. Zweck der Gesellschaft ist insbesondere nicht, ihren Gesellschaftern durch Veräußerung von Tochterunternehmen, verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen eine Rendite zu verschaffen.
- 2.3 Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die unmittelbar der Erreichung dieses Gesellschaftszwecks dienen. Sie darf jedoch – mit Ausnahme der Beteiligung an der Netzgesellschaft und der Beteiligung an ihrer Komplementärin – keine anderen Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen. Sie darf zudem keine, zum Beispiel nach § 1 KWG, erlaubnispflichtigen Geschäfte oder Dienstleistungen betreiben bzw. erbringen.
- 2.4 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich öffentliche Zwecke entsprechend den Vorgaben nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz.

## § 3

### Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft, Kündigung

3.1 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

- 3.2 Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- 3.3 Eine ordentliche Kündigung der Gesellschaft ist bis zum 31. Dezember 2028 ausgeschlossen. Jeder Gesellschafter hat daher das Recht, die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr erstmalig zum 31. Dezember 2028 und anschließend zum Ablauf eines jeden dritten darauffolgenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zu kündigen.
- 3.4 Das Recht eines Gesellschafters zur Kündigung der Gesellschaft mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Das Recht eines Gesellschafters zur Erhebung einer Auflösungsklage i.S.d. § 133 HGB wird, soweit gesetzlich zulässig, abbedungen.
- 3.5 Die Kündigung eines Gesellschafters bedarf der Schriftform und ist gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden anderen Gesellschafter unverzüglich darüber zu informieren hat. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang bei der Gesellschaft maßgeblich.
- 3.6 Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in diesem Vertrag scheidet der kündigende Gesellschafter mit Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft aus und die Gesellschaft wird mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt (vgl. auch nachfolgende Ziffer 17.3).

#### § 4

##### **Festkapital der Gesellschaft, Gesellschafter, Kapitalanteile, Haftsummen, Definitionen**

- 4.1 Das Festkapital der Gesellschaft beträgt derzeit EUR 1.261.642,00 (in Worten: eine Million zweihunderteinundsechszigtausendsechshundertzweiundvierzig Euro). Das Festkapital der Gesellschaft soll durch Aufstockung bestehender Kommanditanteile (nachfolgend auch „**Aufstockung**“ genannt) und den Beitritt weiterer Kommanditisten erhöht werden (vgl. § 5 dieses Vertrages) und setzt sich jeweils aus der Summe der festen Kapitalanteile (= Kapitalkonten I) der Kommanditisten zusammen (der feste Kapitalanteil eines jeden Kommanditisten nachfolgend auch „**Kommanditeinlage**“ genannt).
- 4.2 Persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die **Kommunale Netzbeteiligung Nordwest Verwaltungs GmbH** mit Sitz in Oldenburg (Oldb), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter HRB 207425 (die persönlich haftende Gesellschafterin nachfolgend auch „**Komplementärin**“ genannt). Die Komplementärin hält keinen Kapitalanteil und ist damit auch weder zur Leistung einer Einlage berechtigt oder verpflichtet noch am Vermögen der Gesellschaft beteiligt. Sämtliche Geschäftsanteile an der Komplementärin werden von der Gesellschaft gehalten (Einheitsgesellschaft).

#### 4.3 Kommanditisten

- a) Gründungskommanditist ist die **EWE Aktiengesellschaft** mit Sitz in Oldenburg (Oldb), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter HRB 33, (nachfolgend „**Gründungskommanditist**“ oder „**EWE AG**“ genannt) mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR 100,00 (in Worten: einhundert Euro).

Die von dem Gründungskommanditisten geleistete Kommanditeinlage in Höhe von EUR 100,00 wird nicht für den Erwerb von Geschäftsanteilen an der Netzgesellschaft verwendet. Eine weitergehende Einlageverpflichtung besteht für den Gründungskommanditisten nicht. Daher stehen dem Gründungskommanditisten seit der Beteiligung von Kommunalen Kommanditisten aus dieser Kommanditeinlage auch nur (eingeschränkte) Vermögensrechte nach näherer Maßgabe der Ziffern 16.4, 18.1, 19.1 und 19.2 zu.

Zum Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft war der Gründungskommanditist der alleinige Gesellschafter der Komplementärin. Mit Wirkung zum 21. Februar 2013 hat der Gründungskommanditist seine gesamte Beteiligung an der Komplementärin, bestehend aus einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 25.000,00, sowie eine weitere Bareinlage in Höhe von EUR 40.000,00 in die Gesellschaft eingebracht. Die Einlagen wurden auf dem individuellen Rücklagenkonto (Kapitalkonto II) des Gründungskommanditisten verbucht (vgl. Ziffer 8.3). Die von ihm geleistete Kommanditeinlage und die von ihm geleisteten beiden weiteren Einlagen in einer Gesamthöhe von EUR 65.100,00 sind dem Gründungskommanditisten im Falle seines Ausscheidens aus der Gesellschaft oder im Falle der Liquidation der Gesellschaft nach näherer Maßgabe der Ziffern 18.1 und 19.2 gesondert zu vergüten.

- b) Weitere Kommanditisten sind der Gesellschaft auf Grundlage eines Beteiligungsangebots der EWE AG im Jahr 2013 (nachfolgend auch „**Erste Beteiligungsphase 2013**“ genannt) sowie auf Grundlage eines weiteren Beteiligungsangebots der EWE AG im Jahr 2014 (nachfolgend auch „**Ergänzte Erste Beteiligungsphase 2014**“ genannt) beigetreten (die Erste Beteiligungsphase 2013 und die Ergänzte Erste Beteiligungsphase 2014 nachfolgend insgesamt „**Erste Beteiligungsphase**“ genannt).

- 4.4 An einer Erhöhung des Festkapitals der Gesellschaft können sich ausschließlich Angebotskommunen i.S.d. Ziffer 5.1b) beteiligen. Sie haben nach Maßgabe des nachfolgenden § 5 dieses Vertrages die Möglichkeit, sich auf Grundlage eines weiteren im Jahr 2018 unterbreiteten Beteiligungsangebots der EWE AG (nachfolgend auch „**Zweite Beteiligungsphase**“ genannt) entweder (i) erstmalig unmittelbar oder mittelbar über eine Kommunale Tochtergesellschaft i.S.d. Ziffer 5.1d) an der Gesellschaft als Kommanditisten zu beteiligen oder (ii) ihren bereits in der Ersten Beteiligungsphase erworbenen Kommanditanteil in der Zweiten Beteiligungsphase durch Leistung eines zusätzlichen Ausgabebetrages aufzustoßen.

- 4.5 Sowohl zur Aufstockung eines bestehenden Kommanditanteils als auch zum erstmaligen Erwerb eines Kommanditanteils an der Gesellschaft ist ein **Ausgabebetrag** zu leisten, der sich aus einer **Kommanditeinlage** und einem Aufgeld auf den Betrag der neuen Kommanditeinlage (im Vertrag auch „**Agio**“ genannt) zusammensetzt.

Der Ausgabebetrag, also die Kommanditeinlage und das Agio auf den erhöhten bzw. neuen Kommanditeil, werden nach Maßgabe von Ziffer 5.1i) bestimmt. Die Mindestkommanditeinlage und das Mindestagio für eine Aufstockung bzw. einen erstmaligen Beitritt im Rahmen der Zweiten Beteiligungsphase bestimmen sich nach Maßgabe von Ziffer 5.2b) und 5.2c).

Die geleistete (Mindest-)Kommanditeinlage wird auf dem für die jeweilige Angebotskommune bzw. Kommunale Tochtergesellschaft bei der Gesellschaft geführten Kapitalkonto I verbucht. Das geleistete (Mindest-)Agio wird auf dem für die jeweilige Angebotskommune bzw. Kommunale Tochtergesellschaft bei der Gesellschaft geführten Kapitalkonto II verbucht.

Ausgenommen vom Erfordernis einer Mindestkommanditeinlage und eines Mindestagios ist der Gründungskommanditist mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR 100,00 (vgl. Ziffer 4.3a)).

- 4.6 Die Kommanditeinlagen sind fest. Rechte und Pflichten aus einem Kommanditeil können zudem nur einheitlich ausgeübt werden.
- 4.7 Die im Handelsregister einzutragende Hafteinlage (Haftsumme) i.S.d. §§ 171 Abs. 1, 172 HGB eines jeden Kommanditisten beträgt EUR 100,00.
- 4.8 Eine Nachschusspflicht besteht für die Gesellschafter weder gegenüber anderen Gesellschaftern noch gegenüber der Gesellschaft. Die gesetzliche Haftung der Kommanditisten bleibt hiervon unberührt.
- 4.9 „**Gesellschafter**“ der Gesellschaft sind die Komplementärin und sämtliche Kommanditisten. „**Gründungskommanditist**“ der Gesellschaft ist die EWE AG. „**Kommanditisten**“ der Gesellschaft sind der Gründungskommanditist und sämtliche Kommunalen Kommanditisten. „**Kommunale Kommanditisten**“ der Gesellschaft sind sämtliche Gemeinden, Städte, Samtgemeinden und Kommunalen Tochtergesellschaften, die unmittelbar als Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt sind. „**Kommunale Tochtergesellschaft**“ ist eine Gesellschaft, an der ausschließlich eine oder mehrere Angebots-Kommunen i.S.d. Ziffer 5.1b) als unmittelbare stimmberechtigte Anteilseigner beteiligt sind, die nicht selbst Kommanditisten der Gesellschaft, sondern lediglich Partei des Konsortialvertrages i.S.d. Ziffer 6.3 werden (vgl. Ziffer 5.1d)). „**Geschäftsführende Kommanditisten**“ der Gesellschaft sind Kommanditisten, die nach Maßgabe dieses Gesellschaftervertrages dazu berechtigt sind, die Geschäfte der Gesellschaft zu führen.

**§ 5**  
**Aufstockung von festen Kapitalanteilen**  
**und Beitritt weiterer Kommanditisten**

**5.1 Allgemeine Bedingungen für die Aufstockung von festen Kapitalanteilen und den Beitritt weiterer Kommanditisten**

**a) Kapitalerhöhungen in der Zweiten Beteiligungsphase**

Im Anschluss an die Beteiligung von Angebots-Kommunen im Rahmen der Ersten Beteiligungsphase soll das Festkapital der Gesellschaft durch die Aufstockung bestehender Kommanditbeteiligungen und/oder die Aufnahme von weiteren Kommanditisten in der Zweiten Beteiligungsphase erhöht werden (das jeweils aktuelle Festkapital der Gesellschaft im Vertrag auch „**Kommanditkapital**“ genannt).

**b) Zulassung ausschließlich von Angebots-Kommunen**

aa) Das Beteiligungsangebot der EWE AG für die Zweite Beteiligungsphase richtet sich ausschließlich an die in der **Anlage 5.1b)** zu diesem Vertrag aufgeführten **Angebots-Kommunen** und deren etwaige Rechtsnachfolger.

bb) Bei den Angebots-Kommunen handelt es sich um die

(1) niedersächsischen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden in der Ems-Weser-Elbe-Region,

(a) die in ihrem jeweiligen Gemeindegebiet zum 01. Januar 2013 in einem **Netzbetriebsverhältnis** i.S.d. Ziffer 5.1c) mit der Netzgesellschaft bezüglich mindestens eines Elektrizitätsverteilernetzes und/oder eines Gasverteilernetzes der allgemeinen Versorgung gestanden haben,

(b) die einem der siebzehn Landkreise angehören, welche als Mitglieder des Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und Entsorgungsverbands (im Folgenden „**EWE-Verband**“ genannt) mittelbar an der EWE AG und damit auch an der Netzgesellschaft beteiligt sind,

und

(c) die selbst nicht Mitglied des EWE-Verbands sind, sowie

um deren etwaige Rechtsnachfolger aufgrund von Gebietsänderungen (nachfolgend auch „**Angebots-Kommunen**“ genannt).

- (2) Maßgeblich dafür, ob eine niedersächsische Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde zu den Angebots-Kommunen gehört, sind die Angaben in der **Anlage 5.1b).**
- cc) Nicht zu den Angebots-Kommunen zählen
- (1) die siebzehn Landkreise selbst, die kreisfreien Städte Delmenhorst und Oldenburg (Oldb) sowie die kreisangehörigen Städte Cuxhaven und Leer, da diese bereits als Mitglieder des EWE-Verbands mittelbar an der EWE AG und der Netzgesellschaft beteiligt sind sowie
- (2) Städte, Gemeinden und Samtgemeinden, soweit die Netzgesellschaft in deren Gemeindegebiet nur im Rahmen des sog. „kleinen Grenzverkehrs“ Leitungen zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern mit Strom und/oder Gas ohne einen eigenen bestehenden Wegenutzungsvertrag betreibt.
- dd) Zum Beitritt zur Gesellschaft oder zur Aufstockung eines bestehenden Kommanditanteils sind ausschließlich diejenigen Angebots-Kommunen berechtigt,
- (1) die zudem auch noch zum Ablauf der Zeichnungsfrist des Beteiligungsangebots der jeweiligen Beteiligungsphase in einem Netzbetriebsverhältnis i.S.d. Ziffer 5.1c) bezüglich mindestens eines Elektrizitätsverteilernetzes und/oder eines Gasverteilernetzes stehen, welches bereits zum 01. Januar 2013 bestanden hat,
- und
- (2) die noch nicht (mindestens) in Höhe ihres Maximalen Kommunalen Kommanditanteils 2018 i.S.d. Ziffer 5.1 des Konsortialvertrags nach Ziffer 6.3 an der Gesellschaft beteiligt sind.

Eine Angebots-Kommune ist berechtigt, sich nach näherer Maßgabe des jeweiligen Verkaufsprospektes und eventuell hierzu veröffentlichter Nachträge, einschließlich der diesem als Anlage beigefügten Beteiligungserklärung nebst Vollmacht und des diesem als Anlage beigefügten Konsortialvertrages sowie dieses Vertrages entweder (i) erstmalig unmittelbar selbst oder mittelbar – über eine Kommunale Tochtergesellschaft i.S.d. Ziffer 5.1d) als Kommanditist – an der Gesellschaft durch Erwerb eines neuen Kommanditanteils im Wege des Beitritts zu beteiligen oder (ii) einen von ihr unmittelbar oder mittelbar – über eine Kommunale Tochtergesellschaft i.S.d. Ziffer 5.1d) als Kommanditist – an der Gesellschaft bereits gehaltenen Kommanditanteil aufzustocken (jede Angebots-Kommune, die sich entweder unmittelbar oder mittelbar als stimm-

berechtigte Anteilseignerin einer Kommunalen Tochtergesellschaft an der Gesellschaft beteiligt nachfolgend auch „**Beteiligungs-Kommune**“ genannt).

- ee) Eine Angebots-Kommune oder Beteiligungs-Kommune, die im Rahmen von Gebietsänderungen von einer anderen Kommune deren Gemeindegebiet hinzuerwirbt, behält ihre jeweilige Eigenschaft als Angebots-Kommune bzw. Beteiligungs-Kommune. Eine Angebots-Kommune oder Beteiligungs-Kommune, die im Rahmen von Gebietsänderungen aufgelöst wird, verliert mit dem Wirksamwerden ihrer Auflösung die Eigenschaft als Angebots-Kommune bzw. Beteiligungs-Kommune.

c) **Netzbetriebsverhältnis**

aa) **Allgemeine Grundsätze**

- (1) Für Zwecke dieses Vertrages liegt ein **Netzbetriebsverhältnis** zwischen einer Angebots-Kommune oder Beteiligungs-Kommune und der Netzgesellschaft vor, wenn

- (a) die jeweilige Kommune der Netzgesellschaft die öffentlichen Verkehrswege in ihrem Gemeindegebiet durch mindestens einen zwischen ihr und der Netzgesellschaft bestehenden qualifizierten Wegenutzungsvertrag i.S.d. § 46 Abs. 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) (im Folgenden auch „**Wegenutzungsvertrag**“ bzw. in der Mehrzahl „**Wegenutzungsverträge**“ genannt) für die Verlegung und den Betrieb von Energieverteilernetzen der allgemeinen Versorgung für Strom und/oder für Gas zur Verfügung gestellt hat;

oder

- (b) die Netzgesellschaft die öffentlichen Verkehrswege in dem Gemeindegebiet der jeweiligen Kommune zum Zwecke des Betriebs eines Energieverteilernetzes der allgemeinen Versorgung für Strom und/oder eines Energieverteilernetzes der allgemeinen Versorgung für Gas ohne einen bestehenden Wegenutzungsvertrag nutzt und damit die Netzgesellschaft in dem jeweiligen Gemeindegebiet Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes und/oder des Gasverteilernetzes der allgemeinen Versorgung i.S.d. § 46 Abs. 2 EnWG ist.
- (2) Für jedes Elektrizitätsverteilernetz oder jedes Gasverteilernetz im Gemeindegebiet einer Kommune liegt grundsätzlich ein separates Netzbetriebsverhältnis vor: D.h. falls mit der Netzgesellschaft ein Wegenut-

zungsvertrag für ein Elektrizitätsverteilernetz der allgemeinen Versorgung besteht oder ein solches von der Netzgesellschaft betrieben wird, liegt ein Strom-Netzbetriebsverhältnis (im Vertrag auch „**Strom-Netzbetriebsverhältnis**“ oder „**Netzbetriebsverhältnis für Strom**“ genannt) vor und falls mit der Netzgesellschaft ein Wegenutzungsvertrag für ein Gasverteilernetz der allgemeinen Versorgung besteht oder ein solches von der Netzgesellschaft betrieben wird, liegt ein Gas-Netzbetriebsverhältnis (im Vertrag auch „**Gas-Netzbetriebsverhältnis**“ oder „**Netzbetriebsverhältnis für Gas**“ genannt) vor (im Vertrag jeweils einzeln auch „**Netzbetriebsverhältnis**“ genannt). Für Zwecke dieses Vertrages wird angenommen, dass zwischen der Netzgesellschaft und einer Kommune für deren Gemeindegebiet grundsätzlich nur maximal zwei Netzbetriebsverhältnisse (eines für Strom und eines für Gas) bestehen können, unabhängig davon, ob das jeweilige Netzbetriebsverhältnis auf Grundlage eines Wegenutzungsvertrages besteht oder nicht.

- (3) Ein Strom-Netzbetriebsverhältnis bzw. ein Gas-Netzbetriebsverhältnis zwischen der Netzgesellschaft und der jeweiligen Kommune in deren Gemeindegebiet liegt nicht länger vor bzw. endet, wenn der jeweilige zwischen ihnen vormals bestehende Wegenutzungsvertrag für Strom bzw. für Gas ausgelaufen bzw. beendet ist und die Netzgesellschaft in dem jeweiligen Gemeindegebiet nicht mehr Betreiberin des Elektrizitätsverteilernetzes bzw. des Gasverteilernetzes der allgemeinen Versorgung i.S.d. § 46 Abs. 2 EnWG ist, weil die Netzgesellschaft das vormals von ihr in dem jeweiligen Gemeindegebiet betriebene Elektrizitätsverteilernetz bzw. Gasverteilernetz der allgemeinen Versorgung an ein anderes Energieversorgungsunternehmen übereignet (vgl. § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG) oder diesem den Besitz daran eingeräumt (vgl. § 46 Abs. 2 Satz 3 EnWG) hat.

bb) **Besonderheiten**

(1) **Gebietsänderungen von Kommunen**

Geschäftsgrundlage des Beteiligungsmodells ist nach Ziffer 6.1, dass sich der Umfang der Beteiligung einer Beteiligungs-Kommune an der Gesellschaft und der Umfang ihrer mittelbaren Beteiligung am Stammkapital der Netzgesellschaft nach der Anzahl der zwischen der Beteiligungs-Kommune und der Netzgesellschaft seit dem 01. Januar 2013 bestehenden Netzbetriebsverhältnisse für Strom und/oder Gas richtet. Daher ist bei der Zusammenlegung von Angebots- oder Beteiligungs-Kommunen infolge von Gebietsänderungen zu beachten, dass für Zwecke der Beurteilung des Vorliegens und der Beendigung von Netzbetriebsverhältnis-

sen sowie der daran anknüpfenden Rechtsfolgen auf die separaten Netzbetriebsverhältnisse für die ursprünglichen Gemeindegebiete der zusammengelegten Kommunen abzustellen ist.

- (a) Sofern es infolge von Gebietsänderungen zu einer Zusammenlegung von Angebots- oder Beteiligungs-Kommunen kommt, wird das Gemeindegebiet der nach der Zusammenlegung bestehenden Kommune für Zwecke der Beurteilung des Vorliegens und der Beendigung von Netzbetriebsverhältnissen sowie der daran anknüpfenden Rechtsfolgen jeweils in die ursprünglichen Gemeindegebiete der zusammengelegten Kommunen vor der Zusammenlegung unterteilt. Für die Unterteilung sind die Gemeindegrenzen der Kommunen zum 01. Januar 2013 maßgeblich.
- (b) Die ursprünglichen Gemeindegebiete der zusammengelegten Kommunen werden für Zwecke der Beurteilung des Vorliegens und der Beendigung von Netzbetriebsverhältnissen sowie der daran anknüpfenden Rechtsfolgen als separate Gemeindegebiete mit separaten Netzbetriebsverhältnissen für Strom bzw. Gas geführt. Jedem ursprünglichen Gemeindegebiet der zusammengelegten Kommunen werden die Netzbetriebsverhältnisse für Strom bzw. Gas zugeordnet, die für das betreffende Gemeindegebiet bereits zum 01. Januar 2013 mit der Netzgesellschaft bestanden haben und zum Zeitpunkt der Gemeindegemeinschaften noch bestehen.
- (2) **Abschluss von neuen Wegenutzungsverträgen durch Samtgemeinden anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden**

Wenn es sich bei der Angebots- oder Beteiligungs-Kommune um eine **Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde** handelt, die der Netzgesellschaft zum 01. Januar 2013 die öffentlichen Verkehrswege in ihrem Gemeindegebiet durch mindestens einen mit der Netzgesellschaft abgeschlossenen Wegenutzungsvertrag für Strom bzw. für Gas zur Verfügung gestellt hat, dann liegt zwischen der Mitgliedsgemeinde und der Netzgesellschaft auch dann ein Netzbetriebsverhältnis für Strom bzw. Gas vor, wenn später die Samtgemeinde anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden einen neuen Wegenutzungsvertrag für Strom bzw. Gas mit der Netzgesellschaft abschließt, der an die Stelle des vorgenannten Wegenutzungsvertrags mit der Mitgliedsgemeinde tritt und durch den der Netzgesellschaft (auch) die öffentlichen Verkehrswege im Gemeindegebiet der betreffenden Mitgliedsgemeinde für Strom bzw. Gas zur Verfügung gestellt werden.

d) **Kommunale Tochtergesellschaften**

Eine mittelbare Beteiligung einer Angebots-Kommune an der Gesellschaft kann nur über eine Gesellschaft erfolgen, an der ausschließlich eine oder mehrere Angebots-Kommunen als unmittelbare stimmberechtigte Anteilseigner beteiligt sind (im Vertrag auch „**Kommunale Tochtergesellschaft**“ genannt).

aa) Ein und dieselbe Angebots-Kommune darf nur an einer Kommunalen Tochtergesellschaft und nicht gleichzeitig an mehreren Kommunalen Tochtergesellschaften als unmittelbare stimmberechtigte Anteilseignerin beteiligt sein. Eine Angebots-Kommune kann sich zudem nicht gleichzeitig unmittelbar selbst und mittelbar über eine Kommunale Tochtergesellschaft an der Gesellschaft beteiligen. Eine Aufteilung bzw. Splittung der Beteiligung einer Angebots-Kommune an der Gesellschaft in eine unmittelbare Beteiligung und eine mittelbare Beteiligung über eine Kommunale Tochtergesellschaft ist daher ebenso ausgeschlossen wie mehrere mittelbare Beteiligungen einer Angebots-Kommune über mehrere Kommunale Tochtergesellschaften. D.h. stimmberechtigte Gesellschafter einer Kommunalen Tochtergesellschaft dürfen nur Angebots-Kommunen sein, die nicht selbst Kommanditisten der Gesellschaft, sondern lediglich Partei des Konsortialvertrages i.S.d. Ziffer 6.3 werden. Im Falle einer unmittelbaren Beteiligung einer Angebots-Kommune an der Gesellschaft wird diese somit selbst, im Falle einer mittelbaren Beteiligung einer Angebots-Kommune über eine Kommunale Tochtergesellschaft an der Gesellschaft die Kommunale Tochtergesellschaft Kommanditist der Gesellschaft.

bb) Die Beschränkungen für die Beteiligung von Kommunalen Tochtergesellschaften an der Gesellschaft gemäß Ziffer 5.1d)aa) gelten in folgenden Fällen nicht:

(1) Ziffer 5.1d)aa) gilt nicht, sofern und soweit es im Rahmen von Gebietsänderungen zu einer Zusammenlegung von einer unmittelbar an der Gesellschaft und einer mittelbar über eine Kommunale Tochtergesellschaft an der Gesellschaft beteiligten Beteiligungs-Kommune kommt. In einem solchen Fall sind bzw. werden sowohl die nach der Zusammenlegung bestehende Kommune als auch die Kommunale Tochtergesellschaft Kommanditisten der Gesellschaft.

(2) Ziffer 5.1d)aa) gilt nicht, sofern und soweit es im Rahmen von Gebietsänderungen zu einer Zusammenlegung zweier mittelbar über eine jeweils eigene Kommunale Tochtergesellschaft an der Gesellschaft beteiligten Beteiligungs-Kommune kommt. In einem solchen Fall sind bzw. werden beide Kommunalen Tochtergesellschaften zu Tochtergesellschaften der nach der Zusammenlegung bestehenden Kommune und zu Kommanditisten der Gesellschaft.

In den Fällen dieser Ziffer 5.1d)bb) sind die Beurteilung des Vorliegens und der Beendigung von Netzbetriebsverhältnissen gemäß Ziffer 5.1c) sowie der daran anknüpfenden Rechtsfolgen, die Zuordnung der Netzbetriebsverhältnisse zu den Kommanditanteilen an der Gesellschaft und den Geschäftsanteilen an der Netzgesellschaft sowie die Abbildung dieser Zuordnung in der internen Gesellschafterliste gemäß Ziffer 6.2 für jede beteiligte Beteiligungs-Kommune und jede beteiligte Kommunale Tochtergesellschaft separat vorzunehmen. Außerdem können die jeweilige Beteiligungs-Kommune und die jeweilige Kommunale Tochtergesellschaft in den Fällen der Ziffer 5.1d)bb) über ihren eigenen Kommanditanteil an der Gesellschaft nicht nur einheitlich, sondern auch unabhängig voneinander verfügen.

- cc) Die von der Stadt Haren (Ems) errichtete Bürgerstiftung Haren (Ems) gilt als Kommunale Tochtergesellschaft der Stadt Haren (Ems). Ebenso gilt ein Zweckverband, an dem als unmittelbare, stimmberechtigte Verbandsmitglieder ausschließlich Angebots-Kommunen beteiligt sind, die nicht selbst Kommanditisten der Gesellschaft, sondern lediglich Partei des Konsortialvertrages i.S.d. Ziffer 6.3 werden, als Kommunale Tochtergesellschaft.

e) **Anteilseignerbenennung durch Kommunale Tochtergesellschaften**

Zur Gewährleistung eines geschlossenen Anteilseignerkreises ist jede Kommunale Tochtergesellschaft gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, zum Zeitpunkt ihres Beitritts sämtliche ihrer Anteilseigner unter namentlicher Nennung nebst Anschrift sowie jegliche späteren Änderungen in ihrem Anteilseignerkreis unverzüglich schriftlich mitzuteilen (nachfolgend auch „**Anteilseignerbenennung**“ genannt). Die Gesellschaft wiederum ist verpflichtet, sämtliche Kommanditisten unverzüglich über ihr mitgeteilte Anteilseignerbenennungen schriftlich zu informieren.

f) **Kommunale Anteilseignerpflicht der Kommunalen Kommanditisten, d.h. der Beteiligungs-Kommunen und der Kommunalen Tochtergesellschaften**

Des Weiteren haben die Beteiligungs-Kommunen und die Kommunalen Tochtergesellschaften, d.h. die Kommunalen Kommanditisten, zur Gewährleistung eines geschlossenen Anteilseignerkreises dafür Sorge zu tragen, dass weder unmittelbar noch mittelbar andere als Angebots-Kommunen, Kommunale Tochtergesellschaften und/oder die EWE AG bzw. mit ihr verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG an der Gesellschaft oder an einer Kommunalen Tochtergesellschaft als stimmberechtigte Anteilseigner beteiligt sind (nachfolgend auch „**Kommunale Anteilseignerpflicht**“ genannt).

g) **Aufstockung eines Kommanditanteils sowie Aufnahme und Beitritt von Angebots-Kommunen und Kommunalen Tochtergesellschaften**

Sowohl die Aufstockung eines bestehenden Kommanditanteils als auch die Aufnahme einer weiteren Angebots-Kommune bzw. Kommunalen Tochtergesellschaft erfolgen durch Abschluss eines notariell zu beurkundenden Beitritts- und Aufstockungsvertrages zwischen allen Gesellschaftern. Mit rechtzeitiger Abgabe einer gesonderten Beteiligungserklärung nebst einer auf eigene Kosten der Angebots-Kommune bzw. Kommunalen Tochtergesellschaft notariell zu beglaubigenden Vollmacht wird die Komplementärin von jeder aufstockenden bzw. neu beitretenden Angebots-Kommune bzw. Kommunalen Tochtergesellschaft insoweit zum Abschluss des Beitritts- und Aufstockungsvertrages (im Vertrag auch „**Beitritts- und Aufstockungsvertrag**“ genannt) mit allen anderen Gesellschaftern und – soweit gesetzlich zulässig – unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB nach näherer Maßgabe des jeweiligen Verkaufsprospektes einschließlich eventuell hierzu veröffentlichter Nachträge und der entsprechenden Beteiligungserklärung nebst Vollmacht bevollmächtigt.

Unverzüglich nach Abschluss des Beitritts- und Aufstockungsvertrages unterrichtet die Komplementärin die jeweils im Innenverhältnis unmittelbar aufstockende bzw. beigetretene Angebots-Kommune bzw. Kommunale Tochtergesellschaft über ihre Aufstockung bzw. ihren Beitritt und den für die Aufstockung des bestehenden Kommanditanteils bzw. den erworbenen Kommanditanteil von ihr als Gegenleistung zu leistenden Ausgabebetrag (Kommanditeinlage zuzüglich Agio) (nachfolgend auch „**Mitteilungserklärung**“ genannt).

h) **Aufschiebend bedingter Beitritt als Kommanditisten im Außenverhältnis sowie Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Aufstockung**

- aa) Eine der Gesellschaft unmittelbar beitretende Angebots-Kommune bzw. Kommunale Tochtergesellschaft tritt der Gesellschaft im Innenverhältnis mit Abschluss des Beitritts- und Aufstockungsvertrags (im Vertrag auch „**Beitrittsdatum**“ genannt), im Außenverhältnis jedoch erst mit ihrer Eintragung als Kommanditist im Handelsregister der Gesellschaft bei. Für den Zeitraum zwischen dem Beitrittsdatum und der Eintragung des Kommunalen Kommanditisten als Kommanditist im Handelsregister der Gesellschaft ist der Kommunale Kommanditist im Innenverhältnis bereits wie ein Kommanditist an der Gesellschaft beteiligt. Die Eintragung eines Kommunalen Kommanditisten in das Handelsregister der Gesellschaft erfolgt auf Kosten der Gesellschaft.
- bb) Die Aufstockung eines bestehenden Kommanditanteils durch eine bereits unmittelbar beteiligte Angebots-Kommune bzw. Kommunale Tochtergesellschaft wird mit Abschluss des Beitritts- und Aufstockungsvertrages, also zum Bei-

trittsdatum, wirksam. Die im Handelsregister einzutragende Haftenlage (Haftsumme) i.S.d. Ziffer 4.7 bleibt hiervon unberührt und unverändert.

i) **Ausgabebetrag für einen aufgestockten bzw. neuen Kommanditeil (Kommanditeinlage und Agio)**

Sowohl zur Aufstockung eines bestehenden Kommanditeils als auch zum erstmaligen Erwerb eines neuen Kommanditeils an der Gesellschaft haben die Kommunalen Kommanditisten einen **Ausgabebetrag** zu leisten, der sich aus einer **Kommanditeinlage** und einem Aufgeld auf den Betrag der Kommanditeinlage (**Agio**) zusammensetzt. Sämtliche Ausgabebeträge werden von der Gesellschaft zum Erwerb von Geschäftsanteilen an der Netzgesellschaft verwendet. Der Betrag der Kommanditeinlage eines Kommunalen Kommanditisten hat auf volle Euro zu lauten und entspricht dem Nennbetrag des oder der Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft, die die Gesellschaft mit dem von dem Kommunalen Kommanditisten für die Aufstockung seines bestehenden Kommanditeils bzw. den erstmaligen Erwerb seines Kommanditeils an der Gesellschaft zu leistenden Ausgabebetrag erwerben wird. Das Agio entspricht dem Differenzbetrag zwischen dem Betrag, den die Gesellschaft für den Erwerb des oder der betreffenden Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft zu leisten hat, und dem Nennbetrag des oder der betreffenden Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft. Einzelheiten sind im jeweiligen Verkaufsprospekt einschließlich eventuell hierzu veröffentlichter Nachträge und in der Beteiligungserklärung geregelt.

j) **Rückabwicklung**

Wird der infolge einer Aufstockung bzw. eines Neuerwerbs eines Kommanditeils geschuldete Ausgabebetrag (Kommanditeinlage plus Agio) von dem Kommunalen Kommanditisten innerhalb der von der Komplementärin in der Mitteilungserklärung mitgeteilten Frist und auch danach trotz Mahnung, die schriftlich, per Telefax oder per Email erfolgen kann, und einer von der Komplementärin zu setzenden Nachfrist nicht oder nicht in voller Höhe erbracht, ist die Komplementärin berechtigt und ermächtigt, im Namen der Gesellschaft und ihrer Gesellschafter von dem Beitritts- und Aufstockungsvertrag mit dem säumigen Kommunalen Kommanditisten zurückzutreten und im Falle der Anteilsaufstockung durch schriftliche Erklärung mit deren Zugang bei dem Kommunalen Kommanditisten dessen Kommanditeil um den Aufstockungsbetrag anteilig herabzusetzen bzw. im Falle der erstmaligen Beteiligung ihn vollständig aus der Gesellschaft auszuschließen sowie sämtliche dazu erforderlichen oder zweckmäßigen Maßnahmen vorzunehmen. Der betroffene Kommunale Kommanditist trägt die im Zusammenhang mit der anteiligen Herabsetzung bzw. seinem Ausschluss entstandenen Kosten. Ein von dem betroffenen Kommunalen Kommanditisten insoweit bereits geleisteter Teil des Ausgabebetrages ist – nach Abzug der von ihm für die anteilige Herabsetzung bzw. den Ausschluss zu tra-

genden Kosten – an ihn zurückzuzahlen. Eine Beteiligung am Ergebnis der Gesellschaft erfolgt für den Zeitraum zwischen dem Beitrittsdatum und dem Zeitpunkt der anteiligen Herabsetzung bzw. seines Ausscheidens für den Kommunalen Kommanditisten insoweit nicht. Soweit der säumige Kommunale Kommanditist bereits in der Ersten Beteiligungsphase eine Kommanditbeteiligung erworben hat, bleibt diese unberührt.

## 5.2 **Ergänzungen für die Aufstockung von Kommanditanteilen und den Beitritt weiterer Kommanditisten in der Zweiten Beteiligungsphase**

Zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen für die Aufstockung von bestehenden Kommanditanteilen und den Beitritt weiterer Kommanditisten gemäß vorgenannter Ziffer 5.1 gelten für die Aufstockung von bestehenden Kommanditanteilen und den Beitritt weiterer Kommanditisten in der Zweiten Beteiligungsphase folgende Ergänzungen:

### a) **Verkaufsprospekt**

Ebenso wie für die Erste Beteiligungsphase erfolgt auch das Beteiligungsangebot der EWE AG für die Zweite Beteiligungsphase auf Grundlage eines Verkaufsprospektes nach dem Vermögensanlagengesetz einschließlich eventuell hierzu veröffentlichter Nachträge (in diesem Vertrag auch „**Verkaufsprospekt**“ genannt). Vorbehaltlich der Regelungen in diesem Gesellschaftsvertrag sind die näheren Bedingungen sowie Begrenzungen sowohl für eine wirksame Aufstockung eines bestehenden Kommanditanteils als auch für einen erstmaligen wirksamen Beitritt in der Zweiten Beteiligungsphase in diesem Verkaufsprospekt geregelt.

### b) **Mindestausgabebetrag für Angebots-Kommunen**

Der **Mindestausgabebetrag**, der von einer sich in der Zweiten Beteiligungsphase erstmalig an der Gesellschaft unmittelbar beteiligenden Angebots-Kommune i.S.d. Ziffer 5.1b) für den Erwerb eines Kommanditanteils an der Gesellschaft zu entrichten ist, beträgt EUR 10.097,76. Für eine sich in der Zweiten Beteiligungsphase an der Gesellschaft unmittelbar beteiligende Angebots-Kommune i.S.d. Ziffer 5.1b) betragen damit die **Mindestkommanditeinlage** EUR 218,00 und das **Mindestagio** EUR 9.879,76 (=4.532,00 Prozent der Mindestkommanditeinlage).

Der vorgenannte Mindestausgabebetrag, der sich aus der vorgenannten Mindestkommanditeinlage und dem vorgenannten Mindestagio zusammensetzt, gilt im Falle der Aufstockung eines bestehenden Kommanditanteils durch eine bereits unmittelbar beteiligte Angebots-Kommune für die Mindesthöhe der Aufstockung entsprechend.

c) **Mindestausgabebetrag für Kommunale Tochtergesellschaften**

Im Falle der erstmaligen Beteiligung von Angebots-Kommunen über eine Kommunale Tochtergesellschaft i.S.d. Ziffer 5.1d) betragen für die Kommunale Tochtergesellschaft in der Zweiten Beteiligungsphase

- der Mindestausgabebetrag EUR 10.097,76,
- die Mindestkommanditeinlage EUR 218,00 und
- das Mindestagio EUR 9.879,76

jeweils multipliziert mit der Anzahl der an ihr als unmittelbare, stimmberechtigte Anteilseigner beteiligten Angebots-Kommunen.

Der vorgenannte Mindestausgabebetrag, der sich aus der vorgenannten Mindestkommanditeinlage und dem vorgenannten Mindestagio zusammensetzt, gilt im Falle der Aufstockung eines bestehenden Kommanditanteils durch eine bereits unmittelbar beteiligte Kommunale Tochtergesellschaft für die Mindesthöhe der Aufstockung entsprechend.

d) **Zustimmung durch sämtliche Kommanditisten**

Sämtliche Kommanditisten stimmen im Zusammenhang mit der Aufstockung bestehender Kommanditanteile und mit dem Beitritt weiterer Kommanditisten in der Zweiten Beteiligungsphase hiermit ausdrücklich dem Abschluss des Beitritts- und Aufstockungsvertrages und allen anderen, zur Umsetzung der Zweiten Beteiligungsphase notwendigen Maßnahmen, insbesondere auch durch die Gesellschaft und durch die Komplementärin, auf Basis des für die Zweite Beteiligungsphase geltenden Verkaufsprospekts einschließlich eventuell hierzu veröffentlichter Nachträge vollinhaltlich zu.

Die EWE AG als Gründungskommanditist ist nach eigenem Ermessen berechtigt, die Zeichnungsfrist für das Beteiligungsangebot in der Zweiten Beteiligungsphase festzulegen und eine von ihr festgelegte Zeichnungsfrist nachträglich zu verkürzen oder zu verlängern, ohne dass dazu die Zustimmung der übrigen Gesellschafter der Gesellschaft erforderlich ist.

Soweit gesetzlich zulässig bevollmächtigen sämtliche Kommunalen Kommanditisten (i) die Komplementärin, (ii) jeden geschäftsführenden Kommanditisten sowie (iii) die EWE AG als Gründungskommanditistin – jeweils einzeln und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB –, im Namen aller Kommunalen Kommanditisten sowie im Namen der Gesellschaft den Beitritts- und Aufstockungsvertrag mit (i) der Komplementärin, (ii) allen jeweils anderen Kommanditisten, einschließlich

derer, die ihre Kommanditbeteiligung aufstocken möchten, und (iii) allen erstmalig als Kommanditisten neu beitretenden Angebots-Kommunen bzw. Kommunalen Tochtergesellschaften abzuschließen und insoweit alle erforderlichen oder zweckdienlichen Erklärungen vor- bzw. entgegenzunehmen. Zugleich verpflichten sich sämtliche Kommunalen Kommanditisten, eine entsprechende Vollmacht auf Verlangen in einer gesonderten, notariell beglaubigten Urkunde zu erteilen und jede zum Abschluss des Beitritts- und Aufstockungsvertrags vorgenommene Handlung auf Aufforderung zu genehmigen.

## § 6

### **Grundlagen der Beteiligung der Angebots-Kommunen an der Gesellschaft und der Gesellschaft an der Netzgesellschaft; Interne KG-Gesellschafterliste; Konsortialvertrag**

#### 6.1 Nach dem gemeinsamen Verständnis der Gesellschafter sollen

- a) die Möglichkeit einer Angebots-Kommune zum Erwerb und zum Halten einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an der Gesellschaft insbesondere davon abhängen, dass und in welcher Anzahl zwischen der Angebots-Kommune und der Netzgesellschaft für das Gemeindegebiet der betreffenden Angebots-Kommune seit dem 01. Januar 2013 bestehende Netzbetriebsverhältnisse für Strom und/oder Gas (insgesamt eins oder zwei) vorliegen, und
- b) die Möglichkeit der Gesellschaft zum Erwerb und zum Halten einer Beteiligung am Stammkapital der Netzgesellschaft insbesondere davon abhängen, dass und in welcher Anzahl die Netzgesellschaft für die Gemeindegebiete der an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligten Beteiligungs-Kommunen über seit dem 01. Januar 2013 bestehende Netzbetriebsverhältnisse verfügt.

Geschäftsgrundlage des Beteiligungsmodells ist somit, dass sich der Umfang der unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung einer Beteiligungs-Kommune an der Gesellschaft für die Dauer ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an der Gesellschaft und der Umfang der Beteiligung der Gesellschaft am Stammkapital der Netzgesellschaft für die Dauer ihrer Beteiligung an der Netzgesellschaft nach der Anzahl der zwischen den Beteiligungs-Kommunen und der Netzgesellschaft seit dem 01. Januar 2013 bestehenden Netzbetriebsverhältnisse für Strom und/oder Gas richten. Auf diese Weise soll künftig ein effektiver, stabiler, leistungsfähiger, kosteneffizienter und umweltverträglicher Netzbetrieb im jeweiligen Netzgebiet der Netzgesellschaft bestmöglich gewährleistet werden.

## 6.2 Zuordnung der Netzbetriebsverhältnisse zu den Kommanditanteilen an der Gesellschaft und den Geschäftsanteilen an der Netzgesellschaft

### a) Allgemeine Grundsätze

Im Hinblick auf die Geschäftsgrundlage des Beteiligungsmodells wird jedes einzelne Netzbetriebsverhältnis für Strom und/oder Gas, das zwischen der Netzgesellschaft und den Beteiligungs-Kommunen zum 01. Januar 2013 bestanden hat und zum Zeitpunkt des Beitritts der Beteiligungs-Kommunen bzw. Kommunalen Tochtergesellschaften zu der Gesellschaft noch besteht, einem bestimmten (anteiligen) Kommanditanteil (unterteilt in Kommanditeinlage und Agio) an der Gesellschaft und einem oder mehreren bestimmten, von der Gesellschaft zu erwerbenden Geschäftsanteilen (unterteilt in Nennbetrag und Agio) an der Netzgesellschaft zugeordnet (im Vertrag auch „**Zuordnung der Netzbetriebsverhältnisse**“ genannt).

Stockt eine Beteiligungs-Kommune bzw. Kommunale Tochtergesellschaft ihren bestehenden Kommanditanteil auf, bleibt das bestehende Netzbetriebsverhältnis für Strom und/oder Gas dem aufgestockten (anteiligen) Kommanditanteil (unterteilt in Kommanditeinlage und Agio) an der Gesellschaft zugeordnet. Daneben wird das bestehende Netzbetriebsverhältnis für Strom und/oder Gas einem oder mehreren weiteren bestimmten, von der Gesellschaft zu erwerbenden Geschäftsanteilen (unterteilt in Nennbetrag und Agio) an der Netzgesellschaft zugeordnet, wenn und solange die Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft, die aufgrund der Aufstockung des bestehenden Kommanditanteils demselben Netzbetriebsverhältnis zugeordnet sind, nicht zusammengelegt werden.

Wird ein Geschäftsanteil an der Netzgesellschaft geteilt, dann wird jedem aus der Teilung entstehenden Geschäftsanteil an der Netzgesellschaft das Netzbetriebsverhältnis für Strom bzw. Gas zugeordnet, das dem geteilten Geschäftsanteil an der Netzgesellschaft zugeordnet war.

### b) Besonderheiten

#### aa) Gebietsänderungen von Kommunen

Sofern es sich bei der Beteiligungs-Kommune um eine Kommune handelt, die an Gebietsänderungen beteiligt war und deren Gemeindegebiet daher nach Maßgabe von Ziffer 5.1c)bb)(1) für Zwecke dieses Vertrages in separate Gemeindegebiete mit separaten Netzbetriebsverhältnissen für Strom bzw. Gas unterteilt ist, wird jedes einzelne Netzbetriebsverhältnis für Strom und/oder Gas zwischen der Netzgesellschaft und der betreffenden Beteiligungs-Kommune einem bestimmten anteiligen Kommanditanteil (unterteilt in Kommanditeinlage und Agio) an der Gesellschaft und einem oder mehreren

bestimmten, von der Gesellschaft zu erwerbenden Geschäftsanteilen (unterteilt in Nennbetrag und Agio) an der Netzgesellschaft zugeordnet. Die Unterteilung des Gemeindegabiets und die Zuordnung der Netzbetriebsverhältnisse zu dem (anteiligen) Kommanditanteil an der Gesellschaft und dem oder den Geschäftsanteilen an der Netzgesellschaft ist so vorzunehmen, dass der Betrag der Kommanditeinlage des (anteiligen) Kommanditanteils an der Gesellschaft und jedes Geschäftsanteils an der Netzgesellschaft auf einen vollen Eurobetrag lautet.

bb) **Abschluss von neuen Wegenutzungsverträgen durch Samtgemeinden anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden**

Wenn es sich bei der Beteiligungs-Kommune um eine Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde handelt und die Samtgemeinde später anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden einen neuen Wegenutzungsvertrag für Strom bzw. Gas mit der Netzgesellschaft abschließt, der an die Stelle eines ursprünglich mit der betreffenden Beteiligungs-Kommune bestehenden Wegenutzungsvertrags tritt, wird jedes einzelne nach Maßgabe von Ziffer 5.1c)bb)(2) zwischen der betreffenden Beteiligungs-Kommune und der Netzgesellschaft bestehende Netzbetriebsverhältnis für Strom und/oder Gas einem bestimmten (anteiligen) Kommanditanteil (unterteilt in Kommanditeinlage und Agio) an der Gesellschaft und einem oder mehreren bestimmten, von der Gesellschaft zu erwerbenden Geschäftsanteilen (unterteilt in Nennbetrag und Agio) an der Netzgesellschaft zugeordnet. Die Zuordnung der Netzbetriebsverhältnisse zu dem (anteiligen) Kommanditanteil an der Gesellschaft und dem oder den Geschäftsanteilen an der Netzgesellschaft ist so vorzunehmen, dass der Betrag der Kommanditeinlage des (anteiligen) Kommanditanteils an der Gesellschaft und jedes Geschäftsanteils an der Netzgesellschaft auf einen vollen Eurobetrag lautet.

c) **Interne Gesellschafterlisten**

- aa) Zum Zwecke der Zuordnung der Netzbetriebsverhältnisse zu den Kommanditanteilen an der Gesellschaft ist die Komplementärin verpflichtet, für interne Zwecke eine Gesellschafterliste über sämtliche Kommanditisten (nachfolgend auch „**Interne KG-Gesellschafterliste**“ genannt) entsprechend dem diesem Vertrag als **Anlage 6.2** beigefügten Muster zu führen. Darin sind insbesondere der jeweilige Kommanditist mit Namen bzw. Firma, Anschrift, dem auf den von ihm gehaltenen Kommanditanteil geleisteten Ausgabebetrag (unterteilt in Kommanditeinlage und Agio) und der von ihm übernommenen Hafteinlage (Haftsumme) anzugeben. Hat der Kommanditist seinen beim Beitritt zur Gesellschaft erworbenen Kommanditanteil nachträglich aufgestockt, sind zusätzlich der Ausgabebetrag für den ursprünglich erworbenen Kommanditanteil

(unterteilt in Kommanditeinlage und Agio) sowie der jeweilige Ausgabebetrag für den jeweiligen hinzuerworbenen Kommanditanteil, d.h. der Aufstockungsbetrag (unterteilt in Kommanditeinlage und Agio), anzugeben. Sofern es sich bei dem Kommanditisten um eine Kommunale Tochtergesellschaft handelt, sind in der Internen KG-Gesellschafterliste zusätzlich für jede an der betreffenden Kommunalen Tochtergesellschaft als unmittelbare, stimmberechtigte Anteilseignerin beteiligte Beteiligungs-Kommune Name bzw. Firma und Anschrift anzugeben. Außerdem sind in der Internen KG-Gesellschafterliste insbesondere

- (1) jedem Kommanditanteil (unterteilt in Kommanditeinlage und Agio) einer unmittelbar an der Gesellschaft beteiligten Beteiligungs-Kommune, der oder die zwischen der Netzgesellschaft und der betreffenden Beteiligungs-Kommune zum Zeitpunkt des Beitritts der Beteiligungs-Kommune zu der Gesellschaft oder der Aufstockung ihres bestehenden Kommanditanteils für das Gemeindegebiet der betreffenden Beteiligungs-Kommune bestehenden Netzbetriebsverhältnisse für Strom und/oder Gas zuzuordnen, und
  - (2) jedem Kommanditanteil (unterteilt in Kommanditeinlage und Agio) einer unmittelbar an der Gesellschaft beteiligten Kommunalen Tochtergesellschaft, die zwischen der Netzgesellschaft und den an der betreffenden Kommunalen Tochtergesellschaft als unmittelbare, stimmberechtigte Anteilseigner beteiligten Beteiligungs-Kommunen zum Zeitpunkt des Beitritts der Kommunalen Tochtergesellschaft zu der Gesellschaft oder der Aufstockung ihres bestehenden Kommanditanteils für die Gemeindegebiete der betreffenden Beteiligungs-Kommunen bestehenden Netzbetriebsverhältnisse für Strom und/oder Gas zuzuordnen; dabei sind zusätzlich für jede an der betreffenden Kommunalen Tochtergesellschaft als unmittelbare, stimmberechtigte Anteilseignerin beteiligte Beteiligungs-Kommune (i) der auf sie entfallende Anteil an dem von der Kommunalen Tochtergesellschaft gehaltenen Kommanditanteil (unterteilt in Kommanditeinlage und Agio) an der Gesellschaft und (ii) das oder die zwischen der Netzgesellschaft und der betreffenden Beteiligungs-Kommune zum Zeitpunkt des Beitritts der Kommunalen Tochtergesellschaft zu der Gesellschaft oder der Aufstockung ihres bestehenden Kommanditanteils für das Gemeindegebiet der betreffenden Beteiligungs-Kommune bestehenden Netzbetriebsverhältnisse für Strom und/oder Gas anzugeben.
- bb) Sofern es sich bei der Beteiligungs-Kommune um eine Kommune handelt, die an Gebietsänderungen beteiligt war und deren Gemeindegebiet daher nach

- Maßgabe von Ziffer 5.1c)bb)(1) für Zwecke dieses Vertrages in separate Gemeindegebiete mit separaten Netzbetriebsverhältnissen für Strom bzw. Gas unterteilt ist, sind in der Internen KG-Gesellschafterliste die Angaben gemäß Ziffer 6.2c)aa) zusätzlich für jedes separate Gemeindegebiet und sämtliche diesem nach Maßgabe von Ziffer 6.2c)aa) zuzuordnende Netzbetriebsverhältnisse für Strom bzw. Gas zu machen; dabei sind für jedes Netzbetriebsverhältnis für Strom bzw. Gas insbesondere (i) das diesem nach Ziffer 5.1c)bb)(1) zuzuordnende Gemeindegebiet und (ii) der auf das Netzbetriebsverhältnis entfallende Anteil an dem von der Beteiligungs-Kommune gehaltenen Kommanditanteil (unterteilt in Kommanditeinlage und Agio) an der Gesellschaft anzugeben.
- cc) Wenn es sich bei der Beteiligungs-Kommune um eine Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde handelt und die Samtgemeinde später anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden einen neuen Wegenutzungsvertrag für Strom bzw. Gas mit der Netzgesellschaft abschließt, der an die Stelle eines ursprünglich mit der betreffenden Beteiligungs-Kommune bestehenden Wegenutzungsvertrags tritt, sind in der Internen KG-Gesellschafterliste die Angaben gemäß Ziffer 6.2c)aa) zusätzlich für die Samtgemeinde zu machen; dabei sind für jede einzelne Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde insbesondere (i) jedes dieser nach Ziffer 5.1c)bb)(2) zuzuordnende Netzbetriebsverhältnis für Strom bzw. Gas und (ii) der auf das jeweilige Netzbetriebsverhältnis für Strom bzw. Gas entfallende Anteil an dem von der Beteiligungs-Kommune gehaltenen Kommanditanteil (unterteilt in Kommanditeinlage und Agio) an der Gesellschaft anzugeben.
- dd) Jeder Kommanditist der Gesellschaft ist verpflichtet, der Komplementärin der Gesellschaft auf Verlangen Auskunft über die für ihn in der Internen KG-Gesellschafterliste zu machenden Angaben zu geben. Außerdem ist jeder Kommanditist der Gesellschaft verpflichtet, der Komplementärin jede Änderung von einer ihn betreffenden Angabe in der Internen KG-Gesellschafterliste unverzüglich mitzuteilen. Für eine Kommunale Tochtergesellschaft i.S.d. Ziffer 5.1d) erstrecken sich die vorgenannte Auskunftspflicht und die vorgenannte Mitteilungspflicht auch auf sämtliche Angaben, die in der Internen KG-Gesellschafterliste zu den an der Kommunalen Tochtergesellschaft als unmittelbare, stimmberechtigte Anteilseignerinnen beteiligten Beteiligungs-Kommunen zu machen sind. In Fällen der Ziffer 5.1c)bb)(1) und (2) erstrecken sich die vorgenannte Auskunftspflicht und die vorgenannte Mitteilungspflicht auf die gemäß Ziffer 6.2c)bb) und cc) zu machenden Angaben. Die Komplementärin ist verpflichtet, sämtliche Kommanditisten unverzüglich schriftlich über jegliche Änderungsmitteilungen von Kommanditisten zu informieren.

- 6.3 Der zwischen der EWE AG, der Gesellschaft, der Komplementärin, der Netzgesellschaft, sämtlichen Beteiligungs-Kommunen und sämtlichen Kommunalen Tochtergesellschaften bestehende Konsortialvertrag, ursprünglich abgeschlossen durch notarielle Urkunde vom 16. Oktober 2013 (UR-Nr. 1360/2013 des Notars Jan J. Kramer mit Amtssitz in Oldenburg (Oldb.)), neugefasst durch notarielle Urkunde vom 28. Mai 2014 (UR-Nr. 662/2014 des Notars Jan J. Kramer mit Amtssitz in Oldenburg (Oldb.)), geändert durch notarielle Urkunde vom 19. Mai 2015 (UR-Nr. 448/2015 des Notars Jan J. Kramer mit Amtssitz in Oldenburg (Oldb.)) und zuletzt geändert durch notarielle Urkunden vom 30. August 2016 (UR-Nr. 1050/2016 und UR-Nr. 1051/2016 des Notars Jan J. Kramer mit Amtssitz in Oldenburg (Oldb.)), wird im Zusammenhang mit der Aufstockung von bestehenden Kommanditeilen und dem Beitritt weiterer Kommunalen Kommanditisten im Hinblick auf die Zweite Beteiligungsphase angepasst; eine Abschrift der aktuellen Fassung des Konsortialvertrages wird dem Verkaufsprospekt als Anlage beigelegt. Der Konsortialvertrag dient als Grundlagenvertrag für die Kooperation der vorgenannten Parteien in Bezug auf die Netzgesellschaft und regelt die gemeinsamen Ziele sowie die Art und Weise der Verwaltung und Leitung der Netzgesellschaft und der Beteiligung der Gesellschafter an dieser.

## § 7

### **Kontrollrechte, Handelsregistervollmacht, Wettbewerbsverbot**

- 7.1 Sämtliche Kommanditisten haben die ihnen gesetzlich zustehenden Kontroll- und Informationsrechte i.S.d. § 166 HGB.
- 7.2 Jeder Kommanditist ist verpflichtet, zusätzlich zur Beteiligungserklärung nebst Vollmacht nach vorgenannter Ziffer 5.1g) des Gesellschaftsvertrages der Komplementärin eine notariell beglaubigte **Handelsregistervollmacht** auf eigene Kosten zu erteilen, nach der diese den Kommanditisten unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bei allen die Gesellschaft betreffenden Anmeldungen zum Handelsregister, an denen ein Kommanditist mitzuwirken hat, vertreten kann.
- 7.3 Für die Gesellschafter und deren etwaige Organmitglieder bestehen keine Wettbewerbsbeschränkungen gemäß § 112 HGB.

## § 8

### **Gesellschafterkonten**

- 8.1 Für jeden Kommanditisten werden von der Komplementärin folgende Konten geführt:
- a) Festes Kapitalkonto (Kapitalkonto I),
  - b) individuelles Rücklagenkonto (Kapitalkonto II),
  - c) Verrechnungskonto.

- 8.2 Auf dem **festen Kapitalkonto (Kapitalkonto I)** wird jeweils die Kommanditeinlage des betreffenden Kommanditisten verbucht. Das feste Kapitalkonto (Kapitalkonto I) ist fest. Es ist maßgeblich für die Höhe der Beteiligung des betreffenden Kommanditisten an der Gesellschaft. Das feste Kapitalkonto (Kapitalkonto I) ist maßgeblich für das Stimmrecht nach näherer Maßgabe der Ziffer 12.3, für die Höhe der Beteiligung des betreffenden Kommanditisten am Gewinn und Verlust der Gesellschaft (Ergebnisverteilung) nach näherer Maßgabe der Ziffer 16.4, für die Höhe der Beteiligung des betreffenden Kommanditisten am Gesellschaftsvermögen (einschließlich etwaiger stiller Reserven) nach näherer Maßgabe der Ziffer 19.1 und für die Höhe der Beteiligung des betreffenden Kommanditisten am Auseinandersetzungsguthaben (Liquidationserlös) nach näherer Maßgabe der Ziffer 19.2. Entnahmen aus dem Kapitalkonto I sind nicht zulässig.
- 8.3 Auf dem **individuellen Rücklagenkonto (Kapitalkonto II)** wird das Agio des betreffenden Kommanditisten verbucht. Entnahmen aus diesem Kapitalkonto II sind nicht zulässig. Auf dem individuellen Rücklagenkonto (Kapitalkonto II) des Gründungskommanditisten ist zudem die Einlage seines Geschäftsanteils an der Komplementärin im Nennbetrag von EUR 25.000,00 sowie seine weitere Bareinlage in Höhe von EUR 40.000,00 in die Gesellschaft gebucht.
- 8.4 Auf dem **Verrechnungskonto** werden einerseits die Gewinnanteile und sonstigen Einlagen des betreffenden Kommanditisten gutgeschrieben und andererseits dessen Verlustanteile und Entnahmen abgeschrieben.
- 8.5 Für die Komplementärin wird ein gesondertes Verrechnungskonto geführt.
- 8.6 Die Gesellschafterkonten sind unverzinslich.
- 8.7 Die Gesellschafterversammlung kann über die Einrichtung weiterer Gesellschafterkonten beschließen.

## § 9

### **Geschäftsführung und Vertretung durch die Komplementärin und Geschäftsführung durch die geschäftsführenden Kommanditisten**

- 9.1 Die Komplementärin ist einzeln zur Geschäftsführung der Gesellschaft und allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt und verpflichtet.
- 9.2 Neben der Komplementärin müssen stets auch ein oder mehrere Kommanditisten zur Geschäftsführung der Gesellschaft berechtigt sein (im Vertrag auch „**Geschäftsführende Kommanditisten**“ genannt). Sofern und solange die Gesellschafterversammlung keine anderen Kommanditisten zu Geschäftsführenden Kommanditisten bestimmt, ist der Gründungskommanditist geschäftsführender Kommanditist der Gesellschaft. Ebenso wie die Komplementärin sind auch die Geschäftsführenden Kommanditisten jeweils einzeln zur Geschäftsführung der Gesellschaft berechtigt.

- 9.3 Im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis können die Komplementärin und die Geschäftsführenden Kommanditisten alle Handlungen vornehmen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt und die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich sind. Gehen die Handlungen im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis darüber hinaus (außergewöhnliche Geschäfte), bedarf ihre Vornahme der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung (vgl. auch nachfolgende Ziffer 13.3). Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten i.S.d. § 164 HGB ist aus diesem Grund insoweit ausgeschlossen.
- 9.4 Die Komplementärin und ihre organschaftlichen Vertreter sind für alle Rechtsgeschäfte zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Eine darüber hinaus gehende Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB kann von der Gesellschafterversammlung beschlossen werden.
- 9.5 Die Komplementärin sowie Geschäftsführende Kommanditisten und deren jeweilige organschaftliche Vertreter sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Gesellschafterbeschlüssen zu führen. Sie sind verpflichtet, Weisungen der Gesellschafterversammlung zu befolgen und haben, sofern eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung von der Gesellschafterversammlung erlassen wurde, diese zu beachten.

## § 10

### Geschäftsführung und Vertretung durch die Kommanditisten

Soweit die Gesellschaft Gesellschafterin der Komplementärin ist und/oder ein organschaftlicher Vertreter der Komplementärin aus Rechtsgründen an der Geschäftsführung der Gesellschaft gehindert ist (z.B. aufgrund eines Stimmverbots), sind zur Wahrnehmung der Rechte aus oder an den der Gesellschaft gehörenden Geschäftsanteilen an der Komplementärin statt der Komplementärin die Kommanditisten für die Gesellschaft unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen geschäftsführungs- und vertretungsberechtigt:

- a) Die Kommanditisten üben ihre Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse in der Art aus, dass sie über die betreffende Maßnahmen zunächst Beschluss fassen (nachfolgend auch „**Kommanditistenbeschluss**“ genannt) und im Anschluss der von ihnen gemäß nachfolgender Ziffer 10c) bestimmte Kommanditist die beschlossene Maßnahme für die Gesellschaft unter Einhaltung der gebotenen Form ausführt. Sofern in diesem Abschnitt nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist, gelten für die Einberufung und Durchführung sowie für die Beschlussfähigkeit einer entsprechenden Versammlung der Kommanditisten die Regelungen in den nachfolgenden § 11 und § 12 dieses Vertrages entsprechend. Ein Kommanditist, der durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat insoweit kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Gleichermaßen gilt dies auch für eine Beschlussfassung,

welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber einem Kommanditisten zum Gegenstand hat.

- b) Die Kommanditistenbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Beschlussgegenstände, die mit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent der abgegebenen Stimmen einschließlich der Zustimmung des Gründungskommanditisten zu fassen sind:
  - aa) Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Komplementärin,
  - bb) Verfügungen (insbes. Belastung und Veräußerung) und Übertragungen von Geschäftsanteilen oder Teilen davon an der Komplementärin sowie die Bestellung von Unterbeteiligungen, einer Treuhand oder eines Nießbrauchs hieran,
  - cc) Auflösung, Formwechsel oder sonstige Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz hinsichtlich der Komplementärin.
- c) Zur Ausführung und Durchführung eines Kommanditistenbeschlusses ist jeder Geschäftsführende Kommanditist berechtigt und verpflichtet und insoweit als alleiniger Vertreter der Gesellschaft bevollmächtigt. Die Kommanditisten können durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen oder mehrere weitere Kommanditisten zur Ausübung und Durchführung von Kommanditistenbeschlüssen bevollmächtigen. Die Komplementärin verpflichtet sich, von ihrer Vertretungsbefugnis insoweit nur auf Weisung der Kommanditisten Gebrauch zu machen.

## **§ 11**

### **Gesellschafterversammlung**

- 11.1 Die Gesellschafter üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Gesellschaft in der Regel, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, in einer Gesellschafterversammlung (Präsenzversammlung) aus.
- 11.2 Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat jährlich einmal innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres stattzufinden.
- 11.3 Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind insbesondere einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft liegt. Dies ist beispielsweise regelmäßig dann der Fall, wenn die Gesellschaft als Gesellschafterin der Netzgesellschaft die Einladung zur Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft erhält; in diesem Fall ist die Komplementärin dazu verpflichtet, die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft unverzüglich einzuberufen.
- 11.4 Die Gesellschafterversammlung wird durch die Komplementärin unter Mitteilung der Tagesordnung sowie von Ort und Zeit mit einer Frist von zwei Wochen in Textform einberu-

fen. Die Einberufung hat an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Kontaktadresse zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung des Einladungsschreibens; bei der Fristberechnung werden der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet. Mit Einverständnis aller Gesellschafter ist die Einberufung auch ohne Einhaltung von Formen und Fristen zulässig. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf drei Tage verkürzt werden.

- 11.5 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- 11.6 Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt ein organschaftlicher Vertreter der Komplementärin, es sei denn, dass die Gesellschafterversammlung zu ihrem Beginn einen anderen Vorsitzenden wählt.
- 11.7 Vertretern der EWE AG und der Netzgesellschaft wird der Status als Gast in Gesellschafter- oder Kommanditistenversammlungen der Gesellschaft gewährt. Die Geschäftsführung ist ermächtigt, entsprechende Vertreter nach Bedarf einzuladen.

## **§ 12**

### **Gesellschafterbeschlüsse**

- 12.1 Gesellschafterbeschlüsse können, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch, per E-Mail oder fernmündlich sowie durch eine Kombination dieser Kommunikationsmedien gefasst werden, wenn alle Gesellschafter an dieser Beschlussfassung teilnehmen oder ein hieran nicht teilnehmender Gesellschafter diesem Verfahren innerhalb von einer Woche nach Mitteilung des Beschlussergebnisses nicht schriftlich widerspricht.
- 12.2 Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag eine abweichende Mehrheit vorgeschrieben ist.
- 12.3 Das Stimmrecht eines Gesellschafters richtet sich nach seiner Kommanditeinlage (Kapitalkonto I). Je EUR 1,00 einer Kommanditeinlage gewährt eine Stimme, sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht aus einer Kommanditeinlage kann nur einheitlich ausgeübt werden. Die Komplementärin ist nicht am Vermögen der Gesellschaft beteiligt und damit, soweit rechtlich zulässig und in diesem Vertrag nicht abweichend geregelt, vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- 12.4 Über sämtliche Beschlüsse ist unverzüglich nach Beschlussfassung eine Niederschrift aufzunehmen, die das Abstimmungsergebnis enthält. Die Niederschrift ist von der Komplementärin und im Falle ihrer Abwesenheit vom Vorsitzenden der Gesellschafterversamm-

lung bzw. im Falle von Beschlussfassungen außerhalb von Gesellschafterversammlungen von zwei Gesellschaftern zu unterzeichnen. Anschließend ist die Niederschrift unverzüglich von der Komplementärin jedem Gesellschafter zuzuleiten.

- 12.5 Im Falle der Verhinderung eines Gesellschafters ist dieser berechtigt, einen anderen Gesellschafter der Gesellschaft oder ein Vorstandsmitglied, einen Geschäftsführer, ein Aufsichtsratsmitglied, einen Prokuristen oder einen anderen Angehörigen seiner eigenen Gesellschaft, Körperschaft bzw. Kommunalverwaltung mit einer für die betreffende Gesellschafterversammlung ausgestellten schriftlichen Vollmacht auszustatten und sich durch diesen in der Gesellschafterversammlung bzw. bei einer Beschlussfassung vertreten zu lassen.
- 12.6 Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas Abweichendes vorsieht.
- 12.7 Die Nichtigkeit bzw. Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat durch Klage gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Niederschrift über die Beschlussfassung, spätestens aber einen Monat nach der Beschlussfassung. Mit Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt. Die Gesellschaft hat jeden Gesellschafter unverzüglich über die Erhebung einer Klage zu unterrichten.

### **§ 13**

#### **Aufgaben und Befugnisse der Gesellschafterversammlung, zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte**

- 13.1 Vorbehaltlich einer abweichenden gesellschaftsvertraglichen Regelung entscheidet die Gesellschafterversammlung in allen ihr nach dem Gesetz und/oder dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Angelegenheiten.
- 13.2 Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) Feststellung des Jahresabschlusses (vgl. Ziffer 16.2),
  - b) Ergebnisverwendung (vgl. Ziffer 16.2),
  - c) Aufnahme von Gesellschaftern,
  - d) Ausschluss von Gesellschaftern,
  - e) Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages (einschließlich der Erhöhung oder Herabsetzung von Kommanditeinlagen),

- f) Entlastung der Komplementärin sowie geschäftsführungsbefugter Kommanditisten,
- g) Einforderung von Leistungen auf ausstehende Ausgabebeträge (Kommanditeinlage plus Agio),
- h) Umwandlungsmaßnahmen im Sinne des Umwandlungsrechts (insbes. Formwechsel, Verschmelzung oder Spaltung der Gesellschaft),
- i) Auflösung, Liquidation und Fortsetzung der Gesellschaft,
- j) Zustimmung zur Verfügung (insbes. Belastung und Veräußerung) und Übertragung von Gesellschaftsanteilen (einschließlich zugehöriger Gesellschafterkonten) an der Gesellschaft sowie die Bestellung von Unterbeteiligungen, einer Treuhand oder eines Nießbrauchs hieran nach näherer Maßgabe von § 14 dieses Vertrages und
- k) zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte gemäß nachstehender Ziffer 13.3.

13.3 Die folgenden Maßnahmen der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

- a) Erwerb, Errichtung, Auflösung und Veräußerung von Unternehmen, Zweigniederlassungen und Beteiligungen (einschließlich deren Belastung), insbesondere von Anteilen an der Netzgesellschaft, soweit dies vom Unternehmensgegenstand der Gesellschaft gedeckt ist,
- b) Aufnahme von Darlehen und sonstigen Verbindlichkeiten sowie Finanzierungen,
- c) Gewährung von Darlehen, Bürgschaften und Sicherheiten sowie das Eingehen sonstiger Haftungsverpflichtungen durch die Gesellschaft,
- d) Erteilung und Widerruf von Prokuren,
- e) sämtliche Rechtsgeschäfte der Gesellschaft gegenüber Gesellschaftern und deren verbundenen Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist,
- f) Stimmabgaben sowie die Abgabe sonstiger rechtserheblicher (Willens-) Erklärungen der Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin der Netzgesellschaft, insbesondere in Gesellschafterversammlungen oder in schriftlichen Abstimmungen, sowie zur Geltendmachung von Informations- und Kontrollrechten bei der Netzgesellschaft,
- g) alle sonstigen Maßnahmen, die (i) über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen oder (ii) aus sonstigen Gründen nach diesem Vertrag der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.

13.4 Abweichend vom (einfachen) Mehrheitserfordernis gemäß Ziffer 12.2 dieses Vertrages bedürfen Beschlussfassungen in Angelegenheiten nach vorstehender Ziffer 13.2b) einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent der abgegebenen Stimmen sowie Beschlussfassungen in Angelegenheiten nach vorstehender Ziffer 13.2c), d), e), h) und i) sowie nach vorstehender Ziffer 13.3a) jeweils eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses der abgegebenen Stimmen einschließlich der Zustimmung des Gründungskommanditisten.

13.5 Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist ermächtigt, in Gesellschafterversammlungen der Netzgesellschaft die Stimmabgabe als Vertreter der Gesellschaft selbständig und ohne vorherige ausdrückliche Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft vorzunehmen, soweit Beschlussgegenstände bei der Netzgesellschaft betroffen sind, die

- a) den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Vermögensgegenständen, Sachgesamtheiten, Rechten oder Lizenzen durch die Netzgesellschaft oder
- b) den Abschluss von Verträgen, welche Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten für die Netzgesellschaft begründen,

betreffen, sofern das Volumen im Einzelfall EUR 15 Mio. bzw. EUR 2,5 Mio. p.a. bei Dauer-schuldverhältnissen nicht übersteigt, oder

- c) die Regelungen allgemeiner Personalangelegenheiten zum Gegenstand haben, die von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung sind, wie z.B. Personalvergütungssysteme einschließlich betrieblicher Altersvorsorgesysteme, die im Wesentlichen alle Belegschaftsmitglieder betreffen.

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Gesellschafter der Gesellschaft spätestens in der Gesellschafterversammlung, die über den Jahresabschluss der Gesellschaft für das vorangegangene Geschäftsjahr entscheidet, über nach vorstehender Ermächtigung gefasste Beschlüsse zu unterrichten.

13.6 Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist ferner ermächtigt, in Gesellschafterversammlungen der Netzgesellschaft die Stimmabgabe als Vertreter der Gesellschaft selbständig und ohne vorherige ausdrückliche Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft vorzunehmen, sofern und soweit der Beschlussgegenstand die Bestellung oder Abberufung eines (Ersatz-)Mitglieds des Aufsichtsrats der Netzgesellschaft betrifft, für dessen Wahl der EWE AG bzw. den mit dieser verbundenen Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG nach Maßgabe des in Ziffer 6.3 genannten Konsortialvertrags ein Vorschlagsrecht zusteht.

## § 14

### Übertragung oder Belastung von Gesellschaftsanteilen

14.1 Die Verfügung (insbes. Belastung und Veräußerung) über sowie die Übertragung von Gesellschaftsanteilen (einschließlich Gesellschafterkonten) sowie die Bestellung von Unterbeteiligungen, einer Treuhand oder eines Nießbrauchs hieran bedürfen eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses der abgegebenen Stimmen einschließlich der Zustimmung des Gründungskommanditisten.

Die Gesellschafter, auch Kommunale Tochtergesellschaften, dürfen über ihren jeweiligen Gesellschaftsanteil (Kommanditanteil) nur insgesamt und einheitlich verfügen und/oder diesen übertragen; eine teilweise Verfügung oder Teilübertragung ist unzulässig.

14.2 Ausgenommen von dem vorgenannten Zustimmungserfordernis und damit keiner Zustimmung bedürfen jegliche Belastungen, Veräußerungen und Übertragungen von Gesellschaftsanteilen oder Teilen davon sowie die Bestellung von Unterbeteiligungen, einer Treuhand oder eines Nießbrauchs hieran, die von dem Gründungskommanditisten mit bzw. zugunsten von mit ihm verbundenen Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG vorgenommen werden (EWE-konzerninterne Maßnahmen). Gleiches gilt für einen Rechtsnachfolger des Gründungskommanditisten, solange dieser ein mit dem Gründungskommanditisten verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG ist.

14.3 Abweichend von Ziffer 14.1 bedarf die Verfügung (insbes. Belastung und Veräußerung) über sowie die Übertragung von Gesellschaftsanteilen sowie die Bestellung von Unterbeteiligungen, einer Treuhand oder eines Nießbrauchs von einem Kommunalen Kommanditisten und/oder dem Gründungskommanditisten auf einen anderen Kommunalen Kommanditisten und/oder auf den Gründungskommanditisten bzw. auf ein mit dem Gründungskommanditisten verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG ab dem Ende des Vollzugs der Zweiten Beteiligungsphase, spätestens jedoch ab dem 01. Januar 2020, lediglich eines Gesellschafterbeschlusses mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ziffer 14.1 dieses Vertrages bleibt im Übrigen unberührt.

14.4 Soweit ein Kommanditist von einem anderen Kommanditisten einen Gesellschaftsanteil (einschließlich Gesellschafterkonten) übernimmt, so werden die Kapitalkonten I und II des übertragenden Kommanditisten im jeweils übergehenden Umfang den Kapitalkonten I und II des übernehmenden Kommanditisten hinzugerechnet und auf diesen entsprechend umbucht.

## § 15

### Aufwendungsersatz, Haftungsvergütung

15.1 Der Komplementärin und jedem Geschäftsführenden Kommanditisten sind alle Aufwendungen, die ihnen aus der Geschäftsführung der Gesellschaft erwachsen zuzüglich etwai-

ger gesetzlicher Umsatzsteuer, jedoch ohne die Steuern von Einkommen und vom Ertrag, am Ende eines jeden Geschäftsjahres zu erstatten. Ihnen sind auf ihr jeweiliges Verlangen angemessene Abschlagszahlungen zu leisten. Jeder Geschäftsführer der Komplementärin erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Gesellschafterversammlung festgelegt wird.

- 15.2 Die Komplementärin erhält unabhängig vom Jahresergebnis der Gesellschaft als Gegenleistung für die Übernahme der persönlichen Haftung jährlich ein Entgelt in Höhe von EUR 1.000. Die Haftungsvergütung ist am Ende eines jeden Geschäftsjahres zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer zu zahlen.
- 15.3 Die Haftungsvergütung und der Aufwandsersatz sind bei der Gesellschaft handelsrechtlich als Aufwand zu buchen.

## **§ 16**

### **Jahresabschluss, Ergebnisverwendung, Ergebnisverteilung, Entnahmen**

- 16.1 Der Jahresabschluss und – soweit gesetzlich erforderlich – der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und, soweit eine Prüfung gesetzlich oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vorgeschrieben ist, den Abschlussprüfern zur Prüfung vorzulegen. Ein Abschlussprüfer hat im Rahmen der Prüfung § 53 HGrG zu beachten.
- 16.2 Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses. Die Ergebnisverteilung (Gewinn- oder Verlustverteilung) auf die einzelnen Kommanditisten richtet sich nach Ziffer 16.4.
- 16.3 Die für die überörtliche Kommunalprüfung zuständige Stelle (derzeit der Niedersächsische Landesrechnungshof) respektive jedes Rechnungsprüfungsamt eines Kommunalen Kommanditisten hat die Befugnis aus § 54 HGrG. Den Kommunalen Kommanditisten stehen die sich aus § 53 HGrG und § 54 HGrG ergebenden Rechte zu.
- 16.4 Die Ergebnisverteilung (Gewinn- oder Verlustverteilung) bestimmt sich wie folgt:
- a) Grundsätzliche Ergebnisverteilung

Vorbehaltlich der abweichenden Regelungen in nachfolgenden Ziffern 16.4b) und 16.4c) dieses Vertrages bestimmt sich die Ergebnisverteilung wie folgt:

Bis zum Zeitpunkt des Beitritts des ersten Kommunalen Kommanditisten zur Gesellschaft mit Wirkung im Außenverhältnis, d.h. bis zum Zeitpunkt der Eintragung des ersten Kommunalen Kommanditisten als Kommanditist in das Handelsregister der Gesellschaft, nahm ausschließlich der Gründungskommanditist am Gewinn und Verlust der Gesellschaft teil.

Ab dem Zeitpunkt des Beitritts des ersten Kommunalen Kommanditisten zur Gesellschaft mit Wirkung im Außenverhältnis, d.h. ab dem Zeitpunkt der Eintragung des ersten Kommunalen Kommanditisten als Kommanditist in das Handelsregister der Gesellschaft, nimmt der Gründungskommanditist am Gewinn und Verlust der Gesellschaft im Verhältnis (i) seiner um EUR 100,00 geminderten Kommanditeinlage (Kapitalkonto I) zum 31. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres zu (ii) dem um EUR 100,00 geminderten Festkapital (Kommanditkapital) der Gesellschaft zum 31. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres teil.

Jeder Kommunale Kommanditist nimmt für die Dauer der Beteiligung des Gründungskommanditisten an der Gesellschaft am Gewinn und Verlust der Gesellschaft im Verhältnis (i) seiner Kommanditeinlage (Kapitalkonto I) zum 31. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres zu (ii) dem um EUR 100,00 geminderten Festkapital (Kommanditkapital) der Gesellschaft zum 31. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres teil. Für die Berechnung des Anteils eines Kommunalen Kommanditisten am Gewinn und Verlust der Gesellschaft erfolgt die rechnerische Minderung des Festkapitals um EUR 100,00 nur für die Dauer der Beteiligung des Gründungskommanditisten an der Gesellschaft.

b) Abweichende Ergebnisverteilung

*(für den Regelfall der wirksamen Änderung des Festen Ausgleichs aus dem Gewinnabführungs- und Teilbeherrschungsvertrag vom 2. Dezember 2013 für die Zweite Beteiligungsphase)*

aa) Vorbemerkung

- (1) Zwischen der EWE AG und der Netzgesellschaft ist am 2. Dezember 2013 ein Gewinnabführungs- und Teilbeherrschungsvertrag abgeschlossen worden, aus dem der Gesellschaft während der Vertragsdauer für jedes volle Geschäftsjahr der Netzgesellschaft und für je EUR 1,00 Nennbetrag des von ihr gehaltenen Geschäftsanteils an der Netzgesellschaft ein Anspruch auf Zahlung eines angemessenen festen Ausgleichs (nachfolgend „**Fester Ausgleich**“ genannt) in Höhe von brutto EUR 2,60 abzüglich Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag nach dem jeweils für das betreffende Geschäftsjahr der Netzgesellschaft geltenden Steuersatz zusteht.
- (2) Der Gewinnabführungs- und Teilbeherrschungsvertrag sowie der Konsortialvertrag i.S.d. Ziffer 6.3 sollen mit Wirkung zum 01. Januar 2018 dahingehend geändert werden, dass der Gesellschaft während der Vertragsdauer des Gewinnabführungs- und Teilbeherrschungsvertrags

- (a) für die Geschäftsjahre ab 2018 (einschließlich) für jedes volle Geschäftsjahr der Netzgesellschaft und für je EUR 1,00 Nennbetrag jedes von ihr gehaltenen Geschäftsanteils an der Netzgesellschaft ein Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Festen Ausgleichs in Höhe von brutto EUR 1,96 abzüglich Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag nach dem jeweils für das betreffende Geschäftsjahr der Netzgesellschaft geltenden Steuersatz und
- (b) für die Geschäftsjahre 2018 bis 2028 (jeweils einschließlich) für jedes volle Geschäftsjahr der Netzgesellschaft und für je EUR 1,00 Nennbetrag jedes von ihr gehaltenen Geschäftsanteils an der Netzgesellschaft mit den laufenden Nummern 3 bis 182 (nachfolgend „**Alt-Netz-Geschäftsanteile**“ genannt) einen Zuschlag zum festen Ausgleich (nachfolgend „**Zuschlag zum festen Ausgleich**“ genannt) in Höhe von brutto EUR 0,64 abzüglich Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag nach dem jeweils für das betreffende Geschäftsjahr der Netzgesellschaft geltenden Steuersatz

zustehen.

- bb) Abweichende Ergebnisverteilung bei einer wirksamen Änderung des Festen Ausgleichs aus dem Gewinnabführungs- und Teilbeherrschungsvertrag

Sofern der Feste Ausgleich aus dem Gewinnabführungs- und Teilbeherrschungsvertrag wirksam auf den in Ziffer 16.4b)aa)(2)(a) genannten Betrag abgeändert wird, gilt für die Geschäftsjahre ab (einschließlich) dem Geschäftsjahr, in dem die unter Ziffer 16.4b)aa)(2)(a) genannte Änderung des Festen Ausgleichs aus dem Gewinnabführungs- und Teilbeherrschungsvertrag wirksam wird, frühestens aber ab dem Geschäftsjahr 2018 (einschließlich) bis zum Geschäftsjahr 2028 (einschließlich) für die Verteilung des Jahresergebnisses (Gewinn oder Verlust) der Gesellschaft – wegen des Anspruchs der Gesellschaft auf den Zuschlag zum festen Ausgleich für die Alt-Netz-Geschäftsanteile – folgende abweichende Ergebnisverteilung, die in zwei Schritten zu berechnen ist:

- (1) Erster Schritt

In einem ersten Schritt wird das Gesamtergebnis der Gesellschaft für das jeweilige Geschäftsjahr auf zwei Gruppen aufgeteilt, und zwar einerseits auf einen Ergebnisanteil für Kommanditanteile, soweit diesen nach Maßgabe von Ziffer 5.1c) Alt-Netz-Geschäftsanteile mit einem Anspruch auf einen Zuschlag zum festen Ausgleich zugeordnet sind (nachfolgend einzeln auch „**Kommanditanteil mit Zuschlag zum festen Ausgleich**“

und gemeinsam „**Kommanditanteile mit Zuschlag zum festen Ausgleich**“ genannt), und andererseits auf einen Ergebnisanteil für Kommanditanteile, soweit diesen nach Maßgabe von Ziffer 5.1c) Neu-Netz-Geschäftsanteile ohne einen Anspruch auf Zuschlag zum festen Ausgleich zugeordnet sind (nachfolgend einzeln auch „**Kommanditeil ohne Zuschlag zum festen Ausgleich**“ und gemeinsam „**Kommanditanteile ohne Zuschlag zum festen Ausgleich**“ genannt):

- Der Ergebnisanteil der Kommanditanteile mit Zuschlag zum festen Ausgleich am Gesamtergebnis der Gesellschaft für das jeweilige Geschäftsjahr bestimmt sich nach dem Verhältnis (a) der Summe aus (i) dem auf die zum 31. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres von der Gesellschaft an der Netzgesellschaft gehaltenen Alt-Netz-Geschäftsanteile entfallenden Festen Ausgleichs und (ii) dem auf diese Alt-Netz-Geschäftsanteile entfallenden Zuschlag zum festen Ausgleich zur (b) Summe aus (i) dem auf die zum 31. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres von der Gesellschaft insgesamt gehaltenen Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft (Alt-Netz-Geschäftsanteile und Neu-Netz-Geschäftsanteile) entfallenden Festen Ausgleich und (ii) dem auf die zum 31. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres von der Gesellschaft gehaltenen Alt-Netz-Geschäftsanteile entfallenden Zuschlag zum festen Ausgleich.

Dies entspricht folgender Formel:

**Ergebnisanteil der Kommanditanteile mit Zuschlag zum festen Ausgleich =**

$$\text{Gesamtergebnis der Gesellschaft für das Geschäftsjahr} \times \frac{\text{Fester Ausgleich und Zuschlag zum festen Ausgleich für sämtliche Alt-Netz-Geschäftsanteile}}{\text{Summe Fester Ausgleich für sämtliche Alt- und Neu-Netz-Geschäftsanteile und Zuschlag zum festen Ausgleich für Alt-Netz-Geschäftsanteile}}$$

- Der Ergebnisanteil der Kommanditanteile ohne Zuschlag zum festen Ausgleich am Gesamtergebnis der Gesellschaft für das jeweilige Geschäftsjahr bestimmt sich nach dem Verhältnis des auf die zum 31. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres von der Gesellschaft gehaltenen Neu-Netz-Geschäftsanteile entfallenden Festen Ausgleichs zur Summe aus (i) dem auf die zum 31. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres von der Gesellschaft insgesamt gehaltenen Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft (Alt-Netz-Geschäftsanteile und Neu-Netz-Geschäftsanteile) entfallenden

Festen Ausgleich und (ii) dem auf die zum 31. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres von der Gesellschaft gehaltenen Alt-Netz-Geschäftsanteile entfallenden Zuschlag zum festen Ausgleich.

Dies entspricht folgender Formel:

**Ergebnisanteil der Kommanditanteile ohne Zuschlag zum festen Ausgleich =**

$$\text{Gesamtergebnis der Gesellschaft für das Geschäftsjahr} \times \frac{\text{Fester Ausgleich für sämtliche Neu-Netz-Geschäftsanteile}}{\text{Summe Fester Ausgleich für sämtliche Alt- und Neu-Netz-Geschäftsanteile und Zuschlag zum festen Ausgleich für Alt-Netz-Geschäftsanteile}}$$

(2) Zweiter Schritt

In einem zweiten Schritt ist sodann der individuelle Ergebnisanteil eines jeden Kommanditisten zu ermitteln:

- Der individuelle Anteil eines Kommanditisten am Ergebnisanteil der Kommanditanteile mit Zuschlag zum festen Ausgleich richtet sich nach dem Verhältnis (i) der auf seinen Kommanditeinlage mit Zuschlag zum festen Ausgleich entfallenden Kommanditeinlage (Kapitalkonto I) zu (ii) der Summe aller auf die Kommanditanteile mit Zuschlag zum festen Ausgleich entfallenden Kommanditeinlagen (Kapitalkonten I).
- Der individuelle Anteil eines Kommanditisten am Ergebnisanteil der Kommanditanteile ohne Zuschlag zum festen Ausgleich richtet sich nach dem Verhältnis (i) der auf seinen Kommanditeinlage ohne Zuschlag zum festen Ausgleich entfallenden Kommanditeinlage (Kapitalkonto I) zu (ii) der Summe aller auf die Kommanditanteile ohne Zuschlag zum festen Ausgleich entfallenden Kommanditeinlagen (Kapitalkonten I).

c) Hilfsweise abweichende Ergebnisverteilung

*(für den Sonderfall, dass die geplante Änderung des Festen Ausgleichs aus dem Gewinnabführungs- und Teilbeherrschungsvertrag vom 2. Dezember 2013 nicht oder nicht mit Wirkung zum 01. Januar 2018 wirksam wird)*

Für den Fall, dass die *Abänderung des Festen Ausgleichs* aus dem Gewinnabführungs- und Teilbeherrschungsvertrag vom 2. Dezember 2013 auf den in Ziffer 16.4b)aa)(2)(a) genannten Betrag *nicht oder nicht mit Wirkung zum 01. Januar 2018*

*wirksam wird*, gilt bis zur wirksamen Änderung des Festen Ausgleichs aus dem Gewinnabführungs- und Teilbeherrschungsvertrag auf den in Ziffer 16.4b)aa)(2)(a) genannten Betrag hilfsweise die nachstehende Regelung und nachstehende abweichende Ergebnisverteilung. Die Regelung kommt nur dann und nur solange zum Tragen bis der Gewinnabführungsvertrag wirksam geändert ist. Durch die Regelung wird sichergestellt, dass auf Ebene der Gesellschaft und ihrer Gesellschafter dasselbe wirtschaftliche Ergebnis wie bei einer Änderung des Gewinnabführungsvertrags erzielt wird.

aa) Die Gesellschaft verzichtet bereits jetzt

- (1) für jedes **Geschäftsjahr ab 2018 (einschließlich)**, für das die unter Ziffer 16.4b)aa)(2)(a) genannte Änderung des Festen Ausgleichs aus dem Gewinnabführungs- und Teilbeherrschungsvertrag gleich aus welchem Grund nicht gilt, für sämtliche Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft, die sie im Rahmen der Zweiten Beteiligungsphase neu hinzugewirbt (nachfolgend „**Neu-Netz-Geschäftsanteile**“), und
- (2) für jedes **Geschäftsjahr ab 2029 (einschließlich)**, für das die unter Ziffer 16.4b)aa)(2)(a) genannte Änderung des Festen Ausgleichs aus dem Gewinnabführungs- und Teilbeherrschungsvertrag gleich aus welchem Grund nicht gilt, für sämtliche **Alt-Netz-Geschäftsanteile**

jeweils (anteilig) auf den **Festen Ausgleich**, soweit dieser einen Betrag von brutto EUR 1,96 abzüglich Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag nach dem jeweils für das betreffende Geschäftsjahr der Netzgesellschaft geltenden Steuersatz je EUR 1,00 Nennbetrag der von der Gesellschaft gehaltenen Neu- bzw. Alt-Netz-Geschäftsanteile übersteigt.

Darüber hinaus verzichtet die Gesellschaft für jedes **Geschäftsjahr ab 2018 (einschließlich)**, für das die Abänderung des Festen Ausgleichs aus dem Gewinnabführungs- und Teilbeherrschungsvertrag auf den in Ziffer 16.4b)aa)(2)(a) genannten Betrag gleich aus welchem Grund nicht gilt, für sämtliche **Alt-Netz-Geschäftsanteile** auf den unter Ziffer 16.4b)aa)(2)(b) genannten Zuschlag zum festen Ausgleich.

bb) Hilfsweise abweichende Ergebnisverteilung bei *nicht* wirksamer Änderung des Festen Ausgleichs aus dem Gewinnabführungs- und Teilbeherrschungsvertrag

Für jedes Geschäftsjahr ab 2018 bis 2028 (jeweils einschließlich), für das die Abänderung des Festen Ausgleichs aus dem Gewinnabführungs- und Teilbeherrschungsvertrag auf den in Ziffer 16.4b)aa)(2)(a) genannten Betrag gleich

aus welchem Grund *nicht* gilt, erfolgt die Verteilung des Jahresergebnisses (Gewinn oder Verlust) der Gesellschaft unter Berücksichtigung des unter Ziffer 16.4c)aa) beschriebenen Verzichts der Gesellschaft auf den Festen Ausgleich für die Neu- bzw. Alt-Netz-Geschäftsanteile und den Zuschlag zum festen Ausgleich für die Alt-Netz-Geschäftsanteile. Wegen des unterschiedlichen Umfangs des Verzichts der Gesellschaft auf den Festen Ausgleich für die Neu- bzw. Alt-Netz-Geschäftsanteile und den Zuschlag zum festen Ausgleich für die Alt-Netz-Geschäftsanteile – gilt für die Verteilung des Jahresergebnisses (Gewinn oder Verlust) der Gesellschaft – folgende abweichende Ergebnisverteilung, die in zwei Schritten zu berechnen ist:

(1) Erster Schritt

In einem ersten Schritt wird das Gesamtergebnis der Gesellschaft für das jeweilige Geschäftsjahr auf zwei Gruppen aufgeteilt, und zwar einerseits auf einen Ergebnisanteil für alle Kommanditanteile, soweit diesen nach Maßgabe von Ziffer 5.1c) Alt-Netz-Geschäftsanteile zugeordnet sind (nachfolgend einzeln auch „**Kommanditanteil mit Alt-Netz-Geschäftsanteilen**“ und gemeinsam „**Kommanditanteile mit Alt-Netz-Geschäftsanteilen**“ genannt), und andererseits auf einen Ergebnisanteil für alle Kommanditanteile, soweit diesen nach Maßgabe von Ziffer 5.1c) Neu-Netz-Geschäftsanteile zugeordnet sind (nachfolgend einzeln auch „**Kommanditanteil mit Neu-Netz-Geschäftsanteilen**“ und gemeinsam „**Kommanditanteile mit Neu-Netz-Geschäftsanteilen**“ genannt):

- Der Ergebnisanteil aller Kommanditanteile mit Alt-Netz-Geschäftsanteilen am Gesamtergebnis der Gesellschaft für das jeweilige Geschäftsjahr bestimmt sich nach dem Verhältnis des auf die zum 31. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres von der Gesellschaft an der Netzgesellschaft gehaltenen Alt-Netz-Geschäftsanteile entfallenden Festen Ausgleichs zu dem auf die zum 31. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres von der Gesellschaft insgesamt gehaltenen Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft (Alt-Netz-Geschäftsanteile und Neu-Netz-Geschäftsanteile) entfallenden Festen Ausgleich.

Dies entspricht folgender Formel:

**Ergebnisanteil aller Kommanditanteile mit Alt-Netz-Geschäftsanteilen =**

$$\text{Gesamtergebnis der Gesellschaft für das Geschäftsjahr} \times \frac{\text{Fester Ausgleich für sämtliche Alt-Netz-Geschäftsanteile}}{\text{Fester Ausgleich für sämtliche Alt- und Neu-Netz-Geschäftsanteile}}$$

- Der Ergebnisanteil aller Kommanditanteile mit Neu-Netz-Geschäftsanteilen am Gesamtergebnis der Gesellschaft für das jeweilige Geschäftsjahr bestimmt sich nach dem Verhältnis des auf die zum 31. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres von der Gesellschaft gehaltenen Neu-Netz-Geschäftsanteile entfallenden Festen Ausgleichs zu dem auf die zum 31. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres von der Gesellschaft insgesamt gehaltenen Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft (Alt-Netz-Geschäftsanteile und Neu-Netz-Geschäftsanteile) entfallenden Festen Ausgleich.

Dies entspricht folgender Formel:

**Ergebnisanteil aller Kommanditanteile mit Neu-Netz-Geschäftsanteilen =**

$$\text{Gesamtergebnis der Gesellschaft für das Geschäftsjahr} \times \frac{\text{Fester Ausgleich für sämtliche Neu-Netz-Geschäftsanteile}}{\text{Fester Ausgleich für sämtliche Alt- und Neu-Netz-Geschäftsanteile}}$$

## (2) Zweiter Schritt

In einem zweiten Schritt ist sodann der individuelle Ergebnisanteil eines jeden Kommanditisten zu ermitteln:

- Der individuelle Anteil eines Kommanditisten am Ergebnisanteil aller Kommanditanteile mit Alt-Netz-Geschäftsanteilen richtet sich nach dem Verhältnis (i) der auf seinen Kommanditanteil mit Alt-Netz-Geschäftsanteilen entfallenden Kommanditeinlage (Kapitalkonto I) zu (ii) der Summe aller auf die Kommanditanteile mit Alt-Netz-Geschäftsanteilen entfallenden Kommanditeinlagen (Kapitalkonten I).
- Der individuelle Anteil eines Kommanditisten am Ergebnisanteil aller Kommanditanteile mit Neu-Netz-Geschäftsanteilen richtet sich nach dem Verhältnis (i) der auf seinen Kommanditanteil mit Neu-

Netz-Geschäftsanteilen entfallenden Kommanditeinlage (Kapitalkonto I) zu (ii) der Summe aller auf die Kommanditeile mit Neu-Netz-Geschäftsanteilen entfallenden Kommanditeinlagen (Kapitalkonten I).

- 16.5 Jeder Kommanditist ist berechtigt, Auszahlungen zu verlangen, soweit sein Verrechnungskonto ein Guthaben aufweist, der Jahresabschluss der Gesellschaft für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr nach vorstehender Ziffer 16.2 festgestellt worden ist und die Liquiditätslage der Gesellschaft eine Auszahlung gestattet. Die Guthaben sollen jedenfalls bis zum 31. Dezember eines unmittelbar darauf folgenden Geschäftsjahres vollständig entnommen bzw. an die Kommanditisten ausgezahlt werden.
- 16.6 Die Komplementärin ist berechtigt, Guthaben auf ihrem Verrechnungskonto jederzeit zu entnehmen. Das Guthaben soll jedenfalls zum 31. Dezember eines jeden Geschäftsjahres vollständig entnommen bzw. an die Komplementärin ausgezahlt werden.

## **§ 17**

### **Ausscheiden aus der Gesellschaft**

- 17.1 Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist, führen folgende Gründe zum Ausscheiden eines Gesellschafters:
- a) Kündigung seiner Gesellschafterstellung gemäß vorstehenden Ziffern 3.3 bis 3.6;
  - b) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters, Nichtentscheidung über einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens binnen zwei Monaten oder Ablehnung der Eröffnung mangels Masse;
  - c) Betreiben einer Zwangsvollstreckung in den Gesellschaftsanteil eines Gesellschafters, Nichtaufhebung der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen binnen zwei Monaten seit ihrem Beginn und Vorliegen der Voraussetzungen des § 135 HGB; oder
  - d) Erhebung einer Auflösungsklage i.S.d. § 133 HGB.
- 17.2 Gesellschafter, die in ihrer Person einen sonstigen wichtigen Grund i.S.d. §§ 140, 133 Abs. 1 HGB erfüllen, können durch Beschluss der Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses der abgegebenen Stimmen einschließlich der Zustimmung des Gründungskommanditisten (vgl. Ziffer 13.4).
- Ein sonstiger wichtiger Grund i.S.d. §§ 140, 133 HGB ist in der Person eines Gesellschafters insbesondere dann erfüllt, jedoch ohne hierauf beschränkt zu sein, wenn
- a) zwischen einem Gesellschafter, der zugleich Gemeinde, Stadt oder Samtgemeinde

ist, und der Netzgesellschaft kein Netzbetriebsverhältnis mehr besteht,

- b) der Gesellschafter eine Kommunale Tochtergesellschaft ist und zwischen keinem unmittelbaren, stimmberechtigten Anteilseigner der Kommunalen Tochtergesellschaft und der Netzgesellschaft ein Netzbetriebsverhältnis mehr besteht

oder

- c) der Gesellschafter gegen die ihm nach Ziffer 5.1f) dieses Vertrages obliegende Kommunale Anteilseignerpflicht verstößt.

Der betroffene Gesellschafter ist insoweit nicht stimmberechtigt. Die übrigen Gesellschafter sind bei der Abstimmung über den Ausschluss an die Vorgaben aus dem in Ziffer 6.3 genannten Konsortialvertrag gebunden. Der Ausschluss wird mit Mitteilung des Beschlusses an den betroffenen Gesellschafter, wozu die Komplementärin oder jeder Geschäftsführende Kommanditist berechtigt ist, wirksam. Der Beschluss ist solange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist. Statt der Ausschließung kann durch einstimmigen Beschluss der abgegebenen Stimmen aller übrigen Gesellschafter auch die Verpflichtung des betroffenen Gesellschafters beschlossen werden, seinen Gesellschaftsanteil auf den Gründungskommanditisten, soweit er zur Übernahme bereit ist, zu übertragen (Zwangsabtretung).

- 17.3 Scheidet ein Gesellschafter nach vorgenannter Ziffer 17.1 oder 17.2 aus der Gesellschaft aus, wird die Gesellschaft mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Das Wirksamwerden des Ausscheidens nach vorgenannter Ziffer 17.1 oder 17.2 ist nicht an die Auszahlung der Abfindung gemäß nachfolgendem § 18 geknüpft. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, ist er berechtigt, das Geschäft der Gesellschaft unter Übernahme aller Aktiva und Passiva fortzuführen; andernfalls kommt es zur Auflösung und Liquidation der Gesellschaft unter Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters. Das Ausscheiden der Komplementärin als einziger persönlich haftender Gesellschafterin führt zur Auflösung der Gesellschaft mit anschließender Liquidation, sofern die übrigen Gesellschafter nicht mit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent der abgegebenen Stimmen unter Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen. Im Falle der Fortsetzung der Gesellschaft scheidet die Komplementärin aus der Gesellschaft aus.

## **§ 18**

### **Abfindungsguthaben**

- 18.1 Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, erhält er – vorbehaltlich der Regelung in nachfolgender Ziffer 18.4 oder 18.5 – als Abfindungsguthaben von der Gesellschaft den seiner Beteiligung entsprechenden Anteil am Unternehmenswert der Gesellschaft im Zeitpunkt seines Ausscheidens oder der Beschlussfassung hierüber, je nachdem welcher Zeit-

punkt der frühere ist (nachfolgend auch „**Abfindungswert**“ genannt). Bei der Ermittlung des Unternehmenswertes der Gesellschaft werden die von dem Gründungskommanditisten im Rahmen der Gründung der Gesellschaft geleistete Kommanditeinlage in Höhe von EUR 100,00 und der von dem Gründungskommanditisten in die Gesellschaft eingebrachte Geschäftsanteil an der Komplementärin im Nennbetrag von EUR 25.000,00 sowie seine weitere Bareinlage in Höhe von EUR 40.000,00 nicht werterhöhend berücksichtigt.

Der Anteil eines Kommunalen Kommanditisten am Unternehmenswert der Gesellschaft entspricht dem Verhältnis (i) seiner Kommanditeinlage (Kapitalkonto I) zu (ii) dem um EUR 100,00 geminderten Festkapital (Kommanditkapital) der Gesellschaft. Für die Berechnung des Anteils eines Kommunalen Kommanditisten am Unternehmenswert der Gesellschaft erfolgt die rechnerische Minderung des Festkapitals um EUR 100,00 nur für die Dauer der Beteiligung des Gründungskommanditisten an der Gesellschaft in dieser Höhe.

Der Anteil des Gründungskommanditisten am Unternehmenswert entspricht dem Verhältnis (i) seiner um EUR 100,00 geminderten Kommanditeinlage (Kapitalkonto I) zu (ii) dem um EUR 100,00 geminderten Festkapital (Kommanditkapital) der Gesellschaft. Als Ausgleich für die von ihm im Rahmen der Gründung der Gesellschaft geleistete Kommanditeinlage in Höhe von EUR 100,00 und für den von ihm in die Gesellschaft eingebrachten Geschäftsanteil an der Komplementärin im Nennbetrag von EUR 25.000,00 sowie seine weitere Bareinlage in Höhe von EUR 40.000,00 erhält der Gründungskommanditist im Falle seines Ausscheidens zusätzlich zu dem Abfindungswert einen Betrag von EUR 65.100,00.

Der Komplementärin steht kein Anspruch auf ein Abfindungsguthaben nach dieser Vorschrift zu, da sie keinen Kapitalanteil an der Gesellschaft hält und nicht am Vermögen der Gesellschaft beteiligt ist.

- 18.2 Können sich die Gesellschaft und der ausscheidende Gesellschafter innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt seines Ausscheidens bzw. der Beschlussfassung hierüber, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist, nicht auf einen Unternehmenswert einigen, wird der nach vorstehender Ziffer 18.1 maßgebliche Unternehmenswert der Gesellschaft für den ausscheidenden Gesellschafter, für die Gesellschaft und für sämtliche übrigen Gesellschafter verbindlich von einem Schiedsgutachter gemäß § 317 ff. BGB nach billigem Ermessen festgesetzt. Der Schiedsgutachter muss ein in Fragen der Unternehmensbewertung einschließlich der Bewertung von Energienetzen erfahrener Wirtschaftsprüfer / Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein. Können die Gesellschaft und der ausscheidende Gesellschafter sich innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat nach Ablauf der vorgenannten Sechsmonatsfrist auf den Schiedsgutachter nicht einigen, entscheidet über seine Auswahl auf Antrag der Gesellschaft oder des ausscheidenden Gesellschafters das Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. in Düsseldorf oder eine an dessen Stelle getretene Einrichtung, welche allgemein anerkannte Bewertungsgrundsätze festlegt, für den ausscheidenden Gesellschafter, für die Gesellschaft und für sämtliche übrigen Gesellschafter ver-

bindlich. Die Kosten der Ermittlung des Unternehmenswertes einschließlich derer für ein etwaiges Schiedsgutachten sind von der Gesellschaft und dem ausscheidenden Gesellschafter je zur Hälfte zu tragen. Die Gesellschaft hat dem Schiedsgutachter alle Informationen, Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen, die dieser für die Unternehmensbewertung für erforderlich hält.

- 18.3 Am Ergebnis schwebender Geschäfte nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht mehr teil. Die Berücksichtigung schwebender Geschäfte bei der Unternehmensbewertung wird im Rahmen von vorstehender Ziffer 18.2 dadurch jedoch nicht ausgeschlossen.
- 18.4 Das Verrechnungskonto des ausscheidenden Gesellschafters bleibt bei der Abfindung nach vorstehender Ziffer 18.1 außer Betracht. Ein Guthaben hierauf ist dem ausscheidenden Gesellschafter unverzüglich nach seinem Ausscheiden auszuzahlen, ein negativer Saldo unverzüglich nach seinem Ausscheiden von ihm auszugleichen.
- 18.5 Scheidet ein Gesellschafter durch Beschluss der Gesellschafter nach vorgenannter Ziffer 17.2 aus der Gesellschaft aus (**Ausscheiden durch Ausschluss aus wichtigem Grund**), erhält der ausscheidende Gesellschafter abweichend von vorgenannter Ziffer 18.1 als Abfindungsguthaben von der Gesellschaft die Summe seiner Kapitalkonten I und II unter Ausgleich seines Verrechnungskontos im Zeitpunkt seines Ausscheidens. Am Ergebnis schwebender Geschäfte nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht mehr Teil. Der Beschluss über den Ausschluss wird unabhängig von der Auszahlung der Abfindung mit der Erklärung der Bekanntgabe des Beschlusses gegenüber dem betroffenen Gesellschafter wirksam.

Im Fall der Zwangsabtretung ist die Abfindung von dem Gründungskommanditisten als Abtretungsempfänger zu zahlen.

- 18.6 Sollte im Einzelfall rechtskräftig festgestellt werden, dass die Abfindungsregelung rechtsunwirksam oder unzumutbar ist, so ist die niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren, wobei die Zielsetzung nach dieser Abfindungsregelung zu berücksichtigen ist.
- 18.7 Die Abfindung kann nach Wahl des Abfindungsschuldners in bis zu fünf gleichen Jahresraten ausgezahlt werden. Der Abfindungsschuldner hat den ausscheidenden Gesellschafter unverzüglich nach seinem Ausscheiden schriftlich hierüber zu informieren. Die erste Rate ist in diesem Fall sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens bzw. der Beschlussfassung hierüber, je nachdem welcher Zeitpunkt der frühere ist, zur Zahlung fällig, die folgenden Raten jeweils ein Jahr später. Ist der für die Abfindung maßgebende Betrag bei Fälligkeit der ersten Rate noch nicht festgestellt, wird der Ratenzahlung der Buchwert der Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters als vorläufiger Wert zugrunde gelegt. Ungeachtet dessen ist die Gesellschaft auch im Falle der Ratenzahlung dazu berechtigt, zu jeder Zeit den vollständigen Betrag der noch ausstehenden Abfindung ohne Vorfälligkeitsentschädigung an den ausscheidenden Gesellschafter zu zahlen.

- 18.8 Die Abfindung ist vom Ausscheiden des Gesellschafters an bis zur Zahlung mit zwei Prozentpunkten über dem zum 01. Januar eines jeden Jahres geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit den jeweiligen Raten auszahlbar.
- 18.9 Sicherheiten wegen Inanspruchnahme durch Gesellschaftsgläubiger oder Befreiung von den Gesellschaftsverbindlichkeiten kann der ausscheidende Gesellschafter nicht verlangen. Jedoch steht ihm der Abfindungsschuldner dafür ein, dass er für die Schulden der Gesellschaft nicht in Anspruch genommen wird.

## § 19

### Beteiligung am Gesellschaftsvermögen und Liquidation

- 19.1 Bis zum Zeitpunkt des Beitritts des ersten Kommunalen Kommanditisten zur Gesellschaft mit Wirkung im Außenverhältnis, d.h. bis zum Zeitpunkt der Eintragung des ersten Kommunalen Kommanditisten als Kommanditist in das Handelsregister der Gesellschaft, war ausschließlich der Gründungskommanditist an dem Vermögen der Gesellschaft beteiligt.

Ab dem Zeitpunkt des Beitritts des ersten Kommunalen Kommanditisten zur Gesellschaft mit Wirkung im Außenverhältnis, d.h. ab dem Zeitpunkt der Eintragung des ersten Kommunalen Kommanditisten als Kommanditist in das Handelsregister der Gesellschaft, ist der Gründungskommanditist an dem um EUR 65.100,00 geminderten Vermögen der Gesellschaft im Verhältnis (i) seiner um EUR 100,00 geminderten Kommanditeinlage (Kapitalkonto I) zu (ii) dem um EUR 100,00 geminderten Festkapital (Kommanditkapital) der Gesellschaft beteiligt. Als Ausgleich für die von ihm im Rahmen der Gründung der Gesellschaft geleistete Kommanditeinlage in Höhe von EUR 100,00 und für den von ihm in die Gesellschaft eingebrachten Geschäftsanteil an der Komplementärin im Nennbetrag von EUR 25.000,00 sowie seine weitere Bareinlage in Höhe von EUR 40.000,00 steht dem Gründungskommanditisten von dem Vermögen der Gesellschaft zusätzlich ein Betrag von EUR 65.100,00 zu.

Jeder Kommunale Kommanditist ist ab dem Zeitpunkt seines Beitritts zur Gesellschaft mit Wirkung im Außenverhältnis, d.h. ab dem Zeitpunkt seiner Eintragung als Kommanditist in das Handelsregister der Gesellschaft, an dem um EUR 65.100,00 geminderten Vermögen der Gesellschaft im Verhältnis (i) seiner Kommanditeinlage (Kapitalkonto I) zu (ii) dem um EUR 100,00 geminderten Festkapital (Kommanditkapital) der Gesellschaft beteiligt. Für die Berechnung des Anteils eines Kommunalen Kommanditisten am Vermögen der Gesellschaft erfolgen die rechnerische Minderung des Vermögens der Gesellschaft um EUR 65.100,00 und die rechnerische Minderung des Festkapitals um EUR 100,00 nur für die Dauer der Beteiligung des Gründungskommanditisten an der Gesellschaft in dieser Höhe.

- 19.2 Im Falle der Liquidation der Gesellschaft nimmt jeder Kommanditist entsprechend seiner Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft gemäß Ziffer 19.1 teil.
- 19.3 Liquidatoren sind die im Zeitpunkt der Auflösung geschäftsführenden Gesellschafter.

## **§ 20**

### **Gerichtsstand und Schiedsklausel**

- 20.1 Über alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, wird nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) in ihrer jeweils gültigen Fassung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges nach Maßgabe der Regelungen dieses Gesellschaftsvertrags und der gesetzlichen Vorschriften endgültig entschieden.
- 20.2 Das Schiedsgericht entscheidet mit drei Schiedsrichtern, die juristische und energiewirtschaftsrechtliche Vorkenntnisse haben müssen. Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Oldenburg (Oldb). Die Verfahrenssprache ist deutsch.
- 20.3 Die Wirkungen des Schiedsspruchs erstrecken sich auch auf die Gesellschafter, die fristgemäß als Betroffene benannt werden, unabhängig davon, ob sie von der ihnen eingeräumten Möglichkeit, dem schiedsrichterlichen Verfahren als Partei oder Nebenintervenient beizutreten, Gebrauch gemacht haben. Die fristgemäß als Betroffene benannten Gesellschafter verpflichten sich, die Wirkungen eines ergangenen Schiedsspruchs anzuerkennen.
- 20.4 Ausgeschiedene Gesellschafter bleiben an diese Schiedsvereinbarung gebunden.
- 20.5 Die der Gesellschaft mitgeteilte Kontaktadresse eines jeden Gesellschafters gilt solange als zustellungsfähige Adresse des jeweiligen Gesellschafters, bis deren Änderung der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt worden ist.
- 20.6 Verlangt zwingendes Recht die Entscheidung einer Angelegenheit aus oder im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag oder seiner Durchführung durch ein ordentliches Gericht, ist der Gerichtsstand – soweit gesetzlich zulässig – Oldenburg (Oldb).

## **§ 21**

### **Schriftformklausel**

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgesehen ist. Gleichmaßen kann auch diese Schriftformklausel nur schriftlich geändert oder außer Kraft gesetzt werden.

**§ 22**  
**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam, anfechtbar oder undurchführbar sein oder werden, so gelten die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages gleichwohl. Anstelle der nichtigen, unwirksamen, anfechtbaren oder undurchführbaren Bestimmung soll eine solche rechtlich zulässige und durchführbare Bestimmung gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen, unwirksamen, anfechtbaren oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Das Gleiche gilt entsprechend für etwaige Lücken dieses Vertrages.

Angebots-Kommune

Agathenburg  
Ahausen  
Ahlerstedt  
Alfstedt  
Anderlingen  
Apen  
Apensen  
Appel  
Armstorf  
Asendorf  
Aurich (Stadt)  
Axstedt  
Bad Zwischenahn  
Bakum  
Balje  
Baltrum  
Bargstedt  
Barßel  
Basdahl  
Beckdorf  
Beckeln  
Belum  
Bendestorf  
Berne  
Beverstedt  
Bispingen  
Blender  
Bliedersdorf  
Bockhorn  
Börger  
Borkum, Stadt  
Bösel  
Bötersen  
Bothel  
Brackel  
Brake, Stadt  
Breddorf  
Bremervörde, Stadt  
Brest  
Brinkum  
Brockel  
Brookmerland (SG)  
Bülkau  
Bülstedt  
Bunde  
Burweg  
Butjadingen  
Cadenberge (neu)  
Cappeln (Oldenburg)  
Cloppenburg, Stadt  
Colnrade  
Damme, Stadt  
Deinste  
Deinstedt  
Detern

Angebots-Kommune

Dinklage, Stadt  
Dollern  
Dorum  
Dörpen (SG)  
Dötlingen  
Drestedt  
Drochtersen  
Düdenbüttel  
Dünsen  
Ebersdorf  
Edewecht  
Egestorf  
Elsfleth, Stadt  
Emstek  
Engelschoff  
Esens (SG)  
Essen/Oldb.  
Esterf  
Farven  
Filsum  
Fintel  
Firrel  
Fredenbeck  
Freiburg (Elbe)  
Friedeburg  
Friesoythe, Stadt  
Ganderkesee  
Garrel  
Geestland, Stadt (neu)  
Gnarrenburg  
Goldenstedt  
Grasberg  
Groß Ippener  
Groß Meckelsen  
Großefehn  
Großenkneten  
Großenwörden  
Großheide  
Grünendeich  
Guderhandviertel  
Gyhum  
Hage (SG)  
Hagen im Bremischen (neu)  
Halvesbostel  
Hambergen  
Hamersen  
Hammah  
Hanstedt  
Haren, Stadt  
Harmstorf  
Harpstedt  
Harsefeld  
Haselünne, Stadt  
Hassendorf  
Hatten

Angebots-Kommune

Hechthausen  
Heeslingen  
Heinbockel  
Hellwege  
Helvesiek  
Hemmoor, Stadt  
Hemsbünde  
Hemslingen  
Hepstedt  
Herzlake (SG)  
Hesel  
Himmelpforten  
Hinte  
Hipstedt  
Holdorf  
Hollenstedt  
Hollern-Twielenfleth  
Hollnseth  
Holste  
Holtland  
Holtriem (SG)  
Horneburg  
Horstedt  
Hude  
Ihlienworth  
Ihlow  
Jade  
Jemgum  
Jesteburg  
Jever  
Jork  
Juist  
Kalbe  
Kirchlinteln  
Kirchseelte  
Kirchtimke  
Kirchwalsede  
Klein Meckelsen  
Kranenburg  
Krummendeich  
Krummhörn  
Kutenholz  
Lamstedt  
Langeoog  
Langwedel  
Lastrup  
Lathen (SG)  
Lauenbrück  
Lemwerder  
Lengenbostel  
Lindern  
Lohne, Stadt  
Löningen, Stadt  
Loxstedt  
Lübbertstedt

Angebots-Kommune

Marxen  
Meppen, Stadt  
Mittelkirchen  
Mittelstenahe  
Moisburg  
Molbergen  
Moormerland  
Neuenkirchen (Cuxhaven)  
Neuenkirchen (Stade)  
Neuenkirchen-Vörden  
Neuhaus  
Neukamperfehn  
Neu-Wulmstorf  
Norden, Stadt  
Nordenham, Stadt  
Nordhümmling (SG)  
Nordleda  
Nortmoor  
Nottensdorf  
Oberndorf  
Odisheim  
Oederquart  
Oerel  
Oldendorf  
Osten  
Osterbruch  
Ostereistedt  
Ostrhauderfehn  
Otterndorf  
Ottersberg  
Ovelgönne  
Oyten  
Papenburg, Stadt  
Prinzhöfte  
Rastede  
Reeßum  
Regesbostel  
Rhadde  
Rhauderfehn  
Rhede  
Rosengarten  
Sandbostel  
Sande  
Saterland  
Sauensiek  
Scheeßel  
Schiffdorf  
Schortens, Stadt  
Schwanewede  
Schwerinsdorf  
Seedorf  
Seevetal  
Selsingen  
Sittensen  
Sögel (SG)

Angebots-Kommune

Sottrum  
Spiekeroog  
Stade (Hansestadt)  
Stadland  
Steinau  
Steinfeld (Oldb)  
Steinkirchen  
Stelle  
Stemmen  
Stinstedt  
Südbrookmerland  
Tarmstedt  
Thedinghausen  
Tiste  
Tostedt (SG)  
Undeloh  
Uplengen  
Vahlde  
Varel, Stadt  
Vechta, Stadt  
Vierden  
Visbek  
Vollersode  
Vorwerk  
Wangerland  
Wangerooge  
Wanna  
Wardenburg  
Weener, Stadt  
Wenzendorf  
Werlte (SG)  
Westerstede, Stadt  
Westertimke  
Westerwalsede  
Westoverledingen  
Wiefelstede  
Wiesmoor, Stadt  
Wildeshausen, Stadt  
Wilstedt  
Wingst  
Winkelsett  
Wischhafen  
Wittmund, Stadt  
Wohnste  
Worpswede  
Wulfsen  
Wurster Nordseeküste  
Zetel

Anlage 6.2 zum GesV der KNN KG - Muster für die Interne KG-Gesellschafterliste

Lfd. Nr. des Kommandit-anteils	aktueller unmittelbarer Inhaber		aktueller mittelbarer Inhaber		auf den Kommanditanteil insgesamt geleistete Ausgabebeträge		Hafteinlage	Herleitung und Entwicklung des Kommanditanteils						Bemerkungen					
	Name / Firma	Anschrift	Name / Firma	Anschrift	Einlage (Kapitalkonto I)	Agio (Kapitalkonto II)			Ausgabebetrag		erster unmittelbarer Inhaber	Angebots-adressat (= erster mittelbarer Inhaber)	(antelliger) Ausgabebetrag des Angebotsadressaten						
									Einlage (Kapitalkonto I)	Agio (Kapitalkonto II)			Einlage (Kapitalkonto I)		Agio (Kapitalkonto I)				
1								erstmalige Ausgabe											
								Zugänge durch Aufstockung in 2015											
								Zugänge durch Aufstockung in 2018											
								Zugänge durch Erwerb von Kommandit-anteilen											
								Abgänge durch Herabsetzung von Kommandit-anteilen											
Abgänge durch Veräußerung von Kommandit-anteilen																			
ff.								erstmalige Ausgabe											

Fortsetzung auf nächster Seite



## **Konsortialvertrag zwischen**

1. **EWE Aktiengesellschaft** mit Sitz in Oldenburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter HRB 33,  

- im Folgenden auch „**EWE AG**“ genannt -
  2. **Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG** mit Sitz in Oldenburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter HRA 203542,  

- im Folgenden auch „**Beteiligungsgesellschaft**“ genannt -
  3. **Kommunale Netzbeteiligung Nordwest Verwaltungs GmbH** mit Sitz in Oldenburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter HRB 207425,  

- im Folgenden auch „**Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft**“ genannt -
  4. **EWE NETZ GmbH** mit Sitz in Oldenburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter HRB 5236,  

- im Folgenden auch „**Netzgesellschaft**“ genannt -
  5. den in der **Anlage A** genannten niedersächsischen **Städten, Gemeinden und Samtgemeinden**  

- im Folgenden auch „**Beteiligungs-Kommunen Erste Beteiligungsphase**“ genannt -
- sowie
6. den in der **Anlage B** genannten **Gesellschaften**,  

- im Folgenden auch „**Kommunale Tochtergesellschaften Erste Beteiligungsphase**“ genannt -

- Beteiligungs-Kommunen Erste Beteiligungsphase, die unmittelbar an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt sind, und Kommunale Tochtergesellschaften Erste Beteiligungsphase, die unmittelbar an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt sind, einzeln auch „**Kommunaler Kommanditist Erste Beteiligungsphase**“ oder gemeinsam auch „**Kommunale Kommanditisten Erste Beteiligungsphase**“ genannt -
  7. den in der **Anlage C** genannten niedersächsischen **Städten, Gemeinden und Samtgemeinden**,

- im Folgenden auch „**Beteiligungs-Kommunen  
Zweite Beteiligungsphase**“ genannt -

sowie

8. den in der **Anlage D** genannten **Gesellschaften**,

- im Folgenden auch „**Kommunale Tochtergesellschaften  
Zweite Beteiligungsphase**“ genannt -

- Beteiligungs-Kommunen Zweite Beteiligungsphase, die unmittelbar an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt sind, und Kommunale Tochtergesellschaften Zweite Beteiligungsphase, die unmittelbar an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt sind, einzeln auch „**Kommunaler Kommanditist Zweite Beteiligungsphase**“ oder gemeinsam auch „**Kommunale Kommanditisten Zweite Beteiligungsphase**“ genannt -

- die Beteiligten zu 1. bis 8. jeweils einzeln im Folgenden auch „**Partei**“ bzw. gemeinsam „**Parteien**“ genannt -

## Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 1 Gesellschaftsrechtliche Struktur, sonstige Grundlagen .....</b>	<b>9</b>
<b>§ 2 Allgemeine Zusammenarbeit .....</b>	<b>25</b>
<b>§ 3 Zusammenarbeit in den Organen der Netzgesellschaft.....</b>	<b>27</b>
<b>§ 4 Investitionsplanung und Finanzierung.....</b>	<b>32</b>
<b>§ 5 Beteiligungshöhe, Kapitalmaßnahmen, Vollzug .....</b>	<b>44</b>
<b>§ 6 Anteilsveräußerung und Vinkulierung, Mitveräußerungsrechte, Vorkaufsrechte der EWE AG, Eintritt in den Konsortialvertrag.....</b>	<b>57</b>
<b>§ 7 Dauer und Kündigung der Beteiligungsgesellschaft und der Netzgesellschaft.....</b>	<b>63</b>
<b>§ 8 Kaufoptionen und Einziehung bzgl. Anteilen an der Netzgesellschaft; Ausschluss bzw. Anteilsanpassungen auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft .....</b>	<b>64</b>
<b>§ 9 Übertragung von Rechten sowie Ausscheiden aus diesem Konsortialvertrag.....</b>	<b>80</b>
<b>§ 10 Inkrafttreten, Dauer und Anpassung .....</b>	<b>80</b>
<b>§ 11 Mitteilungen .....</b>	<b>82</b>
<b>§ 12 Anwendbares Recht.....</b>	<b>84</b>
<b>§ 13 Lösung von Konflikten.....</b>	<b>84</b>
<b>§ 14 Schiedsverfahren, Gerichtsstand.....</b>	<b>85</b>
<b>§ 15 Verschiedenes .....</b>	<b>85</b>

## Präambel

- (A) Die **EWE AG** war ursprünglich mittelbar zu 100 % über mit ihr verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG, d.h. als mittelbare Alleingesellschafterin, an der Netzgesellschaft beteiligt. Zum 31. Dezember 2012 war die EWE AG Alleingesellschafterin der EWE VERTRIEB GmbH mit Sitz in Oldenburg (Oldb.), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg (Oldb.) unter HRB 207052 (nachfolgend auch „**EWE VERTRIEB**“ genannt) und die EWE VERTRIEB Alleingesellschafterin der Netzgesellschaft. Zwischen der EWE AG und der EWE VERTRIEB sowie zwischen der EWE VERTRIEB und der Netzgesellschaft bestanden zum 31. Dezember 2012 jeweils ein Beherrschungs- und ein Gewinnabführungsvertrag i.S.d. § 291 AktG. Der Gewinnabführungsvertrag zwischen der EWE VERTRIEB und der Netzgesellschaft ist zum 31. Dezember 2012 aufgehoben worden. Der Beherrschungsvertrag wurde zum 31. Dezember 2013 beendet. Seit dem 01. Januar 2014 besteht nunmehr ein Gewinnabführungs- und Teilbeherrschungsvertrag zwischen der EWE AG und der Netzgesellschaft (im Folgenden „**Unternehmensvertrag Neu**“ genannt). Der Unternehmensvertrag Neu sieht einen vertraglich zugesicherten Ausgleich in Anlehnung an § 304 Abs. 2 Satz 1 AktG für außenstehende Gesellschafter der Netzgesellschaft vor.
- (B) Die **Netzgesellschaft** ist Betreiberin von Energieverteilernetzen für Strom und Gas u.a. auf dem Gebiet der Angebots-Kommunen (wie in lit. (D) definiert) in der Ems-Weser-Elbe-Region (im Folgenden „**Netzgebiet**“ genannt). Zu diesem Zweck hat die Netzgesellschaft (qualifizierte) Wegenutzungsverträge i.S.d. § 46 Abs. 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) für Strom und/oder Gas mit Städten, Gemeinden und Samtgemeinden in der Ems-Weser-Elbe-Region abgeschlossen (im Folgenden auch „**Wegenutzungsverträge**“ bzw. einzeln „**Wegenutzungsvertrag**“ genannt).
- (C) Zur Intensivierung der Zusammenarbeit mit den **Kommunen in der Ems-Weser-Elbe-Region** zur Sicherung und Stärkung eines auch künftig effektiven, stabilen, leistungsfähigen, kosteneffizienten und umweltverträglichen Netzbetriebes im Netzgebiet hat die EWE AG ausgewählten, niedersächsischen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden in der Ems-Weser-Elbe-Region die Möglichkeit eröffnet, sich auf Grundlage eines Beteiligungsangebots der EWE AG im Jahr 2013 (nachfolgend auch „**Erste Beteiligungsphase 2013**“ genannt) sowie auf Grundlage eines weiteren Beteiligungsangebots der EWE AG im Jahr 2014 (nachfolgend auch „**Ergänzte Erste Beteiligungsphase 2014**“ genannt) (die Erste Beteiligungsphase 2013 und die Ergänzte Erste Beteiligungsphase 2014 nachfolgend insgesamt „**Erste Beteiligungsphase**“ genannt) über die Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG (im Folgenden auch „**Beteiligungsgesellschaft**“ genannt) als kommunale Bündelgesellschaft (mittelbar) an der Netzgesellschaft zu beteiligen. Dabei waren die Kommunen berechtigt, sich entweder unmittelbar selbst oder mittelbar über eine Kommunale Tochtergesellschaft i.S.d. lit. (H) als Kommanditist an der Beteiligungsgesellschaft zu beteiligen.

Auf Grundlage eines weiteren im Jahr 2018 unterbreiteten Beteiligungsangebotes der EWE AG haben die Kommunen die Möglichkeit, sich entweder (i) erstmalig unmittelbar oder mittelbar über eine Kommunale Tochtergesellschaft i.S.d. lit. (H) an der Beteiligungsgesellschaft als Kommanditisten zu beteiligen oder (ii) ihren bereits in der Ersten Beteiligungsphase unmittelbar oder mittelbar erworbenen Kommanditanteil in der Zweiten Beteiligungsphase durch Leistung eines zusätzlichen Ausgabebetrages aufzustocken (nachfolgend auch „**Zweite Beteiligungsphase**“ genannt).

(D) Um die Begrenzung des Beteiligungsangebots der EWE AG auf Kommunen zu beschränken, die einen unmittelbaren Bezug und damit zugleich ein konkretes Interesse an der Sicherung und Stärkung des Netzbetriebes der Netzgesellschaft im konkreten Netzgebiet aufweisen, richtet sich das Beteiligungsangebot der EWE AG für die Zweite Beteiligungsphase (im Folgenden „**Beteiligungsangebot 2018**“ genannt) ebenso wie die Beteiligungsangebote der Ersten Beteiligungsphase ausschließlich an die in der **Anlage 5.1** zu diesem Vertrag aufgelisteten **Angebots-Kommunen** und deren etwaige Rechtsnachfolger.

a) Bei den Angebots-Kommunen handelt es sich um

aa) die niedersächsischen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden in der Ems-Weser-Elbe-Region,

(1) die in ihrem jeweiligen Gemeindegebiet zum 01. Januar 2013 in einem **Netzbetriebsverhältnis** i.S.d. Ziffer 1.5 mit der Netzgesellschaft bezüglich mindestens eines Elektrizitätsverteilernetzes und/oder eines Gasverteilernetzes der allgemeinen Versorgung gestanden haben,

(2) die einem der siebzehn Landkreise angehören, welche als Mitglieder des Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und Entsorgungsverbands (im Folgenden „**EWE-Verband**“ genannt) mittelbar an der EWE AG und damit auch an der Netzgesellschaft beteiligt sind,

und

(3) die selbst nicht Mitglied des EWE-Verbands sind, sowie

um deren etwaige Rechtsnachfolger aufgrund von Gebietsänderungen (nachfolgend auch „**Angebots-Kommunen**“ genannt).

bb) Maßgeblich dafür, ob eine niedersächsische Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde zu den Angebots-Kommunen gehört, sind die Angaben in der **Anlage 5.1**.

- b) Nicht zu den Angebots-Kommunen zählen
    - aa) die siebzehn Landkreise selbst, die kreisfreien Städte Delmenhorst und Oldenburg sowie die kreisangehörigen Städte Cuxhaven und Leer, da diese bereits als Mitglieder des EWE-Verbands mittelbar an der EWE AG und der Netzgesellschaft beteiligt sind, sowie
    - bb) Städte, Gemeinden und Samtgemeinden, soweit die Netzgesellschaft in deren Gemeindegebiet nur im Rahmen des sog. „kleinen Grenzverkehrs“ Leitungen zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern mit Strom und/oder Gas ohne einen eigenen bestehenden Wegenutzungsvertrag betreibt.
- (E) Das Beteiligungsangebot 2018 erfolgt im Wesentlichen zu den für die Beteiligungsangebote der Ersten Beteiligungsphase geltenden Bedingungen und unter Beibehaltung der wesentlichen Merkmale, Grundlagen und Prinzipien des bisherigen Beteiligungsmodells. Das Beteiligungsangebot 2018 der EWE AG wird ebenfalls auf Grundlage eines Verkaufsprospektes nach dem Vermögensanlagegesetz einschließlich eventuell hierzu veröffentlichter Nachträge abgegeben und richtet sich ebenfalls an die in der **Anlage 5.1** zu diesem Vertrag aufgelisteten Angebots-Kommunen und deren etwaige Rechtsnachfolger.

Aufgrund des Beteiligungsangebots 2018 sind **zum Beitritt** oder **zur Beteiligungsaufstockung** ausschließlich diejenigen Angebots-Kommunen **berechtigt**,

- a) die auch noch zum Ablauf der Zeichnungsfrist des Beteiligungsangebotes 2018, 24:00 Uhr, in einem **Netzbetriebsverhältnis** i.S.d. Ziffer 1.5 mit der Netzgesellschaft bezüglich mindestens eines Elektrizitätsverteilernetzes und/oder eines Gasverteilernetzes stehen, welches bereits zum 01. Januar 2013 bestanden hat,
- und
- b) die noch nicht (mindestens) in Höhe ihres **Maximalen Kommunalen Kommanditanteils 2018** i.S.d. Ziffer 5.1 an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt sind.

Eine Angebots-Kommune ist im Rahmen des Beteiligungsangebots 2018 berechtigt, sich nach näherer Maßgabe des zugrundeliegenden Verkaufsprospektes einschließlich eventuell hierzu veröffentlichter Nachträge, der diesem als Anlagen beigefügten Beteiligungs- und Aufstockungserklärungen nebst Vollmachten, der Bestimmungen dieses Konsortialvertrages sowie des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft entweder unmittelbar selbst oder mittelbar über eine Kommunale Tochtergesellschaft i.S.d. lit. (H) als Kommanditist an der Beteiligungsgesellschaft zu beteiligen oder eine in der Ersten Beteiligungsphase erworbene unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft aufzustocken.

Die Angebots-Kommunen, die sich im Rahmen der Ersten Beteiligungsphase über die Beteiligungsgesellschaft mittelbar an der Netzgesellschaft beteiligt haben und in der **Anlage A** aufgeführt sind, werden „**Beteiligungs-Kommunen Erste Beteiligungsphase**“ genannt. Die Angebots-Kommunen, die sich aufgrund des Beteiligungsangebots 2018 über die Beteiligungsgesellschaft erstmals mittelbar an der Netzgesellschaft beteiligen und in der **Anlage C** aufgeführt sind, werden „**Beteiligungs-Kommunen Zweite Beteiligungsphase**“ genannt. Die Beteiligungs-Kommunen Erste Beteiligungsphase und die Beteiligungs-Kommunen Zweite Beteiligungsphase werden im Folgenden gemeinsam „**Beteiligungs-Kommunen**“ genannt.

Eine Angebots-Kommune oder Beteiligungs-Kommune, die im Rahmen von Gebietsänderungen von einer anderen Kommune deren Gemeindegebiet hinzuerwirbt, behält ihre jeweilige Eigenschaft als Angebots-Kommune bzw. Beteiligungs-Kommune. Eine Angebots-Kommune oder Beteiligungs-Kommune, die im Rahmen von Gebietsänderungen aufgelöst wird, verliert mit dem Wirksamwerden ihrer Auflösung die Eigenschaft als Angebots-Kommune bzw. Beteiligungs-Kommune.

- (F) Die **Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG** (Beteiligungsgesellschaft) dient allein dem Zweck der (mittelbaren) Beteiligung der Angebots-Kommunen an der Netzgesellschaft zur Verbesserung der Netzinfrastruktur. Zum Unternehmensgegenstand gehört die Geschäftsstrategie, den langfristigen Wert der Netzgesellschaft als operativ tätiger Gesellschaft zu fördern. Die Beteiligungsgesellschaft verfolgt daneben keine anderweitigen unternehmerischen Ziele. Zweck der Beteiligungsgesellschaft ist nicht, ihren Gesellschaftern durch Veräußerung von Tochterunternehmen, verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen, insbesondere der Beteiligung an der Netzgesellschaft, eine Rendite zu verschaffen. Die Beteiligungsgesellschaft ermöglicht so eine Bündelung der Beteiligungs-Kommunen und eine gemeinsame Willensbildung der Beteiligungs-Kommunen in Bezug auf ihre (mittelbare) Beteiligung an der Netzgesellschaft.
- (G) Die **Angebots-Kommunen** konnten sich in der Ersten Beteiligungsphase – mittelbar über die Beteiligungsgesellschaft – zusammen genommen mit insgesamt bis zu ca. 4,9 % (rechnerisch genau 2/41) am Stammkapital der Netzgesellschaft beteiligen und sollen sich in der Zweiten Beteiligungsphase (unter Einrechnung der im Rahmen der Ersten Beteiligungsphase erworbenen Beteiligung) zusammen genommen mit insgesamt bis zu 25,1 % der Anteile an der Netzgesellschaft beteiligen bzw. ihre bereits vorhandene Beteiligung aus der Ersten Beteiligungsphase aufstocken können. Den Angebots-Kommunen wurden dazu bereits in der Ersten Beteiligungsphase Kommanditanteile an der Beteiligungsgesellschaft angeboten. Mit den Ausgabebeträgen für die Kommanditanteile hat die Beteiligungsgesellschaft Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft erworben. In der Zweiten Beteiligungsphase werden den Angebots-Kommunen weitere Kommanditanteile an der Beteiligungsgesellschaft angeboten. Mit den Ausgabebeträgen für die Kommanditanteile wird die Beteiligungsgesellschaft dann nach Ablauf der Zeichnungsfrist für das Beteili-

gungsangebot 2018 weitere Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft erwerben. Die Netzgesellschaft wird – wie derzeit – Eigentümerin und Betreiberin im Sinne des EnWG der von ihr gehaltenen Netze bleiben.

- (H) Die Angebots-Kommunen können an der Beteiligungsgesellschaft entweder unmittelbar oder mittelbar über Kommunale Tochtergesellschaften beteiligt sein. Im Falle der mittelbaren Beteiligung von Angebots-Kommunen über Kommunale Tochtergesellschaften an der Beteiligungsgesellschaft handelt es sich bei Kommunalen Tochtergesellschaften um an der Beteiligungsgesellschaft beteiligte Gesellschaften, an denen ausschließlich eine oder mehrere Angebots-Kommunen als unmittelbare stimmberechtigte Anteilseigner beteiligt sind (im Vertrag auch „**Kommunale Tochtergesellschaften**“ genannt). Stimmberechtigte Anteilseigner einer Kommunalen Tochtergesellschaft dürfen somit unmittelbar nur Angebots-Kommunen sein, die nicht selbst Kommanditisten der Beteiligungsgesellschaft, sondern lediglich Partei dieses Konsortialvertrages werden. Die von der Stadt Haren (Ems) errichtete Bürgerstiftung Haren (Ems) gilt als Kommunale Tochtergesellschaft der Stadt Haren (Ems). Ebenso gilt ein Zweckverband, an dem als unmittelbare, stimmberechtigte Verbandsmitglieder ausschließlich Angebots-Kommunen beteiligt sind, die nicht selbst Kommanditisten der Beteiligungsgesellschaft, sondern lediglich Partei dieses Konsortialvertrages werden, als Kommunale Tochtergesellschaft.

Kommunale Tochtergesellschaften, die sich bereits in der Ersten Beteiligungsphase an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt haben und in der **Anlage B** aufgeführt sind, werden „**Kommunale Tochtergesellschaften Erste Beteiligungsphase**“ genannt; Kommunale Tochtergesellschaften, die sich aufgrund des Beteiligungsangebots 2018 erstmals an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen und in der **Anlage D** aufgeführt sind, werden „**Kommunale Tochtergesellschaften Zweite Beteiligungsphase**“ genannt.

Die an der Beteiligungsgesellschaft unmittelbar als Gesellschafter beteiligten Beteiligungs-Kommunen und Kommunalen Tochtergesellschaften werden gemeinsam auch „**Kommunale Kommanditisten**“ genannt. Die an der Beteiligungsgesellschaft unmittelbar als Gesellschafter beteiligten Beteiligungs-Kommunen Erste Beteiligungsphase und Kommunalen Tochtergesellschaften Erste Beteiligungsphase werden gemeinsam auch „**Kommunale Kommanditisten Erste Beteiligungsphase**“, die an der Beteiligungsgesellschaft unmittelbar als Gesellschafter beteiligten Beteiligungs-Kommunen Zweite Beteiligungsphase und Kommunalen Tochtergesellschaften Zweite Beteiligungsphase werden gemeinsam auch „**Kommunale Kommanditisten Zweite Beteiligungsphase**“ genannt.

- (I) Dieser Konsortialvertrag (nachfolgend auch „**Vertrag**“ oder „**Konsortialvertrag**“ genannt) soll als Grundlagenvertrag für die Kooperation der Parteien in Bezug auf die Netzgesellschaft dienen und soll die gemeinsamen Ziele sowie die Art und Weise der Verwaltung und Leitung der Netzgesellschaft und der Beteiligung der Gesellschafter an dieser regeln. Die Parteien werden gemeinsam alles unternehmen, um die in diesem Konsortialvertrag vereinbarten Ziele zu erreichen.

## § 1

### Gesellschaftsrechtliche Struktur, sonstige Grundlagen

1.1 Die **Netzgesellschaft** (EWE NETZ GmbH) ist eine operativ tätige Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts mit Sitz in Oldenburg. Ihr nominelles Stammkapital betrug bis zur Ersten Beteiligungsphase 2013 EUR 39.000.000,00 (in Worten: neununddreißig Millionen Euro) und war vollständig eingezahlt. Sämtliche Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft wurden von der EWE AG mittelbar über mit ihr verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG gehalten. Im Rahmen der Ersten Beteiligungsphase 2013 hat die Netzgesellschaft im Jahr 2013 ihr nominelles Stammkapital um EUR 2.000.000,00 auf EUR 41.000.000,00 (in Worten: einundvierzig Millionen Euro) erhöht. Im Rahmen der Kapitalerhöhung hat die Beteiligungsgesellschaft neue Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft (mit den laufenden Nummern 3 bis 126) im Gesamtnennbetrag von EUR 663.281,00 zu einem Gesamtausgabebetrag in Höhe von EUR 30.563.988,48, bestehend aus dem Gesamtnennbetrag der neuen Geschäftsanteile in Höhe von EUR 663.281,00 und einem Agio (Aufgeld) in Höhe von insgesamt EUR 29.900.707,48, gezeichnet. Der verbleibende neue Geschäftsanteil an der Netzgesellschaft mit der laufenden Nummer 2 im Nennbetrag von EUR 1.336.719,00 wurde von der EWE AG zu einem Ausgabebetrag in Höhe von EUR 61.596.011,52, bestehend aus dem Nennbetrag des neuen Geschäftsanteils in Höhe von EUR 1.336.719,00 und einem Agio (Aufgeld) in Höhe von EUR 60.259.292,52, gezeichnet. Das erhöhte Stammkapital wurde vollständig eingezahlt.

Im Rahmen der Ergänzten Ersten Beteiligungsphase 2014 hat die EWE AG im Jahr 2015 Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft (mit den laufenden Nummern 127 bis 182) im Gesamtnennbetrag von EUR 598.261,00 zu einem Gesamtkaufpreis in Höhe von EUR 27.567.866,88, bestehend aus dem Gesamtnennbetrag der neuen Geschäftsanteile in Höhe von EUR 598.261,00 und einem Agio (Aufgeld) in Höhe von insgesamt EUR 26.969.605,88, an die Beteiligungsgesellschaft veräußert. Die veräußerten Geschäftsanteile wurden durch eine Teilung des von der EWE AG im Rahmen der in 2013 vorgenommenen Kapitalerhöhung übernommenen Geschäftsanteils mit der laufenden Nummer 2 in 57 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 127 bis 183 neu gebildet. Der neu gebildete Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 183 im Gesamtnennbetrag von EUR 738.458,00 befindet sich weiterhin im Anteilsbesitz der EWE AG.

Die Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft werden damit derzeit in Höhe von ca. 95,12 % (rechnerisch genau 39/41) von der Energieversorgung Weser-Ems GmbH mit Sitz in Oldenburg (nachfolgend „**EV Weser-Ems GmbH**“ genannt), einem mit der EWE AG verbundenen Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG, in Höhe von ca. 1,80 % (rechnerisch genau 738.458/41.000.000) von der EWE AG selbst und in Höhe von ca. 3,08 % (rechnerisch genau 1.261.542/41.000.000) von der Beteiligungsgesellschaft gehalten.

Die Beteiligungsstruktur im EWE-Konzern unterliegt regelmäßigen Überprüfungen und Anpassungen.

- 1.2 Die **Beteiligungsgesellschaft** (Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG) ist eine Personenhandelsgesellschaft in der Rechtsform der GmbH & Co. KG. Ihr ursprüngliches Festkapital (Kommanditkapital) betrug bis zur Ersten Beteiligungsphase EUR 100,00 und war vollständig eingezahlt. Im Rahmen der Ersten Beteiligungsphase 2013 hat die Beteiligungsgesellschaft ihr Festkapital um EUR 663.281,00 auf EUR 663.381,00 (in Worten: sechshundertdreißigtausenddreihundertein-undachtzig Euro) erhöht. Im Rahmen der Ergänzten Ersten Beteiligungsphase 2014 hat die Beteiligungsgesellschaft ihr Festkapital um weitere EUR 598.261,00 auf EUR 1.261.642,00 (in Worten: eine Million zweihunderteinundsechzigtausendsechshundertzweiundvierzig Euro) erhöht.

Das erhöhte Festkapital ist vollständig eingezahlt. Persönlich haftende Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft ist die Kommunale Netzbeteiligung Nordwest Verwaltungs GmbH mit Sitz in Oldenburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter HRB 207425 („**Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft**“). Die Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft hält keinen Kapitalanteil an der Beteiligungsgesellschaft und ist damit auch weder zur Leistung einer Einlage berechtigt oder verpflichtet noch am Vermögen der Beteiligungsgesellschaft beteiligt. Sämtliche Geschäftsanteile an der Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft werden von der Beteiligungsgesellschaft gehalten (sog. Einheitsgesellschaft). Gründungskommanditist der Beteiligungsgesellschaft ist die EWE AG mit einem festen Kapitalanteil (Kapitalkonto I) in Höhe von EUR 100,00. Im Rahmen der Ersten Beteiligungsphase 2013 sind der Beteiligungsgesellschaft insgesamt 64 Angebots-Kommunen unmittelbar oder mittelbar über Kommunale Tochtergesellschaften beigetreten. Im Rahmen der Ergänzten Ersten Beteiligungsphase 2014 haben sich 18 Angebots-Kommunen erstmals an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt und elf Angebots-Kommunen ihre bereits bestehende Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft aufgestockt. Damit haben sich im Rahmen der Ersten Beteiligungsphase insgesamt 82 Angebots-Kommunen an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt.

Die Beteiligungsgesellschaft dient allein dem Zweck der Bündelung und einer koordinierten Willensbildung der Beteiligungs-Kommunen im Hinblick auf ihre (mittelbare) Beteiligung an der Netzgesellschaft zur Verbesserung der Netzinfrastruktur; sie verfolgt keine anderweitigen unternehmerischen Ziele.

An der **Beteiligungsgesellschaft** dürfen sich neben der Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft und der EWE AG lediglich Angebots-Kommunen als Gesellschafter beteiligen, sei es in Form einer unmittelbaren Beteiligung als Kommanditisten oder als mittelbare, stimmberechtigte Anteilseigner einer Kommunalen Tochtergesellschaft, die sich wiederum unmittelbar an der Beteiligungsgesellschaft als Kommanditist beteiligt.

- a) Eine Aufteilung bzw. Spaltung der Beteiligung einer Angebots-Kommune an der Beteiligungsgesellschaft in eine unmittelbare Beteiligung und eine mittelbare Beteiligung über eine Kommunale Tochtergesellschaft ist ebenso ausgeschlossen wie mehrere mittelbare Beteiligungen einer Angebots-Kommune über mehrere Kommunale

Tochtergesellschaften. Die mittelbare Beteiligung einer Angebots-Kommune an der Netzgesellschaft kann somit entweder über ihre unmittelbare Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft oder über ihre unmittelbare Beteiligung an einer Kommunalen Tochtergesellschaft erfolgen, die wiederum selbst unmittelbar an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt ist.

- b) Die Beschränkungen für die Beteiligung von Kommunalen Tochtergesellschaften an der Beteiligungsgesellschaft gemäß Ziffer 1.2a) gelten in folgenden Fällen nicht:
- aa) Ziffer 1.2a) gilt nicht, sofern und soweit es im Rahmen von Gebietsänderungen zu einer Zusammenlegung von einer unmittelbar an der Beteiligungsgesellschaft und einer mittelbar über eine Kommunale Tochtergesellschaft an der Beteiligungsgesellschaft beteiligten Beteiligungs-Kommune kommt. In einem solchen Fall sind bzw. werden sowohl die nach der Zusammenlegung bestehende Kommune als auch die Kommunale Tochtergesellschaft Kommanditisten der Beteiligungsgesellschaft.
- bb) Ziffer 1.2a) gilt nicht, sofern und soweit es im Rahmen von Gebietsänderungen zu einer Zusammenlegung zweier mittelbar über eine jeweils eigene Kommunale Tochtergesellschaft an der Beteiligungsgesellschaft beteiligten Beteiligungs-Kommune kommt. In einem solchen Fall sind bzw. werden beide Kommunalen Tochtergesellschaften zu Tochtergesellschaften der nach der Zusammenlegung bestehenden Kommune und zu Kommanditisten der Beteiligungsgesellschaft.

In den Fällen dieser Ziffer 1.2a) sind die Beurteilung des Vorliegens und der Beendigung von Netzbetriebsverhältnissen gemäß Ziffer 1.5 sowie der daran anknüpfenden Rechtsfolgen, die Zuordnung der Netzbetriebsverhältnisse zu den Kommanditanteilen an der Beteiligungsgesellschaft und den Geschäftsanteilen an der Netzgesellschaft sowie die Abbildung dieser Zuordnung in den internen Gesellschafterlisten gemäß Ziffer 1.7 für jede beteiligte Beteiligungs-Kommune und jede beteiligte Kommunale Tochtergesellschaft separat vorzunehmen. Außerdem können die jeweilige Beteiligungs-Kommune und die jeweilige Kommunale Tochtergesellschaft in den Fällen der Ziffer 1.2a) über ihren eigenen Kommanditanteil an der Beteiligungsgesellschaft nicht nur einheitlich, sondern auch unabhängig voneinander verfügen.

- 1.3 Die Beteiligungs-Kommunen und die Kommunalen Tochtergesellschaften (d.h. die Kommunalen Kommanditisten) haben zur **Gewährleistung eines geschlossenen Anteilseignerkreises** dafür Sorge zu tragen, dass weder unmittelbar noch mittelbar andere als Angebots-Kommunen, Kommunale Tochtergesellschaften und/oder die EWE AG bzw. mit ihr verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG an der Beteiligungsgesellschaft oder an einer Kommunalen Tochtergesellschaft als stimmberechtigte Anteilseigner beteiligt sind (nachfolgend auch „**Kommunale Anteilseignerpflcht**“ genannt).

1.4 Des Weiteren ist zur Gewährleistung eines geschlossenen Anteilseignerkreises jede Kommunale Tochtergesellschaft gegenüber der Beteiligungsgesellschaft verpflichtet, ab dem Zeitpunkt ihres Beitritts als Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft sämtliche ihrer Anteilseigner unter namentlicher Nennung nebst Anschrift sowie jegliche späteren Änderungen in ihrem Anteilseignerkreis unverzüglich schriftlich mitzuteilen (nachfolgend auch „**Anteilseignerbenennung**“ genannt). Die Beteiligungsgesellschaft wiederum ist verpflichtet, sämtliche ihrer Gesellschafter über ihr mitgeteilte Anteilseignerbenennungen unverzüglich schriftlich zu informieren.

1.5 Nach dem gemeinsamen Verständnis der Parteien ist **Geschäftsgrundlage des Beteiligungsmodells** das Bestehen mindestens eines **Netzbetriebsverhältnisses** zwischen einer jeden Beteiligungs-Kommune und der Netzgesellschaft.

a) **Allgemeine Grundsätze**

aa) Für Zwecke dieses Vertrages liegt ein **Netzbetriebsverhältnis** zwischen einer Angebots-Kommune oder Beteiligungs-Kommune und der Netzgesellschaft vor, wenn

(1) die jeweilige Kommune der Netzgesellschaft die öffentlichen Verkehrswege in ihrem Gemeindegebiet durch mindestens einen zwischen ihr und der Netzgesellschaft bestehenden qualifizierten Wegenutzungsvertrag i.S.d. § 46 Abs. 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) (im Folgenden auch „**Wegenutzungsvertrag**“ bzw. in der Mehrzahl „**Wege-nutzungsverträge**“ genannt) für die Verlegung und den Betrieb von Energieverteilernetzen der allgemeinen Versorgung für Strom und/oder für Gas zur Verfügung gestellt hat;

oder

(2) die Netzgesellschaft die öffentlichen Verkehrswege in dem Gemeindegebiet der jeweiligen Kommune zum Zwecke des Betriebs eines Energieverteilernetzes der allgemeinen Versorgung für Strom und/oder eines Energieverteilernetzes der allgemeinen Versorgung für Gas ohne einen bestehenden Wegenutzungsvertrag nutzt und damit die Netzgesellschaft in dem jeweiligen Gemeindegebiet Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes und/oder des Gasverteilernetzes der allgemeinen Versorgung i.S.d. § 46 Abs. 2 EnWG ist.

bb) Für jedes Elektrizitätsverteilernetz oder jedes Gasverteilernetz im Gemeindegebiet einer Kommune liegt grundsätzlich ein separates Netzbetriebsverhältnis vor: D.h. falls mit der Netzgesellschaft ein Wegenutzungsvertrag für ein Elektrizitätsverteilernetz der allgemeinen Versorgung besteht oder ein sol-

ches von der Netzgesellschaft betrieben wird, liegt ein Strom-Netzbetriebsverhältnis (im Vertrag auch „**Strom-Netzbetriebsverhältnis**“ oder „**Netzbetriebsverhältnis für Strom**“ genannt) vor und falls mit der Netzgesellschaft ein Wegenutzungsvertrag für ein Gasverteilernetz der allgemeinen Versorgung besteht oder ein solches von der Netzgesellschaft betrieben wird, liegt ein Gas-Netzbetriebsverhältnis (im Vertrag auch „**Gas-Netzbetriebsverhältnis**“ oder „**Netzbetriebsverhältnis für Gas**“ genannt) vor (im Vertrag jeweils einzeln auch „**Netzbetriebsverhältnis**“ genannt). Für Zwecke dieses Vertrages wird angenommen, dass zwischen der Netzgesellschaft und einer Kommune für deren Gemeindegebiet grundsätzlich nur maximal zwei Netzbetriebsverhältnisse (eines für Strom und eines für Gas) bestehen können, unabhängig davon, ob das jeweilige Netzbetriebsverhältnis auf Grundlage eines Wegenutzungsvertrages besteht oder nicht.

- cc) Ein Strom-Netzbetriebsverhältnis bzw. ein Gas-Netzbetriebsverhältnis zwischen der Netzgesellschaft und der jeweiligen Kommune in deren Gemeindegebiet liegt nicht länger vor bzw. endet, wenn der jeweilige zwischen ihnen vormals bestehende Wegenutzungsvertrag für Strom bzw. für Gas ausgelaufen bzw. beendet ist und die Netzgesellschaft in dem jeweiligen Gemeindegebiet nicht mehr Betreiberin des Elektrizitätsverteilernetzes bzw. des Gasverteilernetzes der allgemeinen Versorgung i.S.d. § 46 Abs. 2 EnWG ist, weil die Netzgesellschaft das vormals von ihr in dem jeweiligen Gemeindegebiet betriebene Elektrizitätsverteilernetz bzw. Gasverteilernetz der allgemeinen Versorgung an ein anderes Energieversorgungsunternehmen übereignet (vgl. § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG) oder diesem den Besitz daran eingeräumt (vgl. § 46 Abs. 2 Satz 3 EnWG) hat.

b) **Besonderheiten**

aa) **Gebietsänderungen von Kommunen**

- (1) Sofern es infolge von Gebietsänderungen zu einer Zusammenlegung von Angebots- oder Beteiligungs-Kommunen kommt, wird das Gemeindegebiet der nach der Zusammenlegung bestehenden Kommune für Zwecke der Beurteilung des Vorliegens und der Beendigung von Netzbetriebsverhältnissen sowie der daran anknüpfenden Rechtsfolgen jeweils in die ursprünglichen Gemeindegebiete der zusammengelegten Kommunen vor der Zusammenlegung unterteilt. Für die Unterteilung sind die Gemeindegrenzen der Kommunen zum 01. Januar 2013 maßgeblich.
- (2) Die ursprünglichen Gemeindegebiete der zusammengelegten Kommunen werden für Zwecke der Beurteilung des Vorliegens und der Beendigung von Netzbetriebsverhältnissen sowie der daran anknüpfenden

Rechtsfolgen als separate Gemeindegebiete mit separaten Netzbetriebsverhältnissen für Strom bzw. Gas geführt. Jedem ursprünglichen Gemeindegebiet der zusammengelegten Kommunen werden die Netzbetriebsverhältnisse für Strom bzw. Gas zugeordnet, die für das betreffende Gemeindegebiet bereits zum 01. Januar 2013 mit der Netzgesellschaft bestanden haben und zum Zeitpunkt der Gemeindezusammenlegung noch bestehen.

bb) **Abschluss von neuen Wegenutzungsverträgen durch Samtgemeinden anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden**

Wenn es sich bei der Angebots- oder Beteiligungs-Kommune um eine **Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde** handelt, die der Netzgesellschaft zum 01. Januar 2013 die öffentlichen Verkehrswege in ihrem Gemeindegebiet durch mindestens einen mit der Netzgesellschaft abgeschlossenen Wegenutzungsvertrag für Strom bzw. für Gas zur Verfügung gestellt hat, dann liegt zwischen der Mitgliedsgemeinde und der Netzgesellschaft auch dann ein Netzbetriebsverhältnis für Strom bzw. Gas vor, wenn später die Samtgemeinde anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden einen neuen Wegenutzungsvertrag für Strom bzw. Gas mit der Netzgesellschaft abschließt, der an die Stelle des vorgenannten Wegenutzungsvertrags mit der Mitgliedsgemeinde tritt und durch den der Netzgesellschaft (auch) die öffentlichen Verkehrswege im Gemeindegebiet der betreffenden Mitgliedsgemeinde für Strom bzw. Gas zur Verfügung gestellt werden.

c) Nach dem gemeinsamen Verständnis der Parteien sollen

- aa) die Möglichkeit einer Angebots-Kommune zum Erwerb und zum Halten einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft insbesondere davon abhängen, dass und in welcher Anzahl zwischen der Angebots-Kommune und der Netzgesellschaft für das Gemeindegebiet der betreffenden Angebots-Kommune seit dem 01. Januar 2013 bestehende Netzbetriebsverhältnisse für Strom und/oder Gas (insgesamt eins oder zwei) vorliegen, und
- bb) die Möglichkeit der Beteiligungsgesellschaft zum Erwerb und zum Halten einer Beteiligung am Stammkapital der Netzgesellschaft insbesondere davon abhängen, dass und in welcher Anzahl die Netzgesellschaft für die Gemeindegebiete der an der Beteiligungsgesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligten Beteiligungs-Kommunen über seit dem 01. Januar 2013 bestehende Netzbetriebsverhältnisse verfügt.

**Geschäftsgrundlage des Beteiligungsmodells** ist somit, dass sich der Umfang der unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung einer Beteiligungs-Kommune an der Beteiligungsgesellschaft für die Dauer ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft und der Umfang der Beteiligung der Beteiligungsgesellschaft am Stammkapital der Netzgesellschaft für die Dauer ihrer Beteiligung an der Netzgesellschaft nach der Anzahl der zwischen den Beteiligungs-Kommunen und der Netzgesellschaft seit dem 01. Januar 2013 bestehenden Netzbetriebsverhältnisse für Strom und/oder Gas richten. Auf diese Weise soll künftig ein effektiver, stabiler, leistungsfähiger, kosteneffizienter und umweltverträglicher Netzbetrieb im jeweiligen Netzgebiet der Netzgesellschaft bestmöglich gewährleistet werden.

- 1.6 Ein **Beitritt zur Beteiligungsgesellschaft** oder eine **Aufstockung des bestehenden Kommanditanteils an der Beteiligungsgesellschaft** setzt daher mindestens ein seit dem 01. Januar 2013 bestehendes Netzbetriebsverhältnis (für Strom und/oder Gas) der jeweiligen Angebots-Kommune mit der Netzgesellschaft voraus. Eine Verringerung der Anzahl der zum 01. Januar 2013 bestehenden Netzbetriebsverhältnisse mit einer Angebots-Kommune zwischen dem 01. Januar 2013 und dem Ablauf der Zeichnungsfrist für das Beteiligungsangebot 2018 von zwei (Strom und Gas) auf eins (nur Strom oder nur Gas) führt dazu, dass die betreffende Angebots-Kommune maximal die Hälfte des ihr jeweils nach **Anlage 5.1** dieses Konsortialvertrages zugeordneten und angebotenen Kommanditanteils an der Beteiligungsgesellschaft erstmalig zeichnen oder ihren bestehenden Kommanditanteil maximal in dieser Höhe aufstocken kann. Eine Verringerung der Anzahl der zum 01. Januar 2013 bestehenden Netzbetriebsverhältnisse mit einer Angebots-Kommune zwischen dem 01. Januar 2013 und dem Ablauf der Zeichnungsfrist für das Beteiligungsangebot 2018 auf null führt dazu, dass die Angebots-Kommune gar keinen Kommanditanteil an der Beteiligungsgesellschaft zeichnen oder aufstocken kann. Entsprechend verringert sich auch die maximale Summe der möglichen Anteile aller Angebots-Kommunen (vgl. insgesamt Ziffer 5.1 dieses Konsortialvertrages).

Diese Relation von Umfang der Beteiligung der Beteiligungsgesellschaft am Nennkapital der Netzgesellschaft und Umfang der Beteiligung der Beteiligungs-Kommunen an der Beteiligungsgesellschaft im Verhältnis zu der Anzahl der mit der Netzgesellschaft bestehenden Netzbetriebsverhältnisse wird auch nach Vollzug der Zweiten Beteiligungsphase entsprechend fortgeführt.

D.h. bei Verringerung der Anzahl der zum 01. Januar 2013 bestehenden Netzbetriebsverhältnisse mit einer Beteiligungs-Kommune hat die EWE AG das Recht, die den weggefallenen Netzbetriebsverhältnissen zuzuordnenden Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft von der Beteiligungsgesellschaft zu erwerben (vgl. Kaufoption Netzverlust der EWE AG in Ziffer 8.1a, aa dieses Konsortialvertrages).

## 1.7 Zuordnung der Netzbetriebsverhältnisse zu den Kommanditanteilen an der Beteiligungsgesellschaft und den Geschäftsanteilen an der Netzgesellschaft

### a) Allgemeine Grundsätze

Im Hinblick auf die Geschäftsgrundlage des Beteiligungsmodells wird jedes einzelne Netzbetriebsverhältnis für Strom und/oder Gas, das zwischen der Netzgesellschaft und den Beteiligungs-Kommunen zum 01. Januar 2013 bestanden hat und zum Zeitpunkt des Beitritts der Beteiligungs-Kommunen bzw. Kommunalen Tochtergesellschaften zu der Beteiligungsgesellschaft noch besteht, einem bestimmten (anteiligen) Kommanditeil (unterteilt in Kommanditeinlage und Agio) an der Beteiligungsgesellschaft und einem oder mehreren bestimmten, von der Beteiligungsgesellschaft zu erwerbenden Geschäftsanteilen (unterteilt in Nennbetrag und Agio) an der Netzgesellschaft zugeordnet (im Vertrag auch „**Zuordnung der Netzbetriebsverhältnisse**“ genannt).

Stockt eine Beteiligungs-Kommune bzw. Kommunale Tochtergesellschaft ihren bestehenden Kommanditeil an der Beteiligungsgesellschaft auf, bleibt das bestehende Netzbetriebsverhältnis für Strom und/oder Gas dem aufgestockten (anteiligen) Kommanditeil (unterteilt in Kommanditeinlage und Agio) an der Beteiligungsgesellschaft zugeordnet. Daneben wird das bestehende Netzbetriebsverhältnis für Strom und/oder Gas einem oder mehreren weiteren bestimmten, von der Beteiligungsgesellschaft zu erwerbenden Geschäftsanteilen (unterteilt in Nennbetrag und Agio) an der Netzgesellschaft zugeordnet, wenn und solange die Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft, die aufgrund der Aufstockung des bestehenden Kommanditeils demselben Netzbetriebsverhältnis zugeordnet sind, nicht zusammengelegt werden.

Dies bedeutet im Einzelnen:

#### ➤ Ein Netzbetriebsverhältnis für Strom oder Gas

Wenn zwischen einer *unmittelbar* an der Beteiligungsgesellschaft beteiligten Beteiligungs-Kommune und der Netzgesellschaft zum Zeitpunkt des *Beitritts* ein Netzbetriebsverhältnis besteht, dann wird der Beteiligungs-Kommune ein bestimmter Kommanditeil (unterteilt in Kommanditeinlage und Agio) an der Beteiligungsgesellschaft und mittelbar ein entsprechender Geschäftsanteil (unterteilt in Nennbetrag und Agio) an der Netzgesellschaft zugeordnet.

Wenn zwischen einer *unmittelbar* an der Beteiligungsgesellschaft beteiligten Beteiligungs-Kommune und der Netzgesellschaft zum Zeitpunkt der *Aufstockung* ihres bereits bestehenden Kommanditeils ein Netzbetriebsverhältnis besteht, dann wird der der Beteiligungs-Kommune zugeordnete Komman-

ditanteil (unterteilt in Kommanditeinlage und Agio) an der Beteiligungsgesellschaft erhöht und der Beteiligungs-Kommune mittelbar ein weiterer, dem Aufstockungsbetrag entsprechender Geschäftsanteil (unterteilt in Nennbetrag und Agio) an der Netzgesellschaft zugeordnet, wenn und solange die Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft, die aufgrund der Aufstockung des bestehenden Kommanditanteils demselben Netzbetriebsverhältnis zugeordnet sind, nicht zusammengelegt werden.

Wenn zwischen einer *mittelbar* an der Beteiligungsgesellschaft beteiligten Beteiligungs-Kommune und der Netzgesellschaft zum Zeitpunkt des *Beitritts ein* Netzbetriebsverhältnis besteht, dann wird der Beteiligungs-Kommune ein bestimmter fiktiver anteiliger Kommanditanteil (unterteilt in anteilige Kommanditeinlage und anteiliges Agio) an der Beteiligungsgesellschaft und mittelbar ein entsprechender Geschäftsanteil (unterteilt in Nennbetrag und Agio) an der Netzgesellschaft zugeordnet.

Wenn zwischen einer *mittelbar* an der Beteiligungsgesellschaft beteiligten Beteiligungs-Kommune und der Netzgesellschaft zum Zeitpunkt der *Aufstockung* ihres bereits bestehenden Kommanditanteils ein Netzbetriebsverhältnis besteht, dann wird der der Beteiligungs-Kommune zugeordnete fiktive anteilige Kommanditanteil (unterteilt in anteilige Kommanditeinlage und anteiliges Agio) an der Beteiligungsgesellschaft erhöht und der Beteiligungs-Kommune mittelbar ein weiterer, dem Aufstockungsbetrag entsprechender Geschäftsanteil (unterteilt in Nennbetrag und Agio) an der Netzgesellschaft zugeordnet, wenn und solange die Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft, die aufgrund der Aufstockung des bestehenden fiktiven anteiligen Kommanditanteils demselben Netzbetriebsverhältnis zugeordnet sind, nicht zusammengelegt werden.

Die Kommanditeinlage bzw. anteilige zugeordnete Kommanditeinlage einer Beteiligungs-Kommune an der Beteiligungsgesellschaft und der Nennbetrag des ihr mittelbar zugeordneten Geschäftsanteils an der Netzgesellschaft bzw. – im Falle der Aufstockung eines bereits bestehenden anteiligen fiktiven Kommanditanteils – die Summe der Nennbeträge der ihr mittelbar zugeordneten Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft lauten dabei stets auf die gleichen vollen Euro-Beträge.

➤ **Zwei Netzbetriebsverhältnisse für Strom und Gas**

Wenn zwischen der betreffenden Beteiligungs-Kommune und der Netzgesellschaft zum Zeitpunkt ihres *Beitritts zwei Netzbetriebsverhältnisse für Strom und Gas* bestehen, dann wird der Beteiligungs-Kommune zunächst insgesamt ein bestimmter (anteiliger) Kommanditanteil an der Beteiligungsgesellschaft

zugeordnet. Dieser eine (anteilige) Kommanditanteil der betreffenden Beteiligungs-Kommune wird dann fiktiv in zwei anteilige Kommanditeile an der Beteiligungsgesellschaft (fiktiv unterteilt in anteilige Kommanditeinlage und anteiliges Agio) geteilt. Auf jeden dieser fiktiven anteiligen Kommanditeile entfällt somit (i) eine fiktive anteilige Kommanditeinlage in Höhe der Hälfte der auf die Beteiligungs-Kommune entfallenden Kommanditeinlage und (ii) ein fiktives anteiliges Agio in Höhe der Hälfte des auf die Beteiligungs-Kommune entfallenden Agios. Von diesen beiden fiktiven anteiligen Kommanditeilen wird dem einen das Netzbetriebsverhältnis für Strom und dem anderen das Netzbetriebsverhältnis für Gas der betreffenden Beteiligungs-Kommune zugeordnet.

Wenn zwischen der betreffenden Beteiligungs-Kommune und der Netzgesellschaft zum Zeitpunkt der *Aufstockung* ihres bereits bestehenden Kommanditeils *zwei Netzbetriebsverhältnisse für Strom und Gas* bestehen, dann werden der der Beteiligungs-Kommune zugeordnete (anteilige) Kommanditanteil sowie die zwei der Beteiligungs-Kommune zugeordneten fiktiven anteiligen Kommanditeile erhöht. Auf jeden dieser erhöhten fiktiven anteiligen Kommanditeile entfällt somit (i) eine erhöhte fiktive anteilige Kommanditeinlage in Höhe der Hälfte der auf die Beteiligungs-Kommune entfallenden erhöhten Kommanditeinlage und (ii) ein erhöhtes fiktives anteiliges Agio in Höhe der Hälfte des auf die Beteiligungs-Kommune entfallenden erhöhten Agios. Jedem der beiden erhöhten fiktiven anteiligen Kommanditeile wird das Netzbetriebsverhältnis für Strom bzw. Gas zugeordnet, das dem jeweiligen fiktiven anteiligen Kommanditanteil zugeordnet war, der erhöht wird.

Ist der einer Beteiligungs-Kommune zugeordnete Betrag ihrer Kommanditeinlage (bei einer mittelbar beteiligten Beteiligungs-Kommune der Betrag der ihr mittelbar zugeordneten Kommanditeinlage), der jeweils stets auf volle Euro-Beträge gerundet ist, ein ungerader Euro-Betrag, erfolgt die hälftige Aufteilung in der Weise, dass die sich durch die hälftige Aufteilung ergebenden Cent-Beträge der Kommanditeinlage sowie das darauf entfallende anteilige Agio vollständig dem Strom-Netzbetriebsverhältnis zugeordnet werden, damit die den jeweiligen Netzbetriebsverhältnissen zugeordneten fiktiven (anteiligen) Kommanditeinlagen stets volle Euro-Beträge ergeben. Insofern wird für die Zuteilung der Netzbetriebsverhältnisse einer Beteiligungs-Kommune zu ihren fiktiven anteiligen Kommanditeinlagen bei der fiktiven Aufteilung der Kommanditeinlagen die dem jeweiligen Strom-Netzbetriebsverhältnis zuzuordnende fiktive anteilige Kommanditeinlage auf volle Euro-Beträge aufgerundet und die dem jeweiligen Gas-Netzbetriebsverhältnis zuzuordnende fiktive anteilige Kommanditeinlage auf volle Euro-Beträge abgerundet.

Diesen beiden fiktiven anteiligen Kommanditeinlagen der betreffenden Beteiligungs-Kommune und damit ihren fiktiven anteiligen Kommanditanteilen werden sodann zwei entsprechende Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft (mit entsprechenden Nennbeträgen und Agio) zugeordnet. Bei einer Aufstockung von zwei bereits bestehenden fiktiven anteiligen Kommanditanteilen werden diesen zwei weitere Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft zugeordnet, wenn und solange die Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft, die aufgrund der Aufstockung der bereits bestehenden fiktiven anteiligen Kommanditanteile demselben Netzbetriebsverhältnis zugeordnet sind, nicht zusammengelegt werden. Die beiden fiktiven anteiligen Kommanditeinlagen der betreffenden Beteiligungs-Kommune an der Beteiligungsgesellschaft und die Nennbeträge der beiden ihr mittelbar zugeordneten Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft bzw. – im Falle der Aufstockung eines bereits bestehenden anteiligen fiktiven Kommanditanteils – die beiden Summen der Nennbeträge der ihr mittelbar zugeordneten Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft lauten dabei stets auf die gleichen vollen Euro-Beträge.

Wird ein Geschäftsanteil an der Netzgesellschaft geteilt, dann wird jedem aus der Teilung entstehenden Geschäftsanteil an der Netzgesellschaft das Netzbetriebsverhältnis für Strom bzw. Gas zugeordnet, das dem geteilten Geschäftsanteil an der Netzgesellschaft zugeordnet war.

b) **Besonderheiten**

aa) **Gebietsänderungen von Kommunen**

Sofern es sich bei der Beteiligungs-Kommune um eine Kommune handelt, die an Gebietsänderungen beteiligt war und deren Gemeindegebiet daher nach Maßgabe von Ziffer 1.5b)aa) für Zwecke dieses Vertrages in separate Gemeindegebiete mit separaten Netzbetriebsverhältnissen für Strom bzw. Gas unterteilt ist, wird jedes einzelne Netzbetriebsverhältnis für Strom und/oder Gas zwischen der Netzgesellschaft und der betreffenden Beteiligungs-Kommune einem bestimmten anteiligen Kommanditanteil (unterteilt in Kommanditeinlage und Agio) an der Beteiligungsgesellschaft und einem oder mehreren bestimmten, von der Beteiligungsgesellschaft zu erwerbenden Geschäftsanteilen (unterteilt in Nennbetrag und Agio) an der Netzgesellschaft zugeordnet. Die Unterteilung des Gemeindegebiets und die Zuordnung der Netzbetriebsverhältnisse zu dem (anteiligen) Kommanditanteil an der Beteiligungsgesellschaft und dem oder den Geschäftsanteilen an der Netzgesellschaft ist so vorzunehmen, dass der Betrag der Kommanditeinlage des (anteiligen) Kommanditanteils an der Beteiligungsgesellschaft und jedes Geschäftsanteils an der Netzgesellschaft auf einen vollen Eurobetrag lautet.

bb) **Abschluss von neuen Wegenutzungsverträgen durch Samtgemeinden anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden**

Wenn es sich bei der Beteiligungs-Kommune um eine Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde handelt und die Samtgemeinde später anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden einen neuen Wegenutzungsvertrag für Strom bzw. Gas mit der Netzgesellschaft abschließt, der an die Stelle eines ursprünglich mit der betreffenden Beteiligungs-Kommune bestehenden Wegenutzungsvertrags tritt, wird jedes einzelne nach Maßgabe von Ziffer 1.5b)bb) zwischen der betreffenden Beteiligungs-Kommune und der Netzgesellschaft bestehende Netzbetriebsverhältnis für Strom und/oder Gas einem bestimmten (anteiligen) Kommanditanteil (unterteilt in Kommanditeinlage und Agio) an der Beteiligungsgesellschaft und einem oder mehreren bestimmten, von der Beteiligungsgesellschaft zu erwerbenden Geschäftsanteilen (unterteilt in Nennbetrag und Agio) an der Netzgesellschaft zugeordnet. Die Zuordnung der Netzbetriebsverhältnisse zu dem (anteiligen) Kommanditanteil an der Beteiligungsgesellschaft und dem oder den Geschäftsanteilen an der Netzgesellschaft ist so vorzunehmen, dass der Betrag der Kommanditeinlage des (anteiligen) Kommanditanteils an der Beteiligungsgesellschaft und jedes Geschäftsanteils an der Netzgesellschaft auf einen vollen Eurobetrag lautet.

c) **Interne Gesellschafterlisten**

- aa) Zum Zwecke der Zuordnung der Netzbetriebsverhältnisse zu den Kommanditanteilen an der Beteiligungsgesellschaft ist die Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft u.a. entsprechend den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der Beteiligungsgesellschaft verpflichtet, für interne Zwecke eine Gesellschafterliste über sämtliche Kommanditisten (nachfolgend auch „**Interne KG-Gesellschafterliste**“ genannt) entsprechend dem diesem Vertrag als **Anlage 1.7a** beigefügten Muster zu führen. Darin sind insbesondere der jeweilige Kommanditist mit Namen bzw. Firma, Anschrift sowie der Ausgabebetrag für den ihm zugeordneten Kommanditanteil (wie in Ziffer 1.8 dieses Konsortialvertrages definiert, unterteilt in Kommanditeinlage und Agio) anzugeben. Hat der Kommanditist seinen beim Beitritt zur Beteiligungsgesellschaft erworbenen Kommanditanteil nachträglich aufgestockt, sind zusätzlich der Ausgabebetrag für den ursprünglich erworbenen Kommanditanteil (unterteilt in Kommanditeinlage und Agio) sowie der jeweilige Ausgabebetrag für den jeweiligen hinzu erworbenen Kommanditanteil, d.h. der Aufstockungsbetrag, (unterteilt in Kommanditeinlage und Agio) anzugeben. Sofern es sich bei dem Kommanditisten um eine Kommunale Tochtergesellschaft handelt, sind in der Internen KG-Gesellschafterliste zusätzlich für jede an der betreffenden kommunalen Tochtergesellschaft als unmittelbare, stimmberechtigte Anteilseigne-

rin beteiligte Beteiligungs-Kommune Name bzw. Firma und Anschrift anzugeben. Außerdem sind in der Internen KG-Gesellschafterliste insbesondere

- (1) jedem Kommanditanteil (unterteilt in Kommanditeinlage und Agio) einer unmittelbar an der Beteiligungsgesellschaft beteiligten Beteiligungs-Kommune, der oder die zwischen der Netzgesellschaft und der betreffenden Beteiligungs-Kommune zum Zeitpunkt des Beitritts der Beteiligungs-Kommune zu der Beteiligungsgesellschaft oder der Aufstockung ihres bestehenden Kommanditanteils für das Gemeindegebiet der betreffenden Beteiligungs-Kommune bestehenden Netzbetriebsverhältnisse für Strom und/oder Gas zuzuordnen, und
  - (2) jedem Kommanditanteil (unterteilt in Kommanditeinlage und Agio) einer unmittelbar an der Beteiligungsgesellschaft beteiligten Kommunalen Tochtergesellschaft, die zwischen der Netzgesellschaft und den an der betreffenden Kommunalen Tochtergesellschaft als unmittelbare, stimmberechtigte Anteilseigner beteiligten Beteiligungs-Kommunen zum Zeitpunkt des Beitritts der Kommunalen Tochtergesellschaft zu der Beteiligungsgesellschaft oder der Aufstockung ihres bestehenden Kommanditanteils für die Gemeindegebiete der betreffenden Beteiligungs-Kommunen bestehenden Netzbetriebsverhältnisse für Strom und/oder Gas zuzuordnen; dabei sind zusätzlich für jede an der betreffenden Kommunalen Tochtergesellschaft als unmittelbare, stimmberechtigte Anteilseignerin beteiligte Beteiligungs-Kommune (i) der auf sie entfallende Anteil an dem von der Kommunalen Tochtergesellschaft gehaltenen Kommanditanteil (unterteilt in Kommanditeinlage und Agio) an der Beteiligungsgesellschaft und (ii) das oder die zwischen der Netzgesellschaft und der betreffenden Beteiligungs-Kommune zum Zeitpunkt des Beitritts der Kommunalen Tochtergesellschaft zu der Beteiligungsgesellschaft oder der Aufstockung ihres bestehenden Kommanditanteils für das Gemeindegebiet der betreffenden Beteiligungs-Kommune bestehenden Netzbetriebsverhältnisse für Strom und/oder Gas anzugeben.
- bb) Sofern es sich bei der Beteiligungs-Kommune um eine Kommune handelt, die an Gebietsänderungen beteiligt war und deren Gemeindegebiet daher nach Maßgabe von Ziffer 1.5b)aa) für Zwecke dieses Vertrages in separate Gemeindegebiete mit separaten Netzbetriebsverhältnissen für Strom bzw. Gas unterteilt ist, sind in der Internen KG-Gesellschafterliste die Angaben gemäß Ziffer 1.7c)aa) zusätzlich für jedes separate Gemeindegebiet und sämtliche diesem nach Maßgabe von Ziffer 1.7b)aa) zuzuordnende Netzbetriebsverhältnisse für Strom bzw. Gas zu machen; dabei sind für jedes Netzbetriebsverhältnis für Strom bzw. Gas insbesondere (i) das diesem nach Ziffer 1.5b)aa) zuzuordnen-

- de Gemeindegebiet und (ii) der auf das Netzbetriebsverhältnis entfallende Anteil an dem von der Beteiligungs-Kommune gehaltenen Kommanditanteil (unterteilt in Kommanditeinlage und Agio) an der Beteiligungsgesellschaft anzugeben.
- cc) Wenn es sich bei der Beteiligungs-Kommune um eine Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde handelt und die Samtgemeinde später anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden einen neuen Wegenutzungsvertrag für Strom bzw. Gas mit der Netzgesellschaft abschließt, der an die Stelle eines ursprünglich mit der betreffenden Beteiligungs-Kommune bestehenden Wegenutzungsvertrags tritt, sind in der Internen KG-Gesellschafterliste die Angaben gemäß Ziffer 1.7c)aa) zusätzlich für die Samtgemeinde zu machen; dabei sind für jede einzelne Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde insbesondere (i) jedes dieser nach Ziffer 1.5b)bb) zuzuordnende Netzbetriebsverhältnis für Strom bzw. Gas und (ii) der auf das jeweilige Netzbetriebsverhältnis für Strom bzw. Gas entfallende Anteil an dem von der Beteiligungs-Kommune gehaltenen Kommanditanteil (unterteilt in Kommanditeinlage und Agio) an der Beteiligungsgesellschaft anzugeben.
- dd) Jeder Kommanditist der Beteiligungsgesellschaft ist verpflichtet, der Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft auf Verlangen Auskunft über die für ihn in der Internen KG-Gesellschafterliste zu machenden Angaben zu geben. Außerdem ist jeder Kommanditist der Beteiligungsgesellschaft verpflichtet, der Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft jede Änderung von einer ihn betreffenden Angabe in der Internen KG-Gesellschafterliste unverzüglich mitzuteilen. Für eine Kommunale Tochtergesellschaft erstrecken sich die vorgenannte Auskunftspflicht und die vorgenannte Mitteilungspflicht auch auf sämtliche Angaben, die in der Internen KG-Gesellschafterliste zu den an der Kommunalen Tochtergesellschaft als unmittelbare, stimmberechtigte Anteilseignerinnen beteiligten Beteiligungs-Kommunen zu machen sind. In Fällen der Ziffer 1.5b)aa) und bb) erstrecken sich die vorgenannte Auskunftspflicht und die vorgenannte Mitteilungspflicht auf die gemäß Ziffer 1.7c)bb) und cc) zu machenden Angaben. Die Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft ist verpflichtet, sämtliche Kommanditisten unverzüglich schriftlich über jegliche Änderungsmitteilungen von Kommanditisten zu informieren.
- d) Zum Zwecke der Zuordnung der Netzbetriebsverhältnisse zu den von der Beteiligungsgesellschaft zu erwerbenden Geschäftsanteilen an der Netzgesellschaft ist die Netzgesellschaft verpflichtet, neben der zum Handelsregister einzureichenden Gesellschafterliste i.S.d. § 40 GmbHG für interne Zwecke eine gesonderte Gesellschafterliste (nachfolgend auch „**Interne GmbH-Gesellschafterliste**“ genannt) entsprechend dem diesem Vertrag als **Anlage 1.7d** beigefügten Muster zu führen. Darin ist

zusätzlich zu den gesetzlichen Pflichtangaben insbesondere jeder von der Beteiligungsgesellschaft erworbene Geschäftsanteil an der Netzgesellschaft

- aa) einem bestimmten zwischen der Netzgesellschaft und einer unmittelbar oder mittelbar an der Beteiligungsgesellschaft beteiligten Beteiligungs-Kommune zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Aufstockung der unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft durch die betreffende Beteiligungs-Kommune für deren Gemeindegebiet bestehenden Netzbetriebsverhältnis für Strom und/oder Gas und
- bb) dem diesem Netzbetriebsverhältnis nach Ziffer 1.7a) und b) dieses Konsortialvertrags zuzuordnenden (anteiligen) Kommanditanteil (unterteilt in Kommanditeinlage und Agio) an der Beteiligungsgesellschaft

zuzuordnen. Dabei werden jedem (anteiligen) Kommanditanteil (unterteilt in Kommanditeinlage und Agio) an der Beteiligungsgesellschaft der oder die Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft zugeordnet, die die Beteiligungsgesellschaft mit dem auf den betreffenden Kommanditanteil an der Beteiligungsgesellschaft zu leistenden Ausgabebetrag erwirbt.

Die Beteiligungsgesellschaft ist verpflichtet, etwaige Änderungen in der Zuordnung und/oder in ihrem Gesellschafterbestand der Netzgesellschaft unverzüglich mitzuteilen, und die Netzgesellschaft ist verpflichtet, die Interne GmbH-Gesellschafterliste daraufhin unverzüglich zu aktualisieren. Für Zwecke des § 16 GmbHG bleibt jedoch allein die zum Handelsregister eingereichte, allein nach den gesetzlichen Mindestvorgaben des § 40 GmbHG erstellte Gesellschafterliste der Netzgesellschaft maßgeblich.

Für Zwecke dieses Konsortialvertrages gilt die widerlegbare Vermutung der Richtigkeit der Angaben dieser Listen. Im Verhältnis der beiden Internen Gesellschafterlisten zueinander gilt im Zweifel die widerlegbare Vermutung der Richtigkeit der Internen GmbH-Gesellschafterliste.

- 1.8 Die Kommunalen Kommanditisten werden **Kommanditanteile an der Beteiligungsgesellschaft** erwerben oder ihre bestehenden Kommanditanteile aufstocken. Zum Erwerb oder der Aufstockung eines Kommanditanteils an der Beteiligungsgesellschaft leistet jeder Kommunale Kommanditist neben seiner **Kommanditeinlage** in die Beteiligungsgesellschaft ein **Aufgeld** auf den Betrag der Kommanditeinlage (auch „**Agio**“ genannt; die Summe aus Kommanditeinlage und Agio eines jeden Kommunalen Kommanditisten auch „**Ausgabebetrag**“ genannt). Sämtliche Ausgabebeträge (Kommanditeinlagen plus Agio) für sämtliche Kommanditanteile der Kommunalen Kommanditisten werden von der Beteiligungsgesellschaft zum Erwerb von Geschäftsanteilen an der Netzgesellschaft verwendet. Die von der EWE AG als Gründungskommanditist geleistete Kommanditeinlage in Höhe

von EUR 100,00 wird nicht für den Erwerb von Geschäftsanteilen an der Netzgesellschaft verwendet.

Der Betrag der Kommanditeinlage eines Kommunalen Kommanditisten entspricht dem (Gesamt-) Nennbetrag des oder der Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft, die die Beteiligungsgesellschaft mit dem von dem Kommunalen Kommanditisten für den Erwerb und ggf. die Aufstockung seines Kommanditanteils an der Beteiligungsgesellschaft zu leistenden Ausgabebetrag erwerben wird (d.h. es erfolgt wie in Ziffer 1.7 dargestellt, eine Zuordnung jedes Kommanditanteils zu den von der Beteiligungsgesellschaft zu erwerbenden Geschäftsanteilen an der Netzgesellschaft). Das Agio entspricht dem Differenzbetrag zwischen dem Betrag, den die Beteiligungsgesellschaft für den Erwerb des oder der betreffenden Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft zu leisten hat, und dem Nennbetrag des oder der betreffenden Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft.

- 1.9 Die Parteien gehen davon aus, dass die Beteiligungsgesellschaft kein Investmentvermögen verwaltet und daher gegenwärtig und auch künftig im Hinblick auf die Beteiligungsgesellschaft die **Vorschriften des Vermögensanlagegesetzes** und insbesondere nicht die Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches anwendbar sind. Anderenfalls werden die Parteien prüfen, ob und gegebenenfalls inwieweit das in diesem Konsortialvertrag näher beschriebene Beteiligungsmodell zu modifizieren ist und einvernehmlich eine wirtschaftlich vernünftige Lösung umsetzen, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was die Parteien wirtschaftlich, bilanziell und steuerlich ursprünglich gewollt haben. Die Parteien verpflichten sich insofern, alle erforderlichen Maßnahmen hierfür zu ergreifen und umzusetzen.
- 1.10 Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Handlungen vorzunehmen und Maßnahmen zu ergreifen (oder von einem Dritten vornehmen bzw. ergreifen zu lassen), um den Inhalt dieses Konsortialvertrages einschließlich seiner Anlagen zur Geltung zu bringen, durchzuführen und wirksam werden zu lassen. Dies erfasst insbesondere auch die Herbeiführung entsprechender Beschlussfassungen sowie Abstimmungen bei Wahlen in Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsratssitzungen sowie Beschlussfassungen über Weisungen in Bezug auf die Stimmrechtsausübung in Anteilseigner- bzw. Gesellschafterversammlungen von Kommunalen Tochtergesellschaften.
- 1.11 Die Parteien sind sich darüber einig, dass (i) jede Partei eigenständig und eigenverantwortlich die für sie jeweils notwendigen rechtlichen Voraussetzungen zum Abschluss dieses Konsortialvertrages und zur Umsetzung des in dem konkret maßgeblichen Verkaufsprospekt und in diesem Konsortialvertrag näher beschriebenen Beteiligungsmodells an der Netzgesellschaft (nachfolgend auch „**Beteiligungsmodell**“ genannt) insbesondere rechtlich und steuerlich überprüft hat und (ii) dementsprechend aus ihrer Sicht sämtliche rechtlichen Vorgaben zum Abschluss dieses Konsortialvertrages und zur (mittelbaren) Beteiligung der Beteiligungs-Kommunen an der Netzgesellschaft beachtet werden und jeweils alle notwendigen Zustimmungen ihrer Gremien vorliegen.

## § 2

### Allgemeine Zusammenarbeit

- 2.1 Die Parteien werden auf Basis gegenseitiger Loyalität die Verwaltung und Entwicklung der Netzgesellschaft betreiben. Insbesondere werden die Parteien gemeinsame Anstrengungen unternehmen, um mit Hilfe der Netzgesellschaft einen sicheren und effizienten Netzbetrieb im Netzgebiet nach Maßgabe des EnWG und anderer einschlägiger Regelungen zu gewährleisten.

Zum Gegenstand des Unternehmens gehört die Geschäftsstrategie, den langfristigen Wert der Netzgesellschaft als operativ tätiger Gesellschaft zu fördern. Die Beteiligungsgesellschaft verfolgt daneben keine anderweitigen unternehmerischen Ziele. Zweck der Beteiligungsgesellschaft ist insbesondere nicht, ihren Gesellschaftern durch Veräußerung von Tochterunternehmen, verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen eine Rendite zu verschaffen.

- 2.2 Im Hinblick auf die in vorstehender Ziffer 2.1 beschriebene Kooperation stimmen die Parteien überein, dass die strategische Zusammenarbeit im Rahmen der Netzgesellschaft anhand der folgenden Grundsätze auszurichten ist (nachfolgend auch die „**Grundsätze der Zusammenarbeit**“ genannt):

a) **Wirtschaftlichkeit**

Alle Parteien sind an einem wirtschaftlichen und gewinnorientierten Betrieb der Netzgesellschaft interessiert und werden entsprechende Maßnahmen zur Effizienzsteigerung unterstützen, soweit diese nicht anderen Grundsätzen der Zusammenarbeit widersprechen. Die EWE AG und die Beteiligungsgesellschaft werden gemeinsam das Ziel fördern, die Netzgesellschaft im Rahmen der Bestimmungen des EnWG und der übrigen einschlägigen Regelungen effizient zu führen und insbesondere auch die zulässigen Gestaltungsspielräume zum Wohle der Netzgesellschaft auszunutzen.

b) **Informationsrechte**

Der Beteiligungsgesellschaft stehen im Hinblick auf die Netzgesellschaft die gesetzlich vorgeschriebenen Informations- und Kontrollrechte zu.

c) **Beachtung der Vorgaben des EnWG und der übrigen einschlägigen Regelungen**

Die Gesellschafter der Netzgesellschaft führen die Netzgesellschaft unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Vorgaben des EnWG und der übrigen einschlägigen Vorschriften, der Unternehmensinteressen und der wechselseitigen Interessen der Gesellschafter.

d) **Bewerbung um neue Wegenutzungsverträge**

Die Parteien sind sich darüber einig, dass sich die Netzgesellschaft auch zukünftig um Wegenutzungsverträge für den Betrieb der Energieverteilernetze in und außerhalb des Netzgebietes bewerben soll. Es ist den Parteien zugleich bewusst, dass die Vergabe durch sämtliche Kommunen (einschließlich der Angebots-Kommunen) auch zukünftig ergebnisoffen erfolgen wird und die Vergabeentscheidung durch sämtliche Kommunen (einschließlich der Angebots-Kommunen) ausschließlich unter Beachtung der Vorgaben des EnWG und insbesondere des Gleichbehandlungsgrundsatzes, des Diskriminierungsverbotes, des Transparenzgebotes und der Gewährleistung eines möglichst optimalen Netzbetriebs erfolgen wird.

e) **Rechnungslegung der Netzgesellschaft**

Die Netzgesellschaft hat ihren Jahresabschluss nach den Vorschriften des HGB aufzustellen. Die Jahresabschlüsse der Netzgesellschaft werden durch einen Abschlussprüfer geprüft.

f) **Konsolidierung der Netzgesellschaft im EWE-Konzern, ertragsteuerliche Organschaft, Unternehmensverträge**

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Netzgesellschaft auch nach der mittelbaren Beteiligung der Kommunalen Kommanditisten über die Beteiligungsgesellschaft mittels einer Vollkonsolidierung und einer ertragsteuerlichen Organschaft in den EWE-Konzern oder in den jeweiligen Mutterkonzern der EWE AG einbezogen werden soll und gehen davon aus, dass dies nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Netzgesellschaft, des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft sowie dieses Konsortialvertrages gewährleistet sein wird. Die Parteien sind sich einig, dass die Netzgesellschaft verpflichtet ist, der EWE AG – soweit nach EnWG zulässig – alle notwendigen Informationen für eine solche Vollkonsolidierung und eine solche ertragsteuerliche Organschaft zur Verfügung zu stellen.

Sollten eine Konsolidierung bzw. die in diesem Vertrag vorgesehene ertragsteuerliche Organschaft nicht mehr gewährleistet sein oder sollten die in diesem Vertrag vorgesehenen Unternehmensverträge (Gewinnabführungs- und Teilbeherrschungsverträge) nicht mehr unverändert fortgelten können, werden die Parteien einvernehmlich eine wirtschaftlich vernünftige Lösung umsetzen, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was die Parteien wirtschaftlich, bilanziell und steuerlich ursprünglich gewollt haben. Die Parteien verpflichten sich insofern, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und umzusetzen.

g) **Rechnungslegung der Beteiligungsgesellschaft**

Die Beteiligungsgesellschaft hat ihren Jahresabschluss nach den Vorschriften des HGB aufzustellen. Der Erstellung eines Lageberichts sowie der Prüfung durch einen Abschlussprüfer und der Offenlegung des Jahresabschlusses der Beteiligungsgesellschaft bedarf es nur, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

h) **Rechtsformwechsel der Netzgesellschaft**

Die EWE AG wird im Jahr 2020 auf Basis der dann geltenden rechtlichen, steuerlichen und bilanziellen Rahmenbedingungen einen Rechtsformwechsel der Netzgesellschaft in die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft prüfen und die Ergebnisse dieser Prüfung Mitte 2020 der Beteiligungsgesellschaft vorstellen. Sollte sich der Rechtsformwechsel ohne wesentliche steuerliche, rechtliche, bilanzielle oder wirtschaftliche Nachteile für die EWE AG, die Netzgesellschaft und die weiteren EWE-Konzerngesellschaften sowie ohne wesentliche Änderungen des vorliegenden Beteiligungsmodells umsetzen lassen, so wird die EWE AG mit der Beteiligungsgesellschaft darüber Verhandlungen aufnehmen.

- 2.3 Soweit in diesem Konsortialvertrag Pflichten bzw. Obliegenheiten der Gesellschafter der Netzgesellschaft geregelt werden, werden die Parteien alle Maßnahmen ergreifen, Handlungen vornehmen und Erklärungen abgeben, damit diese Pflichten bzw. Obliegenheiten erfüllt werden.

### **§ 3**

#### **Zusammenarbeit in den Organen der Netzgesellschaft**

##### **3.1 Grundsätze**

- a) Die Parteien werden in Bezug auf die Netzgesellschaft nach Maßgabe von § 2 dieses Konsortialvertrages, insbesondere der Grundsätze der Zusammenarbeit, sowie des Gesellschaftsvertrages der Netzgesellschaft und des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft sowie der nachfolgenden Bestimmungen zusammenarbeiten.
- b) Die Parteien erkennen die in § 2 dieses Konsortialvertrages dargelegten Grundsätze der Zusammenarbeit als für die Unternehmensführung der Netzgesellschaft maßgeblich an und verpflichten sich, diese in ihrer Funktion als unmittelbare oder mittelbare Gesellschafter der Netzgesellschaft zu fördern und im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen, dass alle Gesellschaftsorgane diese Grundsätze der Zusammenarbeit kennen und unterstützen.

### 3.2 Aufsichtsrat

Bei der Netzgesellschaft wird ein Aufsichtsrat nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften gebildet. Die Parteien sind verpflichtet, bei den dazu erforderlichen Maßnahmen mitzuwirken. Die Parteien verpflichten sich, nach einem etwaigen Absinken der Arbeitnehmerzahl unter die für die Anwendung des DrittelbG maßgebliche Mindestanzahl nach § 1 Abs. 1 DrittelbG den Aufsichtsrat aufzulösen und dessen Aufgaben und Befugnisse auf die Gesellschafterversammlung zu übertragen.

#### a) Besetzung des Aufsichtsrats

- aa) Der gesetzliche Aufsichtsrat der Netzgesellschaft bestimmt sich abhängig von der Zahl der Arbeitnehmer der Netzgesellschaft nach dem DrittelbG i.V.m. AktG oder nach dem MitbestG und besteht aus Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft gewählt werden (Anteilseignerseite), und aus Mitgliedern, die von den Arbeitnehmern der Netzgesellschaft (Arbeitnehmerseite) gewählt werden. Innerhalb der vom DrittelbG i.V.m. AktG (bis zu 21 Mitglieder) oder vom MitbestG (12, 16 oder 20 Mitglieder) geregelten Grenzen verpflichten sich die Parteien die Gesamtanzahl der Aufsichtsratsmitglieder nach dem Vorschlag der EWE AG festzusetzen.
- bb) Die Beteiligungsgesellschaft ist berechtigt, je nach Beteiligungshöhe folgende Anzahl der der Anteilseignerseite zustehenden Mitglieder des Aufsichtsrates zur Wahl zu stellen:
- bei einer Beteiligung von bis zu 4 % am Stammkapital der Netzgesellschaft ein Mitglied,
  - bei einer Beteiligung von mehr als 4 % bis 17,15 % am Stammkapital der Netzgesellschaft zwei Mitglieder,
  - bei einer Beteiligung ab 17,15 % bis 25,1 % am Stammkapital der Netzgesellschaft drei Mitglieder.

Die übrigen der Anteilseignerseite zustehenden Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der EWE AG bzw. von den unmittelbar an der Netzgesellschaft beteiligten verbundenen Unternehmen der EWE AG i.S.d. §§ 15 ff. AktG zur Wahl gestellt. Die Gesellschafter der Netzgesellschaft sind verpflichtet, ihr Stimmrecht bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Netzgesellschaft im Einklang mit den entsprechenden Wahlvorschlägen auszuüben. Dies gilt entsprechend für Ersatzmitglieder der betreffenden Aufsichtsratsmitglieder.

- cc) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied, das aufgrund eines Wahlvorschlages eines Gesellschafters gemäß Ziffer 3.2a, bb) dieses Konsortialvertrages gewählt worden ist, vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist der betreffende Gesellschafter der Netzgesellschaft erneut zur Unterbreitung eines Wahlvorschlages für die betreffende Aufsichtsratsposition berechtigt; Ziffer 3.2a, bb) dieses Konsortialvertrages findet Anwendung.
- dd) Die Gesellschafter der Netzgesellschaft sind verpflichtet, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen auf die von ihnen benannten Mitglieder des Aufsichtsrates Einfluss zu nehmen, um deren Stimmverhalten entsprechend den Absprachen dieses Konsortialvertrages und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft auszurichten. Setzt sich ein von den Gesellschaftern gewähltes Aufsichtsratsmitglied in erheblichem Maße in Widerspruch zu den Regelungen dieses Konsortialvertrages oder zu den Beschlüssen der Gesellschafter der Netzgesellschaft, so ist ein solches Aufsichtsratsmitglied auf Verlangen eines Gesellschafters der Netzgesellschaft abuberufen. Jeder Gesellschafter der Netzgesellschaft ist verpflichtet, an einem solchen Beschluss der Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft mitzuwirken bzw. hierauf hinzuwirken.
- ee) Bei der Besetzung des Aufsichtsrates der Netzgesellschaft wird jeder Gesellschafter der Netzgesellschaft dafür Sorge tragen, dass die berechtigten Interessen des jeweils anderen Gesellschafters der Netzgesellschaft berücksichtigt werden. Die von der Beteiligungsgesellschaft zu bestimmenden Aufsichtsratsmitglieder müssen Bürgermeister bzw. Angehörige der Kommunalverwaltung oder Ratsmitglieder der an ihr unmittelbar oder mittelbar beteiligten Beteiligungs-Kommunen sein.
- ff) Die Gesellschafter der Netzgesellschaft sind sich einig, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates auf Vorschlag der EWE AG bzw. auf Vorschlag der unmittelbar an der Netzgesellschaft beteiligten verbundenen Unternehmen der EWE AG i.S.d. §§ 15 ff. AktG aus den von diesen zur Wahl gestellten Mitgliedern gewählt werden soll. Die Gesellschafter der Netzgesellschaft werden im Rahmen des gesetzlich Zulässigen dafür Sorge tragen, dass die von ihnen benannten Aufsichtsratsmitglieder ein solchermaßen vorgeschlagenes Mitglied wählen.

b) **Beschlussfassung im Aufsichtsrat**

Vor jeder Aufsichtsratssitzung werden sich die Gesellschafter der Netzgesellschaft über die zu behandelnden Tagesordnungspunkte abstimmen und – soweit gesetzlich zulässig – dafür Sorge tragen und darauf hinwirken, dass bei Beschlussfassungen des Aufsichtsrats die Vertreter der Gesellschafter der Netzgesellschaft im Aufsichtsrat einheitlich abstimmen, soweit die Entscheidung die Grundsätze der Zusammen-

arbeit oder sonstige Regelungen dieses Konsortialvertrages und seiner Anlagen be-  
rührt.

### 3.3 Geschäftsführung der Netzgesellschaft

Die Geschäftsführung der Netzgesellschaft wird von der Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat der Netzgesellschaft wird über die zu wählenden Geschäftsführer beraten und kann Empfehlungen abgeben. Die Gesellschafter der Netzgesellschaft sind an etwaige Empfehlungen des Aufsichtsrates der Netzgesellschaft jedoch nicht gebunden. Die Zuständigkeit für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern der Netzgesellschaft bestimmt sich nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrags der Netzgesellschaft i.V.m. der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat in der jeweils geltenden Fassung.

Sollte künftig gleich aus welchem Grunde der Aufsichtsrat für die Bestellung der Geschäftsführung der Netzgesellschaft zuständig werden, so sind sich die Gesellschafter der Netzgesellschaft einig, dass die Geschäftsführung der Netzgesellschaft auf Vorschlag der Aufsichtsratsmitglieder, die von der EWE AG bzw. die von den unmittelbar an der Netzgesellschaft beteiligten verbundenen Unternehmen der EWE AG i.S.d. §§ 15 ff. AktG benannt wurden, bestellt werden soll. Die Gesellschafter der Netzgesellschaft werden im Rahmen des gesetzlich Zulässigen dafür Sorge tragen, dass die von ihnen benannten Aufsichtsratsmitglieder solchermaßen vorgeschlagene Geschäftsführer wählen.

### 3.4 Zustimmungspflichtige Maßnahmen

- a) Die EWE AG ist verpflichtet und hat dafür Sorge zu tragen, dass die folgenden Maßnahmen bzw. Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft nur mit Zustimmung der Beteiligungsgesellschaft gefasst bzw. vorgenommen werden:
  - aa) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, die Sondervorteile der Beteiligungsgesellschaft i.S.d. § 35 BGB bzw. Vorzugsrechte betreffen,
  - bb) der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 f. AktG,
  - cc) Veräußerung von Strom- oder Gasnetzen, die in Gemeindegebieten einer Beteiligungs-Kommune liegen (mit Ausnahme von Sale&Lease-Back-Maßnahmen, für die Beschlüsse bzw. Veräußerungen auch ohne Zustimmung der Beteiligungsgesellschaft gefasst bzw. vorgenommen werden dürfen). Die Beteiligungsgesellschaft ist verpflichtet, entsprechend der Entscheidung der jeweiligen Beteiligungs-Kommune ihre Zustimmung zu erteilen bzw. zu versagen. Die Beteiligungsgesellschaft ist stets verpflichtet, die Zustimmung zu er-

teilen, wenn die Netzgesellschaft zur Veräußerung von Strom- oder Gasnetzen gesetzlich verpflichtet ist,

- dd) Satzungsänderungen der Netzgesellschaft, soweit in diesem Konsortialvertrag (z.B. in Ziffer 4.2) nicht abweichend geregelt,
- ee) Umwandlungsmaßnahmen der Netzgesellschaft mit Ausnahme von EWE-konzerninternen Umwandlungsmaßnahmen; EWE-konzerninterne Umwandlungsmaßnahmen sind insbesondere Umwandlungsmaßnahmen, an denen als umwandelnde Rechtsträger ausschließlich die Netzgesellschaft und/oder mit der Netzgesellschaft bzw. der EWE AG verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG beteiligt sind (EWE-konzerninterne Maßnahmen), soweit in diesem Konsortialvertrag nicht abweichend geregelt,
- ff) Auflösung der Netzgesellschaft,
- gg) sofern kein Gewinnabführungsvertrag besteht, Beschlüsse über die jährliche Ergebnisverwendung, die eine Gewinnausschüttung von weniger als 50 % des Jahresüberschusses vorsehen.

Die EWE AG wird der Geschäftsführung der Netzgesellschaft keine Weisungen aufgrund des bestehenden Unternehmensvertrags Neu oder eines anderen eventuell bestehenden (Teil-)Beherrschungsvertrages erteilen, die in einem Widerspruch zu der vorgenannten Notwendigkeit einer Zustimmung der Beteiligungsgesellschaft stehen. Die EWE AG wird dafür sorgen, dass auch kein anderes mit der EWE AG verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG solche Weisungen erteilt.

- b) Ungeachtet ihrer Beteiligungsquote an der Netzgesellschaft ist die Beteiligungsgesellschaft – und falls erforderlich auch jede Beteiligungs-Kommune und Kommunale Tochtergesellschaft – verpflichtet, jeglichen Maßnahmen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (insbesondere Maßnahmen nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes wie Verschmelzungen, Spaltungen, Formwechsel etc.), sowie Anwachsungen und anderen zustimmungsbedürftigen Strukturmaßnahmen zuzustimmen, insbesondere in einer oder mehreren Gesellschafterversammlungen der Netzgesellschaft notwendige Zustimmungen zu erteilen, soweit die vorgenannten Maßnahmen mit bzw. zugunsten von mit der EWE AG verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG (EWE-konzerninterne Umwandlungsmaßnahmen) erfolgen (vgl. u.a. Ziffern 6.1 und 6.2). Die Beteiligungsgesellschaft wird bei solchen EWE-konzerninternen Umwandlungsmaßnahmen zudem wohlwollend prüfen, ob Verzicht auf jegliche Einberufungs-, Verfahrens- und Informationspflichten nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag, insbesondere auf Berichte und Prüfungen nach dem UmwG sowie auf Klagen gegen die notwendigen Gesellschafterbeschlüsse und auf

Anträge nach dem SpruchG zu keinen wesentlichen Unbilligkeiten führen, und in diesem Fall solche Verzichte aussprechen.

## § 4

### Investitionsplanung und Finanzierung

#### 4.1 Wirtschaftsplan der Netzgesellschaft

Der Wirtschaftsplan der Netzgesellschaft wird von der Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigt.

#### 4.2 Finanzierung der Netzgesellschaft

Die Finanzierung der Netzgesellschaft geschieht wie folgt:

- a) Die Netzgesellschaft ist unter Berücksichtigung der Ziele des EnWG so zu führen, dass eine **Finanzierung der Investitionen** durch die Netzgesellschaft selbst oder durch eine Fremdfinanzierung sichergestellt werden kann. Keiner der Gesellschafter der Netzgesellschaft ist verpflichtet, sich an der Finanzierung bzw. der Investitionsplanung der Netzgesellschaft durch Hingabe eigener Mittel oder Sicherheiten zu beteiligen, mit Ausnahme der im Gesellschaftsvertrag der Netzgesellschaft vereinbarten Einlagen und sonstigen Gesellschafterleistungen.
- b) Die Finanzierung der Netzgesellschaft soll im Übrigen möglichst so erfolgen, dass die Netzgesellschaft über eine aus regulatorischer Sicht optimale **Kapitalstruktur** verfügt.
- c) Die Netzgesellschaft ist in den **Cash-Pool** der EWE AG einbezogen. Die Parteien sind sich einig, dass dieser Cash-Pool vorteilhaft für die Netzgesellschaft ist und daher auch während der Beteiligung der Beteiligungsgesellschaft an der Netzgesellschaft fortgeführt werden soll. Die Netzgesellschaft kann sich ohne weitere Zustimmung ihrer Gesellschafter bzw. Gesellschafterversammlung bei der EWE AG über diesen Cash-Pool oder über sonstige Darlehen bei der EWE AG fremdfinanzieren.
- d) Vorbehaltlich einer Kapitalerhöhung im Rahmen einer strategischen Erweiterung für weitere kommunale Partner soll die weitere Finanzierung der Netzgesellschaft grundsätzlich nicht durch Kapitalerhöhungen erfolgen. Erweist sich die Finanzierung von Investitionen der Netzgesellschaft durch die laufenden Einnahmen aus dem operativen Geschäftsbetrieb und/oder durch die Aufnahme von Fremdkapital (ggf. über das konzerninterne Cash Pooling oder sonstige Darlehen der EWE AG) im Hinblick auf eine regulatorisch optimierte Kapitalstruktur als nicht möglich oder sinnvoll oder tritt nach Mitteilung der Geschäftsführung der Netzgesellschaft ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf über die Investitionsplanung der Netzgesellschaft hinaus auf, so sind die Gesellschafter der Netzgesellschaft verpflichtet, unverzüglich

Verhandlungen aufzunehmen, um zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen und die Netzgesellschaft in die Lage zu versetzen, den Finanzierungsbedarf zu decken.

Sollten die Gesellschafter der Netzgesellschaft innerhalb von vier Wochen nach einer entsprechenden Mitteilung der Geschäftsführung der Netzgesellschaft keine einvernehmliche Lösung finden, hat die EWE AG bzw. haben die unmittelbar an der Netzgesellschaft beteiligten verbundenen Unternehmen der EWE AG i.S.d. §§ 15 ff. AktG das Recht, unter Bezugnahme auf die Geschäfts- und Finanzplanung der Netzgesellschaft und unter Darlegung der wesentlichen Aspekte für den erhöhten Kapitalbedarf zur Deckung des überschießenden Finanzbedarfs gegenüber der Beteiligungsgesellschaft die Durchführung einer Kapitalerhöhung schriftlich zu verlangen (nachfolgend auch „**Erforderliche Kapitalerhöhung**“ genannt). Es sind aber weder die EWE AG bzw. die unmittelbar an der Netzgesellschaft beteiligten verbundenen Unternehmen der EWE AG i.S.d. §§ 15 ff. AktG verpflichtet, eine Erforderliche Kapitalerhöhung durchzuführen, noch ist die Beteiligungsgesellschaft verpflichtet, an einer solchen teilzunehmen.

Erklärt sich die Beteiligungsgesellschaft innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Kapitalerhöhungsverlangens der EWE AG bzw. der unmittelbar an der Netzgesellschaft beteiligten verbundenen Unternehmen der EWE AG i.S.d. §§ 15 ff. AktG nicht bereit, sich an einer Erforderlichen Kapitalerhöhung zu beteiligen, so sind die EWE AG bzw. die unmittelbar an der Netzgesellschaft beteiligten verbundenen Unternehmen der EWE AG i.S.d. §§ 15 ff. AktG berechtigt, an der Erforderlichen Kapitalerhöhung alleine teilzunehmen, mithin unter Ausschluss des Bezugsrechts der Beteiligungsgesellschaft einen oder mehrere zusätzliche Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft zu übernehmen; im Falle einer Nichtbeteiligung der Beteiligungsgesellschaft an einer Erforderlichen Kapitalerhöhung ist diese zudem verpflichtet, in der Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft der Vornahme der Erforderlichen Kapitalerhöhung und der Satzungsänderung zuzustimmen. Das Aufgeld (Agio) der Erforderlichen Kapitalerhöhung muss dabei dem Betrag entsprechen, der notwendig ist, um das bei Beschlussfassung über die Erforderliche Kapitalerhöhung bestehende Verhältnis von Stammkapital zum Unternehmenswert der Netzgesellschaft zu erhalten. Als verbindlicher Unternehmenswert gilt bis zum 31. Dezember 2020 der von der Beteiligungsgesellschaft im Rahmen der Zweiten Beteiligungsphase zur Aufstockung ihrer Beteiligung an der Netzgesellschaft zu entrichtende Kaufpreis (hochgerechnet auf 100 % des Stammkapitals der Netzgesellschaft). Im Übrigen, insbesondere in der Zeit ab dem 01. Januar 2021, ist der Unternehmenswert der Netzgesellschaft für Zwecke einer Erforderlichen Kapitalerhöhung in entsprechender Anwendung des im Gesellschaftsvertrag der Netzgesellschaft geregelten Verfahrens zur Bestimmung des Abfindungswertes zu ermitteln.

### 4.3 Ergebnisverwendung der Netzgesellschaft

#### a) Gewinnabführungs- und Teilbeherrschungsvertrag zwischen der EWE AG und der Netzgesellschaft

- aa) Das eingesetzte Kapital der Kommunalen Kommanditisten soll angemessen verzinst werden. Hierzu wurde noch im Jahr 2013, nachdem sich sowohl Kommunale Kommanditisten an der Beteiligungsgesellschaft als auch die Beteiligungsgesellschaft an der Netzgesellschaft beteiligt hatten, zwischen der EWE AG und der Netzgesellschaft der als **Anlage 4.3a, aa** beigefügte Gewinnabführungs- und Teilbeherrschungsvertrag geschlossen (der „**Unternehmensvertrag Neu**“). Der Unternehmensvertrag Neu enthält zugunsten der Beteiligungsgesellschaft als außenstehender Gesellschafterin einen vertraglich zugesicherten Ausgleich in Anlehnung an § 304 Abs. 2 Satz 1 AktG (die „**Garantiedividende**“ bzw. der „**Feste Ausgleich**“).

Die **Garantiedividende** ist ein Festbetrag, dessen Höhe sich durch eine Verzinsung der Einlage (Nennbetrag zzgl. Agio) der Beteiligungsgesellschaft in die Netzgesellschaft auf Grundlage des § 304 Abs. 2 Satz 1 AktG berechnet. Die Beteiligungsgesellschaft erhält nach dem Unternehmensvertrag Neu als Garantiedividende eine feste Ausgleichszahlung, die – unter Berücksichtigung der heute geltenden Körperschaftsteuer- bzw. Solidaritätszuschlagsätze (in Höhe von 15 % bzw. 5,5 %) – bislang netto rd. 4,75 % ihrer Einlage (Nennbetrag zzgl. Agio) in die Netzgesellschaft entspricht, d. h. für jedes volle Geschäftsjahr der Netzgesellschaft und für je EUR 1,00 Nennbetrag des von der Beteiligungsgesellschaft gehaltenen Geschäftsanteils an der Netzgesellschaft erhält die Beteiligungsgesellschaft (*vor* Berücksichtigung von Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag nach den für die Netzgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr geltenden Steuersätzen) einen angemessenen Festen Ausgleich in Höhe von bislang *brutto* EUR 2,60. Diese Garantiedividende berechnet sich durch eine Verzinsung der Einlage (Nennbetrag zzgl. Agio) der Beteiligungsgesellschaft in die Netzgesellschaft unter Berücksichtigung (im Sinne einer Hochrechnung) der heute geltenden Körperschaftsteuer- bzw. Solidaritätszuschlagsätze (in Höhe von 15 % bzw. 5,5 %). Hieraus ergibt sich die Garantiedividende als Bruttogröße. Dieses Ergebnis wird für die Errechnung des Bruttobetragtes des Festen Ausgleichs sodann auf je EUR 1,00 Nennbetrag des von der Beteiligungsgesellschaft gehaltenen Geschäftsanteils an der Netzgesellschaft bezogen (der „**Bruttoausgleichsbetrag**“); an die Beteiligungsgesellschaft als außenstehende Gesellschafterin wird jeweils jedoch nur ein Nettobetrag gezahlt, der sich ermittelt als der Bruttoausgleichsbetrag abzüglich Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag nach den jeweils für das betreffende Geschäftsjahr der Netzgesellschaft geltenden Steuersätzen (die „**Netto**

**Garantiedividende“)**. Hiervon werden sodann noch Steuerabzugsbeträge (insbes. Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag) abgezogen. Unter Berücksichtigung von für das Geschäftsjahr 2017 unterstellten Steuersätzen in Höhe von 15 % Körperschaftsteuer und 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf ergibt sich für das Geschäftsjahr 2017 damit ein zu zahlender Fester Ausgleich in Höhe von bislang *netto* EUR 2,19 je EUR 1,00 Nennbetrag des von einem außenstehenden Gesellschafter gehaltenen Geschäftsanteils an der Netzgesellschaft.

- bb) Der Unternehmensvertrag Neu ist mit Wirkung ab dem 01. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2028 fest abgeschlossen („**Mindestlaufzeit**“). Zum bzw. nach Ablauf der Mindestlaufzeit ist der Unternehmensvertrag Neu für die EWE AG und/oder die Netzgesellschaft jährlich kündbar. Die Beteiligungsgesellschaft als außenstehende Gesellschafterin der Netzgesellschaft und die Kommunalen Kommanditisten verpflichten sich, einer eventuellen ordentlichen Kündigung des Unternehmensvertrages Neu zum bzw. nach Ablauf der Mindestlaufzeit bzw. vor oder nach Ablauf der Mindestlaufzeit auch einer eventuellen außerordentlichen Kündigung durch die EWE AG und/oder die Netzgesellschaft zuzustimmen, soweit die EWE AG und/oder die Netzgesellschaft nach ihrer Wahl kündigen möchten.
- cc) Vor Ablauf der Mindestlaufzeit hat die Beteiligungsgesellschaft keinen Anspruch auf **Anpassung des Unternehmensvertrages Neu oder der Garantiedividende**. Dies gilt auch für diejenigen Kommunalen Kommanditisten, die sich im Rahmen der Zweiten Beteiligungsphase erstmals (mittelbar) an der Netzgesellschaft beteiligen.
- dd) Die EWE AG hat allerdings das (einseitige) Recht, in 2018 (hilfsweise einmalig in 2019 oder 2020) eine **Anpassung der Höhe der Garantiedividende**, die im Unternehmensvertrag Neu geregelt ist, entsprechend einer dann aktuellen Unternehmensbewertung zu verlangen. Die Beteiligungsgesellschaft, die Beteiligungs-Kommunen, die Kommunalen Kommanditisten und die Netzgesellschaft sind verpflichtet, der Anpassung der Garantiedividende zuzustimmen, wenn die Beteiligungsgesellschaft bzw. die Kommunalen Kommanditisten, die im Rahmen der Ersten Beteiligungsphase der Beteiligungsgesellschaft beigetreten sind, im Falle eines aus der Anpassung der Garantiedividende resultierenden finanziellen Nachteils – ausschließlich bezogen auf die Garantiedividende für die von der Beteiligungsgesellschaft im Rahmen der Ersten Beteiligungsphase erworbenen Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft und die Garantiedividende bis zum Ablauf der ursprünglichen Mindestlaufzeit des Unternehmensvertrag Neu – einen Anspruch auf eine angemessene Kompensation bzw. einen Zuschlag zur anzupassenden Garantiedividende erhalten. Eine

angemessene Kompensation bzw. der Zuschlag zur anzupassenden Garantiedividende können sich nach der Höhe der Differenz zwischen der bisherigen Garantiedividende aus dem bestehenden Unternehmensvertrag Neu und der neuen, künftigen Garantiedividende richten.

Die Parteien verpflichten sich insofern auf Verlangen der EWE AG, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, umzusetzen und diesen zuzustimmen. Die Parteien sind insbesondere verpflichtet, alle erforderlichen Beschlüsse zu fassen, Verzichte und Erklärungen abzugeben, damit die Anpassung der Höhe der Garantiedividende, die im Unternehmensvertrag Neu geregelt ist, entsprechend erfolgen kann.

- ee) Der Unternehmensvertrag Neu enthält zudem eine **Teilbeherrschung** unter Wahrung der Rechte der außenstehenden Gesellschafter der Netzgesellschaft, d.h. unter Wahrung der Rechte der Beteiligungsgesellschaft.

Die Geschäftsführung und die Vertretung der Netzgesellschaft obliegen weiterhin uneingeschränkt den Geschäftsführern der Netzgesellschaft. Die EWE AG ist aber nach Maßgabe und unter Beachtung der nachfolgenden Einschränkungen berechtigt, der Geschäftsführung der Netzgesellschaft im Einzelfall Weisungen zu erteilen. Die EWE AG ist zum einen insbesondere zur Wahrung der Rechte der außenstehenden Gesellschafter der Netzgesellschaft nicht berechtigt, der Netzgesellschaft Weisungen hinsichtlich solcher Maßnahmen zu erteilen, die nach der Satzung der Netzgesellschaft einem Zustimmungsvorbehalt der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates der Netzgesellschaft unterliegen. Die EWE AG ist zum anderen nicht berechtigt, der Netzgesellschaft Weisungen zu erteilen, die den Vorgaben der Entflechtung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) entgegenstehen.

## **b) Änderung des Unternehmensvertrags Neu**

- aa) Für das Beteiligungsangebot 2018 ist der aktuelle Unternehmenswert der Netzgesellschaft zum 30. Juni 2017 ermittelt worden.

- (1) Aus dem aktuellen Unternehmenswert der Netzgesellschaft ergibt sich in Anlehnung an § 304 Abs. 2 Satz 1 AktG für jedes volle Geschäftsjahr der Netzgesellschaft und für je EUR 1,00 Nennbetrag der von einem außenstehenden Gesellschafter gehaltenen Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft ein angemessener Fester Ausgleich in Höhe von künftig brutto EUR 1,96 abzüglich Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag nach dem jeweils für das betreffende Geschäftsjahr der Netzgesellschaft geltenden Steuersatz. Unter Berücksichtigung von für das Geschäftsjahr 2018 unterstellten Steuersätzen in Höhe von 15 % Körperschaftsteuer